



Va. 63.

PRO
DEO, CÆSARE ET IMPERIO

Gesetz- und Vernunft-Schlüsse
über

Die Privat-Anmerkungen
Deren Privat-Gedanken
Des Herrn Erb-Prinzens

Friederich

Von
Hessen-Cassel

Durchleucht

Ausgang

zur

Witten

Christlichen Religion

betreffend.

nebst

Deutlichen Beweis, daß ein regieren sollender
Reichs-Fürst, und der Hessen-Casselsche Asscurations-Act
vom 28^{ten} October 1754. nicht beyammen stehen
können.

Gedruckt im Jahr 1755.

1888



Privat - Gedanken
Über
Des Herrn Erb - Prinzens Friederich
Von
Hessen - Cassel
Durchleucht
abgelegte
Catholische Glaubens - Bekenntnus
und
Deswegen geleistete Eides - Pflicht.

§. I.
Nein einziges Reichs - Gesetz ist vorhanden, wodurch höchstverachteten Herrn Erb - Prinzen in der künftigen Landes - Regierung und Erziehung Seiner Fürstlichen Kindern dieserhalben das mindeste hätte in Weg geleget werden können.

§. II.
Ingestalt alle in materia Religionis befanntlich abgefasset Reichs - Constitutiones, die Jura Sanguinis & patriæ Potestatis keineswegs aufheben, oder einskräften.

§. III.
Es wäre demnach ganz nicht nöthig gewesen, daß sich Höchst - Derselbe in einige Pacta, Declarationes und Verbindlichkeiten, wie selbe zu Cassel, zu allgemeyner Verkleinerung und Nachtheil, allgemein und offenkündig im Druck erschienen, deroentwegen eingelassen hätten.

§. IV.
Wahrscheinlich dürfen Ihme solche, wie es bey Chur - Sachsen und Würtemberg auch (aber doch nicht so gar weit getrieben und ausgecreeket, wie diesesmal) ergangen, schlechterdings abgendorthiget und abgeschredet worden seyn.

§. V.
Sintemalen ausser Gewalt und geistlichen Unrecht, einem Catholischen Landes - Herrn Seine mit andern, sowohl Catholischen, als der Augsp. Conf. Jüngerhänden regierenden Herren gemein - habende, und in denen gemeinschaftlichen Gesetzen gegründete Jura Principis & Domini Territorialis nicht benommen, noch beschräncket werden können.

§. VI.
Gleichwie denn auch keinem Religions - Theil erlaubt ist, in Haß oder Verdruß des andern, unter dem blossen Vorwand, sich gegen künftig besorgliche, oder sich nur vorstellen wollende widrige Folgen sicher zu stellen, die Reichs - Gesetze abzuändern, noch einzuschräncken, oder einem Privato, zu geschweigen einem Fürsten des Reichs, sein Jus quæsitum zu benehmen.

§. VII.
Bey obigem Casu wäre also zu wünschen gewesen, daß man mehr Höchst angezogenem Herrn Erb - Prinzen in dieser seiner Gerechtfame, und der Religion sehr nahe gehenden Angelegenheit von einigen Dingen her mit besseren Rathschlägen hätte zu statten kommen können.

Demalen aber, wo derselbe sich freywillig in dergleichen Verbindlichkeiten (welche vielleicht bey näherer Untersuchung, sonderlich da man sich zum voraus zu Beobacht- und Handhabung alles dessen, was eine nicht einmahl bekante öffentliche Einrichtung und Verordnung nach sich bringen möchte, anheißig machet, zum Theil unsichtbar seyn dürften), eingelassen, die Garantie derer beyden Königen von Engelland und Preussen hinzukommen, die Herren General Staaten demnachstens ein gleiches zu thun möchten, und an der gleichmäßigen Garantie des sich nennenden Corporis Evangelicorum, ad exemplum dessen, was in dergleichen Fällen schon geschehen, nicht zu zweifeln ist:

S. IX.

So hat diese Sache um so mehr ein mißliches Aussehen, als ab experientia wissend ist, wie man protestantischer Seite einmüthig, geschwind und gewaltsam zu Werck gehet: Gegen über aber bey Uns Catholischen es an dergleichen Beeiferung ungemein stark fehlet, und man also cum optima sua causa zurück bleibt.

S. X.

Die bedauerliche Umstände und Ursachen seynd eben so wohl bekant, als ein jeder Catholicus und Patriot zu beklagen hat, daß an manchen Orten, wo man mit bestem Nachdruck dem gemeinsamen Catholischen Interesse prospiciren, und in Zeiten vorbauen könnte, theils der Mangel rechtschaffener Leute, und nachlässige Gemüther solches verhindern.

S. XI.

Es ist zu zweifeln, daß es so leicht oder sobald darzu kommen dürfte, daß ein neugegründeter Catholischer Stand des Reichs hierüber öffentlich, oder aus Veranlassung einer gemeinsamen Angelegenheit zu sprechen haben werde.

S. XII.

Solte es aber geschehen, so wird es darauf ankommen, welche Vorgänge oder Acta pro objecto einer gemeinsamen Berathschlagung werden vorgelegt werden wollen, welche sodann recht wohl bedacht werden müssen, um sich nach Maas der Reichs-Satzungen zu expliciren:

S. XIII.

Soll aber diese Frage wegen Agnoscirung dergleichen Verbindlichkeiten entstehen: so ist nicht abzusehen, wie solche salva conscientia solten für gültig angesehen werden können.

S. XIV.

Sonderlich da es nicht allein um jenes zu thun ist, was der Herr Erb-Prinz, als ein pures Personal-Recht, vorgeben mögen: sondern es solche Jura betrifft, welche das gesamte Catholische Wesen und gemeinsame Befügnisse angehen; und wodurch dem Protestantischen Religions-Theil, nach blosser Willfür und Conuenienz zu verfahren, und die Reichs-Satzungen bey Seit zu setzen, oder abzuändern eingeräumet würde.

S. XV.

Diese wichtige Materie merckte zwar noch mehrere Anmerkungen: Man will sich aber für diesmal nur mit obiger weniger Reufferung begnügen, und einer besseren Einsicht oder Beurtheilung untereinstens nicht vorgreifen.

S. XVI.

Dem

S. XVII.

Dem



Im Herrn Anmercker über die Privat-Gedanken, will man forderst anmercken: daß er zwar viel gesagt: aber wenig zur Sache.

Da aber gleichwohl nicht rächlich, sondern sehr gefäbrich, eine für schuldig angeklagte Unschuld unbewehrt zu lassen, oder die, zum Abbruch deren Gefäßen und des gemeinen Wesens durch einen Sophistischen Geist verdeckt und verkehrte Wahrheiten, nicht zu retten; So wird der Herr Anmercker nicht mißdeuten, wann man die unleidentliche Befänglichkeiten seiner listigen Arbeit, von Satz zu Satz verfolget, und denen beleidigten Wahrheiten zu Hülff eilet.

Anmerkungen.

Über vorstehende Privat-Ge-
danken.

Der Herr Verfasser laßet all-
hier gleich im Anfang deutlich
mercken, was ihne in des Herrn
Erb-Prinzens zu Hessen-Cassel
Hochfürstl. Durchl. ausgestellten
Religiöns-Versicherung särnem-
lich irre, nemlich, daß a) darmit
die nöthige Maas Reguln genom-
men worden seynd; nach welchen
Höchst-Deroselben zukünftige
Landes-Regierung in Absicht auf
die Religiöns-Sachen geführt
werden sollet; so dann b) was we-
gen Erziehung dero Fürstlichen

Gesäg: und Vernunft- Schlüsse

Über nebenstehende Anmerkungen.

Ad S. I. &

ad Num. 1. & 2. Ist man mit dem
Herrn Anmercker fast verstanden, ausser
daß des Hessen-Casselschen Durchlauch-
tisten Erb-Prinzens abgegebene Reli-
giöns-Versicherung über die im West-
phälischen Frieden gezogene Schnur, weit
hinans gehe, und also die genomene
Maas-Reguln, Maas und Regul über-
steigen.

Jedoch wird dem gelehrten Anmer-
cker, so viel das Erste betrifft, nicht
unbekannt seyn, daß der Zustand (darin-
nen die Religiöns-Sachen jedes Orts,
im Jahr 1624. gewesen) vermög der
allerdeutlichsten Gefäßen, mit dem jure
Reformandi Staruum Catholicorum

¶

Kinder

Kinder in der Evangelischen Religion versprochen worden ist.

2. So viel nun das erste betrifft, wird dem Herrn Verfasser doch nicht unbekannt seyn, daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 5. §. 33. der Zustand, darinn die Sachen in Ansehung der Religion jedes Orts im Jahr 1624. gewesen seynd, ausdrücklich und namentlich zur Regel gemacht worden ist, wornach in Zukunft alles in Religions-Sachen abgemessen werden solle.

bestehen könne und müsse; in dessen Betracht die Unterthanen deren protestantischen Religionen, ihrem Catholischen Landesherren zu danken, daß Er Sie nebst Einführung seiner Catholischen Religion, in Ihrer eigentlichen Religions-Ubung (wie solche in Anno 1624. gewesen) ohn-gehöret und gegenwärtig belasse.

Wann der jenseitig Schwache Grammatical-Berstand gedachten Articulum 5. §. 33. umfasset, so wäre das Jus Reformandi ein lauterer Nichts, und stünde von keinem einzigen Reichs-Stand deren dreym Religionen auszuüben; Es wäre auch sämtlichen weltlichen Reichs-Ständen nicht erlaubt, zu einer deren dreym Religionen (welche Anno 1624. in ihrem Hauss nicht üblich war) sich heutz zu bekennen; indem hierdurch der Religions-Zustand, wie er Anno 1624. gewesen, abgeändert würde: Da aber dieses zu behaupten, das größte absurdum, so wird der Herr Anmercker aus dem 30. und 31sten §. Art. 5. wahrzunehmen belieben, wie der 31ste §. dicti Art. zu verstehen; Dann in erstem wird ausdrücklich verboten, daß die Status in ihrem Jure Reformandi Exerccitium Religions (quod ipsi cum Jure Territorii Competit) ja nicht gehindert werden sollen: mit diesem Vorbehalt und Bedingung jedoch, daß die Augspurgische Confessions-Verwante Vasallen, Landsassen und Unterthanen, unter solchen, sich des juris Reformandi gebrauchenden Catholischen Landesherren, Ihr Exerccitium Religions publicum, so sie Anno 1624. gehabt, una cum annexis hinfünftig beybehalten.

Confer Textus, & habbis Concordantiam.

Das Obige hat zwar die Herrn Reformirte begünstiget, durch den Art. 7. §. 2. In dr. P. W. in diesen Frieden mit eingeschlossen zu werden, allein das Jus Reformandi hat unter denen protestantischen Religionen Drilen eine starke Restriction zugleich erlitten; wann nemlich ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Reichs-Stand zur Reformirten, oder ein Reformirter zur Augspurgischen Con-

4
24
ben, wie es im Jahr 1624. ge-
wesen, und von solcher Zeit annoch
bis jetzt ist.

4. Ob also gleich mehrgedach-
te Religions-Versicherung dasje-
nige umständlicher festsetzet, und
auf die Hochfürstlich-Hessen-Cassel-
sche Lande näher anwendet, was
die Reichs-Grund-Gesetze allen
Reichs-Ständen von beyden Reli-
gionen als eine Regul vorschrei-
ben; so haben doch des Herrn Erb-
Prinzens Hochfürstl. Durchl. sich
in der Haupt-Sache dadurch zu
nichts anders verbunden, als
worzu Sie Krafft derer Reichs-
Gesetze ohnehin gehalten gewesen
wären: Und es ist bekant: Quod
magis vel minus non variet rem.

5. Da ferner diese Hochfürstlich-
Hessen-Casselsche, und die Hoch-
fürstlich-Württembergische Reli-
gions-Versicherungen in denen, die
Landes-Regierung betreffenden
Sachen im Hauptwesen nicht nur,
sondern auch so gar in denen meisten
besonderen Fällen, genau mitein-
ander übereinkommen: Nun aber
der aus Catholisch- und Evangeli-
schen Beysitzern bestehende, und
bekantter Massen in Religions-
Sachen wenigstens sehr behutsam
verfahrende, auch, so viel mög-
lich ist, eher denen Catholisch, als
Evangelischen geneigte gesammte

selbe erbreitet sich vielmehr auf solche
Selteneiten, welche mit dem Religions-
Frieden, dem Instrumento Pacis, denen
Reichs- und andern Gesetzen auch einer
Landes-Herrlichen Ehr und Ansehen,
nun und nie zu vereinbaren, wovon un-
ten mehreres.

Ad Num. 4. Ist es ein Unglück für
des Herrn Erb-Prinzens Durchleucht,
dass Sie einen privat Anmercker schrei-
ben sehen; Ansonsten allernüchlichst zu
acceptiren, dass Hochgedachter Prinz
sich zu nichts anderk verbunden, als
worzu Sie Krafft deren Reichs-Gesetzen
ohnehin gehalten gewesen wären.

Quod magis vel minus non va-
riet rem, hat caeteris paribus seine
Richtigkeit; Das magis vel minus muß
aber nicht circa substantialia, sed acci-
dentialia genommen werden, alias utique
variat rem.

Ausserdeme ist hier keine Frage de
una re, sed de rebus diversis & plané
distinctis, und jenes, worauf der Erb-
Prinz ausser dem Zwang deren Reichs-
Gesetzen renunciiren müssen, von weit
größerer Wichtigkeit, als die Materia
vel Objectum legum Imperii selbstien.

So unschicklich also obige Regul,
quod magis vel minus non variet rem,
zu gegenwärtigen Casu, so schicklich und
decisiv könnte dieselbe von etwelchen alt-
fürstlichen Befanden ad negotium In-
troductionis einiger neu-fürstlichen in
den Reichs-Fürsten Rath verwendet
werden.

Ad Num. 5. Ist (a) der Würtem-
bergische Casus, respectu des demahlig
Hessen-Casselschen, res inter alios acta,
Consequenter tertium non tangit, nec
angit. (b) Seynd Herzog Alexander,
und dessen Durchleuchtigster Successor,
zur Zeit deren errichteten Conventio-
nen würcklich regierende Landes-Herren,
und in statu plena libertatis gewesen.
(c) Seynd die Württembergische Reli-
gions-Reversalien quoad substantiam
(in so weit sie dem Weimphälischen Frie-
dens-Instrumento gemäß) von Kayser
Carl des VII. Maj. bekräftiget worden,
ergo reliqua censentur eo ipso ex-
clusa. (d) Ist des Erb-Prinzens von
Hessen-Cassel Durchleucht Herrliche
Krafft

Kayserliche Reichs-Hof-Rath in einem wegen ermelter Württembergischer Religions-Reverfalien an Kayser Carls VII. Maj. erstatteten Gutachten der einmüthigen Meinung gewesen ist, daß solche Religions-Versicherung quoad substantiam dem Westphälischen Friedens-Instrument gemäß, und dannhero die Kayserliche Bestätigung derselben zu ertheilen seye, allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. auch darauf, unter namentlicher, und sonst ganz ungewöhnlicher, Wiederholung dieses Reichs-Hof-Räthlichen Haupt Rationis decidendi, in Der eigenhändigen Kayserlichen Resolution die ohne bedingt- und ohneungebrändte Bestätigung wirklich bewilliget haben, diese Kayserliche allerhöchste Entschliessung im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewöhnlicher massen verlesen, zum Protocoll genommen, ohne weiteres Einwenden zu befolgen beschloffen, auch wirklich also ausgefertiget worden ist; so gehörte ein grosser Grad der Verwegenheit darzu, und man müste zuvor die ganze Verfassung des Reichs-Justiz-Besens über einen Hauffen werffen, wann man dasjenige als Reichs-Constitutions-widrig angeben wolte, was der Kayser und Kayserliche Reichs-Hof-Rath praxia sufficientissima causa cognitione; und, nach vielen darüber gehaltenen gerichtlichen Rathschlagungen und Staats-Conferentien, ja zu Rathziehung des damaligen Päpstl. Nuncii an dem Kayserl. Hof, nunmehrigen Cardinals Doria selbst, als dem Westphälischen Friedens-Schluß quo ad substantiam gemäß erkläret haben.

rungs=AA mit solchen paradoxis angefüllet, und von denen Württembergischen Reverfalien in rebus substantialibus weiter, dann der alte Christliche Glauben, von denen zwey neuen entfernet.

6. Bey welchen Umständen man nicht einmahl nöthig hat, aus der oben angeführten und anderen Stellen des Westphälischen Friedens zu erweisen, daß allerdings ein Reichs-Gesetz vorhanden seye, wodurch höchst-gedachtem Herrn Erb-Prinzen, wann er bey Seiner künftigen Landes-Regierung in Religions-Sachen eine Aenderung vornehmen wollte, ohnüberwindliche rechtliche Schwürigkeiten in den Weg gelegt, und die Hände gänglich gebunden wären.

7. Was aber die Entsagung der väterlichen Gewalt belanget, wird dem Herrn Verfasser der Privat-Gedanken vielleicht noch mehr, als vielen andern, bekannt seyn, daß auch noch zu unsern Zeiten König Philipp V. in Spanien, und zwar nicht allzugern, seinen Prinzen Don Carlos, damahligen Groß-Prinzen von Toscana, auf Verlangen des Kayserl. Hofes, gänglich und für beständig emancipirt, oder aus Seiner väterlichen Gewalt erlassen habe. Es ist dieses auch sonst eine bekanntlich erlaubte und von STRUVEN in seiner Jurisprudencia heroica mit mehreren Fällen bestätigte, am allerwenigsten aber in irgend einigem Reichs-Gesetz, oder in denen gemeinen Rechten, verbotene, vielmehr in denen letzteren ausdrücklich erlaubte Sache; es ist auch nirgendswu unter denen Beweg-Ursachen, aus welchen eine solche Entschliesung herrühren möchte, ein Unterschied gemacht, noch verordnet, daß dergleichen Entlassung in gewissen Fällen erlaubt, in gewissen aber verboten seyn sollte. Warum sollten dann des Herrn Erb-Prinzens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. zu einem weni-

Ad Num. 6. wann des Herrn Erb-Prinzens Durchl. bey dero künftigen Landes-Regierung in Religions-Sachen eine in Pace Westphalica verbotene Aenderung vornehmen wolten, so worden ihnen billich ohnüberwindliche Schwürigkeiten in den Weg gelegt und die Hände gebunden, welches man auch dernachsten vorsorglich thun mögen: Man hat ihnen aber die Hände bereits dermassen bestrickt, daß Sie contra Pacem Westphalicam & Jura Statuum, keinen regieren sollenden Händen mehr gleich seyen.

Ad Num. 7. num. In dem westphälischen Affecurations-Act findet sich der vorgebliche Actus Emancipationis nicht, von einem besondern-destin Prohemacien Instrument, ist ebenmäßig nichts bekannt, man will solches aber einsweltlich glauben. So ist doch die Gleichnis der Emancipation des Don Carlos mit der von dem Hessen-Cassellischen Erb-Prinzen praeexerierten, gewaltig hundert;

Königreiche per actum Emancipationis zu erhalten, dürfte wohl dem Vater und Sohn das freywillig- und angenehme Geschäft seyn;

Von denen Dispositionibus favorabilibus lasset sich also nicht ad odiosas & vice versa argumentiren; und wann die Hessen-Cassellische Emancipation von der Qualitete eines Zwangs entfernet, so müste der Erb-Prinz über seine Kinder vermög deren Nachten eo ipso Vorwunder worden seyn;

Man solte demnach schier vermuthen, daß dieses Emancipations-Veract abgeschrocket worden.

Die Casus vermög welchen ein Vater auch widerwillig, seine Kinder zu emancipiren, gezwungen werden kann, pflegen in folgenden vers zum Theil gegeben zu werden:

Severia immanis, Inociniumque
in parentis.

Dergleichen werden zwar des Herrn Erb-Prinzens Durchlaucht, so viel wissend, nicht beschuldiget, inessen könte ihnen gleichwohl aus denen 14. Exheredations-Causis, jene:

geren

geren befugt seyn, als andere große Herrn, ja als Ihre eigene zukünftige Unterthanen?

8. Ist un widersprechlich, daß alle große Herrn in Teutschland, ja ordentlicher Weise so gar alle Privat-Personen, die ohneingeschränkte Freyheit haben, sich so gar durch bloße Ehe-Pacten zu verbinden, daß Ihre Kinder ein- oder anderen, oder auch beyderley Geschlechts, in einer andern Religion erzogen werden, als zu deren sie sich selbst bekennen, und die tägliche Exempel seynd allzubekannt, als daß nothig wäre, sie hier anzuführen; wo auch die Catholisch. Religion einen Vortheil davon hat, wird man gewiß die Gültigkeit solcher Versprechungen auf alle nur mögliche Weise vertheidigen: Vielleicht enthalten auch des Herrn Erb-Prinzens Durchl. Ehe-Pacten bereits etwas dergleichen: wäre es aber gleich nicht, was hindert es, daß Sie nicht durch eine andere Art der Verbindung eben dasjenige thun könnten, was Sie ohnverkeittig in ihren Ehe-Pacten zu versprechen befugt gewesen wären, wann Sie sich schon damahls zur Röm. Catholischen Religion bekant hätten?

aut grave si patri Dedecus intulerit:

zu Last geben; wann nemlich der regierende Durchlauchtigste Herr Vater zum Schimpf nehmen, daß Derø Erb-Prinz von einer zwey hundert jährigen neuen, zu der alten Christlichen Religion (worinn seine Voreltern gebodren, erzogen, groß und seelig worden) leichtsinuig zurück gegangen;

Eine Forns- und Schmerzens-inderung könnte seyn, daß ein Königreich, Ehr- und Fürstlich protestantisches Haus in Teutschland zu suchen, wann es post tempora præsente Reformacionis dergleichen Rückgänge zu finden, und von denen protestantischen Theologischen Facultaten selbst, als Seelen und Ehren ohnabbrüchig, genehmiget worden.

Ad Num. 8. Ist außer Zweifel, daß alle große protestantische Herren in Teutschland die ohnmissbräucte politische und Gewissens-Freyheit, die Catholische hingegen, nur die erstere haben, ihre Kinder mittels Ehe-Pacten oder sonstiger Verbindung in einer andern Religion erziehen zu lassen;

Allein dieser Calus warte bißherd bey einem regierenden Fürsten oder dessen Erb-Prinzen pure speculativus, und hat vor einem Jahr kein Staats-Mann einen solchen Calum prædicium zu erleben, vermuthen können.

Wer also aus Vorlieb zu seiner Religion, mit offenen Augen nicht blind, und der Wahrheit gänzlich abhold seyn will, der wird nicht widersprechen, daß dieser Calus auf dem gewissen, und der damit eng verknüpften Reputation eines großen Catholischen Prinzens bauff; mithin wo eine ohnmissbräucte Freyheit auf der Seiten eines solchen großen Vatters steht, dergleichen Einwilligung in Ewigkeit nicht zu præsumiren, auch folgends des Argument aus des Herrn Amnerckers Proposition sich von selbst genestalt.

Es ist ohn widersprechlich, (sagt der Herr Amnercker), daß allen großen Herren in Teutschland die ohnmissbräucte Freyheit zuechet, Ihre Kinder in einer andern Religion, als der Vater hat, erziehen zu lassen; aus dieser Propo-

Ad §. 2.

1. Entkräften die Reichs Religionen, und übrige Gesetze die Jura sanguinis & patriæ potestatis keineswegs; so verbieten sie doch auch keineswegs sich derselben ganz, oder zum Theil, zu begeben.

2. Haben des Königs Friderichs in Schweden Maj. sich der Erbfolge in der Grafschaft Hanau zum Besten ihres Herrn Brudern begeben können; warum sollten des Herrn Erb-Prinzens Durchl. nicht auch ein gleiches zum Besten Ihrer Durchl. Prinzen thun können?

3. Die Reichs-Grund-Gesetze entkräften eben so wenig auch die Gerechtsame, welche des jetzt regierenden Herrn Landgrafen Hoch-Fürst. Durchl. als Vatern, als Eigenthümern ihrer Privat-Verlassenschaft, als regierenden Landes-Herrn, und als ersten Ererber der Grafschaft Hanau, zustehen; Sie entkräften eben so wenig die Vor-Elterliche Testamente, und die darinnen in Absicht auf die Religion enthaltene wichtige Verordnungen; Sie entkräften endlich eben so wenig auch die ältere und neue Fürstliche Haus-Verträge, und in älteren und neueren Zeiten zwischen Herrn und Land wegen Erhaltung der Evangelischen Religion errichtete Abschiede: welches, wann es alles so weit sollte getrieben und valabel gemacht werden, als es mit Bestand Rechts geschehen könnte, von solchen grossen Folgen wäre, daß des Herrn Erb-Prinzens Hochfürst. Durchl.

tion lauffet der stracke Schluß: mithin ist ohnbegreiflich, daß man dem Reichs-Fürstlichen Vater die Freyheit benommen, oder nur zugemüthet, seine Kinder nicht in eigener Religion erziehen zu lassen.

Ad §. 2dum &c

Ad Num. 1. Die Reichs-Gesetze und Lehen-Rechten erfordern, daß jeder Reichs-Stand sich bey seinem Ansehen, Ehr und Authoritz erhalte, mithin verbieten sie eo ipso drey schimpfliche Entkleidung.

Ad Num. 2. Was des Königs in Schweden Majestät wegen der Grafschaft Hanau zum Besten ihres Herrn Bruders freiwilligt gethan, gehört zu dermaligen Unternehmung nicht, laisset sich auch auf gegenwärtigen Casum nicht wohl ausdehnen.

Ad Num. 3. Das Instrumentum Pacis Westph. Art. 15. §. 15. spricht: firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur Jus primogenituræ in qualibet Domo Hassiæ Castellana & Darmstadiana introductum & à Cæsarea Majestate Confirmatum.

Des jetzt verstorbenen Könige Friderich in Schweden Maj. seynd eigentlich nicht primus acquirens der Grafschaft Hanau solichen weit weniger des jetzt Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürst. Durchlaucht, sondern diese reiche Glückswurzel hat Amalia Elisabeth von Hanau Anno 1619. durch die Vermählung an Herrn Landgrafen Wilhelm den V. in das Hessische Haus gebracht, auch durch den zwischen Castell und Hanau in Anno 1643. errichteten Eventual-Successions-Tractat dieser kostbaren Pflanz einen best und sicheren Grund gegeben, die damalig Hessen-Casselische Vormundschaft über den jungen Landgrafen Wilhelm den VI. sich eufferst angulegen seyn lassen.

Fals auch Contra Notorium des jetzt regierenden Herrn Landgrafen Wilhelms Hochfürst. Durchlaucht der Primus acquirens, so wäre die Grafschaft Hanau mit dem vinculo fideicommissi

entwe-

entweder nicht mehr als ein Fürst denken müßten, oder rätzlich finden würden, lieber noch ein weit mehreres, als geschehen ist, einzugehen, als es auf jenes ankommen zu lassen.

& primogenitura, gleich denen Heftischen alten Landen dennoch bestrickt; Folglich hätte ohne Vorwissen und Genehmigung Kaiserl. Maj., oder nach denen Heftischen neuerlich geäußerten principis, ohne approbation des Kaisers und des Reichs derley mercksame Abänderung nicht geschehen mögen.

Der Herr Ammercker führet bey dieser Stell gewaltige Schröck-Geister auf, und schließt:

„Dass des Herrn Erb-Prinzens Durchlauchte entweder nicht mehr, als ein Fürst denken müßten, oder rätzlich finden würden, lieber noch ein mehreres als geschehen ist, einzugehen, als es auf jenes, nemlich, was ihnen sonst noch mehr widriges zugehen könnte, ankommen zu lassen.

Verliebendes hätte Herr Ammercker denken aber nicht schreiben sollen, dann hieraus keine kleine Concessio & Merces (welche unter andern den Herrn Erb-Prinzem Fürstlich und natürlich zu denken, vergessen machen) sich folgern lassen.

Ad §. trium &

Ad Num. 1. Dass doppelt genäht, desto besser halte, wissen die Schneider zum besten, man darf aber in kein fremdes Tuch ungebührlich nähen, auch keine falsche Stich machen, sonst taugeit die ganze Schneiderey nicht.

Der Herr Ammercker gesetzet endlichen selbst: „wanna man Evangelischer Seite nur hätte versichert seyn können, dass des Herrn Erb-Prinzens Durchlauchte und Dero Nachfolger an der Landes-Regierung jederzeit denen Reichs-Haus- und Land-Grund-Gesetzen unterwürflich nachkommen würden, wäre freylich nicht nöthig gewesen, Höchst-Deroseiben die Ausstellung der Religions-Versicherungen, davon jeto die Rede ist, auch nur anzunehmen: Da aber aus der langwährig, und leidigen Erfahrung bekannt ist, worzu ein Regent durch Seinen eigenen übertriebenen Religions-Eyfer, oder durch dergleichen Rathgebere, verleitet werden könne, und wie alsdann mit denen Reichs-Grund-Gesetzen umgesprungen werde; so wäre allerdings nöthig, nach dem alten

Ein Sprichwort und ein Wahrwort ist: der seiner Verbindlichkeit in wenigen nicht gelebet, von solchen ist im grössern nichts zu hoffen;

Wäre es um die Versicherung deren Reichs-Haus- und Land-Grund-Gesetzen nur zu thun gewesen: So hätten diese auf gleiche Art dem Catholischen

deutschen

Ad §. 3.
Wann man also Evangelischer Seite nur hätte versichert seyn können, dass des Herrn Erb-Prinzens Hochfürstl. Durchl. und Dero Nachfolger an der Regierung jeder Zeit denen Reichs-Haus- und Land-Grund-Gesetzen unterwürflich nachkommen würden, wäre freylich nicht nöthig gewesen, Höchst-Deroseiben die Ausstellung der Religions-Versicherungen, davon jeto die Rede ist, auch nur anzunehmen: Da aber aus der langwährig, und leidigen Erfahrung bekannt ist, worzu ein Regent durch Seinen eigenen übertriebenen Religions-Eyfer, oder durch dergleichen Rathgebere, verleitet werden könne, und wie alsdann mit denen Reichs-Grund-Gesetzen umgesprungen werde; so wäre allerdings nöthig, nach dem alten



teutschen Sprichwort: Doppelt genäht hält desto besser, der allgemeinen in denen Reichs-Grund-Gesetzen enthaltenen Versicherung noch eine besondere hinzufügen.

Erb-Prinzen zur Unterschrift und Beschwörung können vorgelegt, von denen protestantischen hohen Ständen und Sec-Potenzien garantirt, von Kayserl. Majestät bestätigt, ja von denen Catholischen Ständen selbst genehmigt und gewähret werden.

Es ist demnach ohnbegeifflich, wie der Herr Anmercker die Versicherung deren Reichs- Haus- und Land- Grund-Gesetzen in einer nie erhörten Vermehrung erstounlicher Zumuthungen suchen mögen?

Die Novella 44. sagt: Melius est, pauca agere Caute, quam multas interesse periculose. hoc est; einmahl gut genäht, hält besser, als zweymahl schlecht.

2. Ingleichen hätten auch des Herrn Erb-Prinzens Durchl. zwar nicht schlechterdings nöthig gehabt, Sich in dergleichen Verbindungen einzulassen; sondern man hätte sich begnügen müssen, wann Sie zu seiner Zeit in Religions-Sachen alles in dem demaligen Stand gelassen hätten; Aber auch ihres höchsten Orts ware es in alle Wege mehr denn zu viel rätlich, Sich hierinn dem billignmäßigen Ansinnen Derer Herrn Waters Durchl. zu fügen, theils aus denen allbereits bemerkten Ursachen, theils weil die ad §. 4. bey Chur-Sachsen und Würtemberg angeführte Beweg-Gründe ohne Zweifel auch bey Hessen-Cassel ganz oder doch zum Theil anschlagen, und noch wohl einer solchen Religions- Versicherung werth seynd.

Ad Num. 2. Es ware freylich dem Durchlauchtigsten Erb-Prinzen gerathen, sich den Gesinnungen seines Durchlauchtigsten Herrn Vatters schleunigt zu fügen; = = =

Dann, da der beängstigte Erb-Prinz alles unterschrieben und beschworen, was man ihm unmer zugemuthet; So haben dennoch einige Heffische Geistliche, statt die Haus-Postill zu predigen, mit ihrer Zungen-Postill die Mord-Glocke angeschlagen.

Was dürfte wohl zu befahren gewesen seyn, wann sich der Prinz zu allem, was man Ihme vorgeleget, nicht eiligt verstanden wollen?

3. Ubrigens ist ohnbegeifflich, daß die Bekanntmachung dieser Religions-Versicherung des Herrn Erb-Prinzens Durchl. verkleinertlich fallen könne: So müßte man auch sagen, daß die Bekanntmachung der Kayserlichen Wahl-

Ad Num. 3. Ist die Gleichnuß mit denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen und andern Landes-Freyheiten, gegen den Heffischen Versicherungs-Act, sehr ungleich, und in seiner Mas, schuldigen Respects-widrig.

Der Herr Anmercker hat übrighens Recht, daß die Bekanntmachung des Capitulu-

Capitulation dem Röm. Kaiser, oder anderer Landes Freyheiten in weltlichen Sachen dem Regenten, u. s. w. nachtheilig seye; welcherley Begriffe von der Ehre aber weder bishero bekannt seynd, noch ohne Beleidigung der Staats-Verfassung mancher Länder Platz greiffen könnten.

Erb-Prinzens Religions-Versicherung, Diefem Prinzen nicht verkleinertlich fallen könne;

Dann er ware der Leidende, welchem seine Umstände blindlings zu thun, befohlen, was das Würdende ihm befohlen würde.

Auffer deme hat diese Religions-Versicherung (wegen der darauf erfolgten schreckvollen Gewährleistung) dem Publico bekannt werden müssen; Den Hahn, so man auf den Thurn zu stellen gewillter, kann man nicht im Sack behalten.

Ad §. 4. &

I. Der Herr Verfasser äußert hier abermals einen ganz unerträglichen Rechts-Satz; massen sonstens Nichtens ist, daß nicht Vermüthet werde, es seye jemand zu deme, so er gethan, gezwungen worden.

Ad Num. 1. Der Herr Ammercker hat Ursache, empfindlich zu seyn, daß dem Authori deren privat-Gedanken ohnwissend, wie Nichtens seye: daß nicht vermüthet werde, es seye jemand zu dem, was er gethan, gezwungen worden.

Der Author derer privat-Gedanken und seines gleichens mehr, seynd halt allzu eifrige und argwöhnische Catholische, welche verneinen, weilten

a) Der Durchleuchtigste Erb-Prinz mit seinem, einige Jahr verdeckten Glauben, auf einmahl dem Herren Vatter bloß gestellet worden, der Prinz also

b) Von einem äußerst erzürnten Vatter sich keine Gnaden-Blick zu versprechen gehabt, zumahlen

c) Der Durchleuchtigste Vatter mit lauter geist- und weltlichen, der Catholischen Religion äußerst gehäßigen Dienern und deren Berathung, gleichsam umzingelt, hingegen

d) Der beängstigte Prinz von allen Catholischen Seelen entfremdet,

e) Dieser zitternde Sohn, Seinetm leiblichen Herrn Vatter nicht unter die blihende Augen weniger zur Sprache kommen dürfften;

f) Der von allen Seiten beschränkte Prinz sich in einem Land befunden, wo der alte Christliche Glauf ein abscheuliches Laster,

g) Er Prinz also vermüthen müssen, daß man mit seiner Person zur engeren Verwahrung und andern Empfindungen fahren werde; weshalben Er

von Nutzen und Schaden, allen Theil
haben) mit dem empfindlichsten Prädi-
cat Polronerie belegen sollte.

Der Herr Ammerker wird übrigens
niemanden bereden, daß große Reichs-
Fürsten die ihnen von Geburt, Gott und
der Welt privative gebührende Regie-
rung, gar freiwillig zerschneiden, und den
besten Theil ihren Dienern, zum ohn-
beschränkten Regieren, abdicative hin-
geben.

Von ohngekränkter Belastung der
Landes-Religion in ihren ältesten Stand,
und wie solches das Instrumentum Pa-
cis Westph. erfordert, ist hier keine Fra-
ge; Dann so billig und standhaft die-
ses, so standlos ist jenes; Confer. Not.
ad J. 2. n. 1. & 2.

Ad Num. 4. 5. & 6. Wird hier von
gar zu vielen Millionen und anderen Sa-
chen contra fidem Historiae, wie wohlten
de nihilo ad rem, gesprochen; = =

Es wäre auch überhaupt jenseitigen
Absichten besser vorgeesehen, wann man
mit denen Chursächsischen und Herzogl.
Württembergischen Exempel an sich viele-
te, dann diese seynd mit dem neuerlich
Hessischen, in keine parallele zu ziehen.

Der Herr Ammerker führt auch
selbst an: daß die Sächsischen und Wür-
tembergische Herren zur Zeit der ausge-
stellten Reversalien würdlich regierende
Chur- und Fürsten gewesen, und daß von
Ihnen die Land-Stände mit grossen Sum-
men Gelds, sothane Religions-Rever-
salien erkaufft hätten; aus welchem letz-
tern Umstand fast eine Verblendung &
species Simoniae köndte erfolgt werden;

Den Knopfauf den Bentel belan-
gend, solchewissen die große Herren bey
ihren Land-Ständen ohne Religions-
Reversalien in vielerley Weege aufzulö-
sen; Deme seye aber, wie ihm wolle,
so haben sich der Durchlauchtigste Hessi-
sche Erb-Prinz weit ohninteressirt- und
strengerbiger bezeigt, indem Sie keinen
Peller für ihre ausgestellte Reversalien
erhalten, sondern vielmehr ihr eigenes
Fleisch und Blut nebst einem grossen
Fürstenmäßigen Land und denen an-
sehnlichsten Territorial- Gerechtsamen
hinweg gegeben.

nicht

4. So frey und unverschämt ist
noch niemand in so langer Zeit
gewesen, der die Chur-Sächsische
und Württembergische Religions-
Versicherungen für schlechterdings
abgenötiget, und abgeschroct an-
gegeben hätte; geschweige, daß
es auch nur mit einem einigen An-
stand wahrscheinlich gemacht wor-
den wäre: Das ganze Vorgeben
laufft vielmehr wider die gesunde
Bermunft.

5. Dann Augustus II. wäre,
als Er Seine verschiedene Religi-
ons-Versicherungen ausstellte,
würdlich regierender Churfürst zu
Sachsen und König in Pohlen;
Wer hätte Ihn dann darzu nöthi-
gen und sie Ihme abschrocten
können? Sondern Er sahe an dem
betrübten Chur-Pfälzischen und
anderen Exempeln, wie ohnendlich
vielen Verdriesslich- und Streitig-
keiten mit Seinen eigenen Land-
Ständen, denen auswärtigen
Evangelischen Europäischen
Mächten, und denen Evangeli-
schen teutschen Reichs-Ständen
Seine ganze Regierung und Leben
ausgesetzt seyn würden, wann Er

nicht alles auf dem alten Fuß lassen sollte, und wie viele Sonnen Golds, 13. Millionen, Seiner Rent-Cammer entgehen würden, wann Er das Religions-Wesen im Lande antastete, dadurch die Liebe der Land-Stände und der Unterthanen verlohre, diese aber sodann mit ihren nach Keinen Reichs- oder Crays-Schlüssen schuldigen, sondern aus einer blossen Devotion herrührenden, unterthänigsten starcken Bewilligungen an sich hielten, und einen Knopf auf den Beutel machten.

6. Gleiche Bewandniß hat es mit Herrn Herzog Carl Alexanders zu Wirtemberg erst während Seiner würcklichen Regierung ausgestellten Haupt-Religions-Versicherung; worzu noch ferner diese höchst beträchtliche Umstände kamen, daß a) der Stamm-Vater des jetzt regierenden Hochfürstl. Hauses und dessen Leibes-Erben von Herrn Herzog Ludwig unter diesem ausdrücklichen Beding, und bey Verlust seiner ganzen auf viele Sonnen Golds sich belauffenden Privat-Verlassenschaft, zu Erben eingesetzt worden seynd, auch die Erbschaft also angetretten und sich deswegen auf das verbindlichste reveriret haben, daß Sie dagegen in Religions- und Kirchen-Sachen alles in der dermaligen Verfassung lassen sollten. b) Haben die Land-Stände mehrerer Millionen Herrschaftlicher Cameral-Schulden unter eben dieser Bedingung übernommen, und deren Zurückweisung an die Fürstl. Rent-Cammer auf den Fall eines Eingriffs in Religions-Sachen sich ausdrücklich vorbehalten.

D 2

7. Hat

7. Hat der Herr Verfasser ent- weder nicht gewußt, oder, wider besseres Wissen, verschwiegen, daß den 4. Nov. 1743. in An- sehung der Württembergischen Re- ligions = Versicherung diese wohl und lang überlegte Kayserliche ei- genhändige Resolution im Reichs- Hof = Rath publiciret worden ist: „Ihro Kayserl. Majestät haben die (von dem Württembergischen Landschaftlichen engeren Aus- schluß) allerunterthänigst gebetene Declaratoriam allergnädigst be- williget, weilen NB. von dem Kayserlichen Reichs = Hof = Rath die Acta quaestionis quoad substan- tiam NB. dem Westphälischen Frie- dens = Instrument und denen vorheri- gen älteren Württembergischen Haus = Compacten und Landes = Verträgen NB. conform befunden worden. Solchemnach Fiat nunc confirmate clementissimae Re- solutionis Caesarea petita expedi- tio.

Ad Num. 7. Dieser Einwurf ist ad S. 1. ejusque n. 5. um herrens gehoben, und kann Statibus die Kayserliche Con- firmation deren Württembergischen Re- verfallen (in so weit solche denen älteren Württembergischen Haus = Compactaten und Landes = Verträgen inveni- unt Normalis, auch NB. dem West- phälischen Friedens = Instrument gleich- förmig) nicht entgegen seyn.

Wo aber diese Relata, wie bekann- tet, da sind die Württembergische Re- vertales in Ansehung des Württembergi- schen Landes = Herrn, und deren hiermit genau inerescribiren sämtlichen Catholi- schen Reichs = Ständen; eben so unglük- lig, als der Hesse = Casselische Anseu- rationis = Act richtig ist.

Keine Gattung deren Confirmatio- nen benachteiliget das Reich eines drit- ten, & omnis Confirmatio sequitur naturam Actus; ist also der Act null, so steht die Confirmatio unrer gleichen Rubro.

Die Hesse = Casselische Herrn Schrif- ten = Verfasser führen gegen einander laufende Principia in einer Insiden, und lassen solche Gelegenheit ihrer Con- veniens heraus springen, dessen oben er- dörterter Numerus scus Spbi 1. deren Anmerckungen, eine klare Prob ist.

Dann auf dieser Stelle wird die Kay- serliche Confirmation deren Würtbergi- schen Reverfallen Streit hoch erhoben, hingegen in einem de dato Cassel den 29. March 1755. ad edes Comitialium distri- buiren die Rothenburger Vergleich Sa- che betreffenden, pro Memoria, eben so hoch herunter gesturzet.

Der Herr Anmercker wird selbstm mercken; daß dieser Calus sehr übel ver- mischt; Der hinderste Theil soll der vor- derste, und der vorderste der hinderste seyn: Dann der Rothenburger Ver- gleich = Handel ohne Anstand zur Kayser- lichen Bestätigung, und die so geat- tete Religions = Reversalien zur (Salva Summi Judicis Auctoritate.) Mit- Einsicht des Reichs gehören dörfen.

Die, in S. 200 deren Anmerckun- gen befindliche Exclamation: so gehö- rete ein grosser Grad der Verwegen- heit dazu, und man müste zuvor die

Wiltürde des Hn. Reichs = Hof = Rath
8. und

... ganze Verfassung des Reichs = Justiz-Weesens über einen Hauffen werfen, wann man dasjenige als Reichs = Con-stitutions-widrig angeben wolte, was der Kayser und Kayserl. Reichs-Hof-Kath. ic. erklärt haben: will man dem Herrn Amtercker in Freundschaft zuruck geben; auch ihme und seinen gleichen angelegentlichst empfeh- len haben: durch die, der ganzen Reichs = Verfassung zuwider laufende Trennung und Selbst = formirung eines Reibs ohne Haupt: auch die daher con- tra Leges Imperii & naturam nego- cii sich anmaßende Jurisdictionem Sacris in Sacrum: (seiner durch die Britt = wol- drige principia der Selbst = Hulf: die Be- steuerung des Jura Episcopalis & Refor- mandi Statibus Catholicis notorie Compe- tentis: die neuerlich mehrbörte Verfü- gung in der Graf Wiedischen Sache, die unstatthafte Requisitionales an ans- wärtige Potenzen ic. die ganze Ver- fassung des Reichs = Justiz = Weesens nicht über einen Hauffen zu werffen und also über die Gekirch nicht hinaus steigen; fort das Studium novandi & Leges supprimendi friedlichst verlassen mögten:

ganze Verfassung des Reichs = Justiz-Weesens über einen Hauffen werfen, wann man dasjenige als Reichs = Con-stitutions-widrig angeben wolte, was der Kayser und Kayserl. Reichs-Hof-Kath. ic. erklärt haben: will man dem Herrn Amtercker in Freundschaft zuruck geben; auch ihme und seinen gleichen angelegentlichst empfeh- len haben: durch die, der ganzen Reichs = Verfassung zuwider laufende Trennung und Selbst = formirung eines Reibs ohne Haupt: auch die daher con- tra Leges Imperii & naturam nego- cii sich anmaßende Jurisdictionem Sacris in Sacrum: (seiner durch die Britt = wol- drige principia der Selbst = Hulf: die Be- steuerung des Jura Episcopalis & Refor- mandi Statibus Catholicis notorie Compe- tentis: die neuerlich mehrbörte Verfü- gung in der Graf Wiedischen Sache, die unstatthafte Requisitionales an ans- wärtige Potenzen ic. die ganze Ver- fassung des Reichs = Justiz = Weesens nicht über einen Hauffen zu werffen und also über die Gekirch nicht hinaus steigen; fort das Studium novandi & Leges supprimendi friedlichst verlassen mögten:

¶ Data enim Caesari & Sacrum, quae sunt Caesaris & Sacrum.

Mit süglichster Ansehndigkeit des höchsten Grads der Wertwegenheit will dieseitige Bescheidenheit zur Zeit an sich halten; solte man sich aber seitwärts hin- künftig verschlammern, so wird man sich disseite bessern.

Ad Num. 8. St. der Prager Ver- trag de Anno 1599. und das von dem Durchleuchtigsten Erz-Haus D. Sterreich darin befindliche Versprechen in C. Sum. Casus, das Religions-Weesen in dem Herzogthum Württemberg ohnver- rückt im alten Stand zu erhalten, auch die hierüber erfolgte viele Kayserl. Bestättigungen billig zu beloben; = = =

Es hat aber weder der Prager Ver- trag, noch die Kayserl. Confirmationes, das Jus Reformandi cum annexis benom- men; weniger kanstlegt: wann Öster- reich zur Regierung in dem Württenber- gischen komme, an Vösterreichischer Prinz Lutherisch werden müßte ic.

Den

... 8. Und wie hätten Ihre Kayserliche Majestät Carl der VII. Sich dieser Bestättigung entziehen kon- nen, nachdem Kayser Rudolf II. Matthias, Ferdinand II. Ferdin- and III. Leopold, Joseph und Carl VI. auf jedemals vorgängi- ges Reichs-Hof-Rätliches Gut- achten, nicht nur den Anno 1599. zu Prag zwischen denen beyden Durchl. Häusern Oesterreich und Württemberg getroffenen bekann- ten Vertrag; wodurch das Durch- lauchtigste Haus Oesterreich, auf

8. Und wie hätten Ihre Kayserliche Majestät Carl der VII. Sich dieser Bestättigung entziehen kon- nen, nachdem Kayser Rudolf II. Matthias, Ferdinand II. Ferdin- and III. Leopold, Joseph und Carl VI. auf jedemals vorgängi- ges Reichs-Hof-Rätliches Gut- achten, nicht nur den Anno 1599. zu Prag zwischen denen beyden Durchl. Häusern Oesterreich und Württemberg getroffenen bekann- ten Vertrag; wodurch das Durch- lauchtigste Haus Oesterreich, auf

den Fall, wann das Herzogthum
Württemberg an dasselbige Königl.
würde, das Religions- und Kir-
chen-Wesen unverletzt in dem alten
Stand zu erhalten, verprochen
hät, betätiget, sondern auch
über dieses jedesmal eine noch
weitere besondere und eigene Be-
stätigung des im Jahr 1565.
zwischen Herrn Herzog Christoph
und seiner Landschaft errichteten
Vertrags ertheilet haben, durch
welchen das Religions-Wesen in
Württemberg quoad substantiam
auf eben die Weise versichert wor-
den ist, wie in denen von Herrn
Herzog Carl Alexander ausge-
stellten Religions-Reveralien.

9. Ist ganz natürlich, daß die
neuere Zeitlichen Religions-Ver-
sicherungen immer fürsichtiger ab-
gefaßt werden; nachdem man
aus der seitherigen Erfahrung immer
klüger worden ist, und zum Theil
mit Schaden erlernt hat, auf
was für mancherley Weisen man
da oder dort einzugreifen versucht
habe. Hat es doch das Chur-
fürstliche Collegium in Ansehung
des Päbstl. Hofes selbst nicht
anderst gehalten, und den derna-
chigen 14. Articül der Kaiserlichen
Wahl-Capitulation von Zeit zu
Zeit immer umständlicher abge-
faßt; und alles besser ausgeheckt!

10. Es mag nun aber diese
Hessen-Casselsche Religions-Ver-
sicherung zu hoch getrieben seyn,

Ein gewaltiger Unterschied zeigt sich
dennoch unter dem Versprechen, in dem
Württembergischen das *introducirte* Reli-
gions-Wesen im alten Stand zu
belassen, und jenem, was der Durch-
leuchtigste Erb-Prinz Frederick verspre-
chen müssen, wovon in sequentibus de
specie ad speciem etwas zu lesen seyn
wird.

Ad Num. 9. Verte Folium & can-
ca? Es ist just ungewandt; die sitzsame
Catholische seynd aus zeitlicher Erfah-
rung immer klüger worden, wie man
protestantischer Seits immer weiter geht.

Die Herzoglich Württembergische Re-
verfales gehen viel weiter, als die Chur-
Sächsische; die dormalig Hessische stö-
ßen dem Fast gar den Boden aus.

Die Gleichnuß mit der Wahl-Capi-
tulation in Ansehung des Päbstlichen
Hofes, ist sehr hinfällig.

Undeutliche Conventionen, oder
Verordnungen deutlicher zu machen, ist
de genere licitum und löblich; auf
einem erlaubten Weeg, mag jeglicher so
weit laufen, als ihn die Füsse tragen;
auf einen verbotenen hingezogen, ist kein
Schritt möglich zu machen.

Einem grossen Reichs- und Erb-
Prinzen seine minderjährige Kinder in
odium Religionis einzusetzen, Ihme die
Sicherheit seiner Fürstlichen Regierung
und eigene Person, eadem ex causa be-
nehmen, ja ihn, fast zu sagen, von allen
Landes-herrlichen Gewalt exauctoriren;
ist keine fürsichtige Abfassung, son-
dern Unterdrückung aller Welt Rechten.

Ad Num. 10. Bey Anblick deren
ersten Zeilen dieses Numeri 10 hat man
mit Schrecken erwartet; was für ein
schreckliches Thor herausbringen wer-
als

als sie will; so kommt sie doch dem noch lange nicht gleich, was das Durchl. Haus Oesterreich gethan hat, und womit es andern voraan gegangen ist. Hat man nicht in der Kayserl. Josephinischen Prinzessin Verzicht hineingereth: Quam ipsam tamen Reservationem nostram (des Regresses) De iis duntaxat Heredibus & Posteris nostris, masculis seu faeminis, intellectam volumus, qui & quae Catholicam Apostolicam Romanam Religionem eventiente casu profitentur; cum omnes, qui alicui alteri, quam Catholicae Apostolicae Romanae Religionis addicti vel addictae essent, ab omni supradicta Successione ex nunc in perpetuum pro exclusis & inhabilibus habendi sint; prout eos easque pro perpetuo exclusis & inhabilibus habemus ac declaramus, - - adeo, ut in eum casum jus & ordo Successionis ad ceteros suos haeredes, Religioni Catholicae Apostolicae Romanae addictos, - - devolvi & pervenire debeat? Könnte man nicht hier mit mehrerem Recht, als der Herr Verfasser nach denen Reichs. Gesetzen in Religion's Sachen fragen, darinn dieses erlaubt wäre? wo hier die Jura Sanguinis bleiben? ob der Hanauische Antheil an der Hessen-Casselschen Erb-Folge (welcher zumahlen eigentlich nur der Durchl. Frau Gemahlin und Ihren Prinzen bloß, auf eine bestimmte Zeit, als ein Surrogatum Ihres anderweitigen Standes, mäßigen Unterhalts eingeräumt worden ist) mit der Ausschließung von der gesammten Erb-Folge in allen Oesterreichischen Erb-Landen auf ewige Zeiten in den geringsten Vergleich kömte?

de; aut parcurium montes, & nascitur ridiculus mus.

Nicht nur in den Kayserlichen Josephinischen Prinzessin-Verzicht, sondern in allen von Caroli VI Zeiten, finden sich solche Verzicht-Formalja; folglich ist Oesterreich bereits in Anno normali in dem Besiz dieser Befugniß gewesen; deren Oesterreichischen vorzüglichen Privilegien und Jurium nicht zu gedenken.

Jegliche Prinzessin kann simpliciter auf allen ledigen Anfall renunciiren, so wird sie auch vernünftlich in Casum reservationis des Regressis disponiren können: das; jene Anfangs ihre Erben seyn sollen, welche der Catholischen Religion angethan.

Wann der regierende Herr Lande Grafens Wilhelm zu Hessen-Cassels doch fürth. Durchl. mit ihren Landen und Leuten denen Reichs-Erben = Rechten nicht unterwürfig, keine Haus-Primogenitur vorhanden, (und also mit dem übrigen, wie die Oesterreichische renunciirende Tochter in Casum des ledigen Anfalls, disponiren könten; so würde ihnen kein vernünftiger Mensch verdenken, daserne höchst sie dens Catholisch gewordenen Erb-Prinzen, nach deren gemeinen Rechten, allenfalls mit der Legitima abfertigen und einen aus dero Entfern oder alleingefahrt zu regierenden Herren derer Hessl. und Hanauischen Landen machen.

B. 2. BA.

Der jüngsthin verstorbene Prinz Georg von Hessen-Cassel, hatte seinen Neuen der Erb-Prinzen Friedrich zu einem Universal-Erben längstens bestimmt; des Erb-Prinzens ausgebrochene Religion's-Änderung aber hat des Herrn Ducle beste Neigung und letztwillige Disposition vor den Erb-Prinzen vollkommen abgeändert, fort das große Verhängen des Prinzens Georg, mit gänzlicher Ausschließung des Erb-Prinzens, wu deren zugeführt.

Dieser, des Prinzens Georg willkürlichen Verordnung, widersehen sich weder Reich noch Vermittl.

Wer wird einem Catholischen oder Protestanten verdenken, wann er sich einen Gevatteremann von seiner eigenen

oder ob? wo und wann allein das Durchl. Erb- u. Hans. Kurfürstlich von mehr berührten Reichs-Gelesen ausgenommen worden seye.

Ad §. 5.

1. Man kan diesen ganzen Satz gar wohl einräumen: Nur schläget derselbe schon oben ad §. I. erwiesener Massen, in der Anwendung auf den Hesse- u. Casselischen Fall fehl; weil des Herrn Erb-Prinzens Durchl. nichts benommen noch eingeschränket worden ist, als was entweder, ohnehin nicht erlaubt gewesen wäre, oder dessen Sie Sich doch, aus erheblichen Ursachen, freywillig begeben haben.

2. Wie oft wird die Ausübung dieses oder jenes Stückes der Landes-Hoheit bey manchen Reichs-Ständen durch die mit Ihren Land-Ständen eingegangene Verträge eingeschränket, und die Regierungsnachfolger müssen es sich doch gefallen lassen, oder es wird wiederigen Falles bey denen höchsten Reichs-Gerichten ohnbedenklich darauf gesprochen!

Ad §. 6.

1. In den Hesse-Casselischen und andern dergleichen Fällen suchen die Evangelische ohnwiderrsprechlich, nur bey demjenigen zu verbleiben, in dessen alt hergebracht ruhigem und durch die Reichs-Gesetze bestätigtem Besitz Sie sich befinden, certiren also nur de damno vitando, die Herrn Catholischen hingegen de lucro captando: Jene gehen defensiva, diese offensiv. Mit was Billigkeit kan man dann sagen, der, so blos alle Vorsichtigkeit gebraucht,

Religion wählet? Hier wird also des Herrn Ammerkers unangesehene und Grosprechen, durch eine Brunnensfrische eigene Haus-Historie gedünnet und gedemüthiget.

Ad §. 5tum &

Ad Num. 1. & 2. Heut zu Tag und post Instrumentum Pacis Westph. indigen die Land-Stände sich erstreuen, wann sie ihre alte Privilegia vom Landes-Herrn bestätigt seyen; an neue ist nicht zu gedanken.

Gute Verträge errichten, bleibt zwar zu allen Zeiten nützlich, sie müssen aber nicht zu tief in die Landes-herliche Wolle greiffen, und die Land-Stände, oder das Geheim- u. Raths-Collegium zum Landes-Herrn, diesen aber zum Unterthanen und Gelächter machen, ansonsten muß von denen höchsten Reichs-Gerichten ohnbedenklich dagegen gesprochen werden.

Ad §. 6tum &

Ad Num. 1. Ohne Lachen kann der Herr Ammcker den Inhalt dieses Num. 1. nicht hingeschrieben haben.

Der Religions-Frieden und das Instrumentum Pacis Westph. gestatteten jedem Bauren seine Gewissens-Freyheit, erlauben jeden Landes-Herrn die Einföhrung seiner Religion; die Territorial-Hoheiten und freye Ausübung derselben, stund in dem Westphälischen Friedens-Schluss mehr, dann in allen vorhergehenden Reichs-Gesetzen erhöbet, und fest gesetzt.

Beh all deme muß ein Catholischer Hessischer Erb-Prinz seiner Gewissens-Freyheit mit Abgab seiner Kinder, seiner

sich in seinem Besitz zu erhalten, thue es nur dem zum Verdruß, von welchem er besorget in seinem Besitz gefährdet zu werden, oder aus Haß gegen denselben?

Jorium territorium, und Auslieferung des Regiments-Stabs in die Hände seiner geheimen Räthen erhalten, und ertanffen; und dieses beist gleichwohl; die Herren Protestanten certum de damno vitando, die Catholici de lucro captando, jene gehen defensiv, diese offensiv.

Wann post præteritam Reformationem, pacem Religiosam & Westphalicam, der allweiseste Gott, gegen das wahre Kennzeichen eines gut christlichen Glaubens, zugelassen hätte, daß ein Catholischer grosser Fürst sich zu einer, deren protestantischen Religionen bekennet und den Anfang gemacht, seinen Catholischen Land-Ständen oder Untertanen, nur den halben Inhalt restantlich Hessischen Reversalen abzugeben; Was würde man protestantischer Seite für Leuten geschlagen, und dessen Entscheidung vernünftlich gar einem zweyten 30. Jährigen Krieg übergeben haben?

Ad Num. 2. Vorkommen, und übertrumpfen und zweyerley! Die alte Klugheit's Regul muß also die comites Juris, Justitiz, æquitatis & rationabilitatis zur Seiten haben, ansonsten das Vorkommen nicht rätlich, sondern thätlich.

Seit Anfang des jetzigen Reiches Tags könnten Catholici denen jenseitigen drey Folianten, mit dreßsig bezogenen. Auf einseitige Schlüsse und Zusammentreibungen kommet es nicht, sondern auf wahrhafte und Grund habende Beswerden an, bey deren Untersuchung, von denen drey Folianten wohl dritthalb hinweg fallen würden, dem Rest aber höchst richterlich abzuhelfen, keinen Anstand haben dürfte.

Ad Num. 3. Mit Ausbitung weniger Gedult, wird man die Stellen der Vernunft und Gesetzen, anzeigen, welche durch die Hesse-Casselsche Religions-Beschreibung abgeändert worden.

2. Die alte Klugheit's Regel lautet: Es ist rätlicher, Seinem Gegentheil zuvor zukommen, als sich selbst vorkommen zu lassen: Und da man nur seit Anfang des jetzigen Reichs, Tags drey Folianten im Druck hat; nur von lauter Schlüssen und Vorstellungen, so durch die Beswerden der Evangelischen über Eingriffe der Herrn Catholischen veranlaßet worden seynd; so wird man doch ja deren Evangelischen dermalige Sorglichkeit nicht für unnötig ansehen wollen oder können.

3. Wann man die Stellen der Reichs-Gesetze anzeigen wird, welche durch die Hesse-Casselsche Religions-Beschreibung angelicher Waffen abgeändert, oder eingeschräncket werden; alsdann sollte dessen Gegentheil dargethan werden.

4. Auf

4. Auf die vorgebliche Behauptung eines Juris *quæsi* endlich ist schon oben geantwortet worden,

Ad §. 7.

Da es bey denen Herrn Römisch-Catholischen nun (weiches sonst bey allen Religionen seit Er-schaffung der Welt etwas unerhörtes ist, und denen ersten Begriffen von einer Religion und allen Grund-Sätzen der Sitten-Lehre offenbarlich zu nahe tritt,) so weit gekommen ist, daß Sie für erlaubt halten, sich ganze Jahre zu einer bereits endlich abgeschworenen Religion annoch öffentlich zu bekennen, auch diese Sache sonst so geheim, als menschlich möglich, behandelt worden ist, dennoch aber dieselbe noch bey Lebzeiten des so bejahrten Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. auf eine so unvermuthete Weise hat offenbar werden müssen, und dadurch die Ergreifung der nöthigen Mittel zu Erhaltung der alten Religions-Verfassung in dem Hoch-Fürstlichen Haus und dessen Landen merklich erleichtert worden ist; so wäre vielmehr zu wünschen gewesen, es hätten alle Herrn Catholische die hierunter sichtbarlich und handgreiflich waltende Vorsehung Gottes erkannt, und wären nicht vergeblich darauf bedacht, daß, was Gott selbst hindert, dennoch durchzusetzen; sondern folgten dem Exempel derer übrigen auch gut-Catholischen Höfe und Staats-Männer, welche für besser gehalten hätten, wann

Ad Num. 4. Muß es die Macht des Herrn Verfassers Einbildung seyn, auf die Behauptung eines Juris *quæsi* oben schon geantwortet zu haben. Dann in obig und folgenden sämtlichen Anmerkungen ist hiervon nichts standhaft zu lesen; Neben, schreiben und antworten, ist allen Menschen gemein, gründlich sprechen hingegen sehr ungemeyn?

Ad §. 7.

Daß sich der Durchleuchtigste Erb-Prinz Friderich nach angenommener Catholischer Religion, zu der Reformirten annoch öffentlich bekennet, trübet nirgends legaliter geschrieben; der Assurance-Act, pag. 2. lin. 14. & 15. zeigt vielmehr das Contrarium: „wie nemlich der Durchleuchtigste Herr Vater von verschiedener Zeit her, schon eine Neigung zur Römisch-Catholischen Religion, bey seinem Erb-Prinzen wahrgenommen.

„Ausser dem ist bekannt, quod abstrahentium non sit mendacium! Der Catholische Glaub erfordert auch keine öffentliche-sondern Ehren-Beicht; Niemanden wäre der Erb-Prinzen seinem neuen Gnaden-Licht, den Schein mit-zuthun verbunden; die alsbaldige Bekanntnuß, auf Befragen seines Herrn Vatters, daß er Römisch Catholisch seye, ist der ohnrüthliche Zeug; seines festen und ohngeheuchelten Glaubens.

Der Herr Anmercker wird ex Actis Apollolorum Cap. 22. & 23. vers 25. & 5. belehret seyn: daß ein grosser Apostel Paulus sich für einen Römischen Bürger und Phariseer ausgegeben, um sich denen Geißel-Schlägen und rasender Juden Wuth zu entziehen; Unser Erb-Prinz ware in gewisser Maß fast ohnersehroekner, und haben bey dem allerersten Angriff schier ein halbes Martyrium erfochten.

3. Regum am 18. finden wir, daß Jezabel die sämtliche Propheten des Herrn tödten, und keinen übrig lassen wollen, weshalben der Gottesfürchtige Abias hunders-Propheten in zwey Höhlen, je funfzig und funfzig verborgen; die

die ganze Sache unterblieben wäre, nun aber zu Beruhigung des ganzen Reiches, beeder Religions- Theile, und des Hochf. Hauses Hessen insbesondere, wenigstens für rätzlich halten, gleichwohl dem, was personell ist, den Lauf, übrigens aber alles auf dem alten Fuß zu lassen; ja daß sie so vernünftig und Staats-klug denken möchten, als der große Pabst Innocentius XI. welcher heftiglich den Englichen übertriebenen Religions-Eyfer im höchsten Grad mißbilliget, dessen der Römisch-Catholischen Kirche selbst am meisten schädliche Folgen klüglich vorausgesehen, und durch ein behutsameres Betragen abzuwenden vergeblich gesucht hat.

Dieses hat der Prophet Elias gewußt und gleichwohl zum Volk gesprochen: ich bin allein überblieben, ein Prophet des Herrn.

Die geheim und verborgen sich die erste Christen bey denen zehen Heydnischen Verfolgungen ohne Entheiligung ihres heiligen Glaubens, halten müssen, ist nur denen Fremdlingen in der Kirchengeschichte unbekant.

Die Herren Reformirten seynd in Frankreich mit dem Spiznahmen Hugonotten getauft worden, weiln sie sich ganz verdeckt gehalten, und nur nächstlicher Zeit zu Tours in aller Geheim zusammen kommen.

In Miracul pflegen die Herren Protestanten sonst nicht viel zu glauben; des Erb-Prinzens Glaubens-Entdeckung aber, muß ein Miracul seyn?

Die Herren Reformirte haben unter Francisco II. König in Frankreich den Historisch-kündigen Anschlag gehabt, des Königs Lieblich die von Comte, in die andere Welt, und den Prinzen von Conde zu des Königs Stadthalter mit Gewalt zu befördern, sohin ihre Reformirte Religion zu beständigen; der ganze Anschlag aber wurde entdeckt, und kostete über 1200. Reformirte Köpfe.

Die Pariser Blut-Hochzeit vom 24. bis 25. Aug. 1572. ist ein gräßliches Andencken; da jener von Carolo IX. König in Frankreich beschlossene Todten-Tanz über den tapfern Admiral Coligni und seine Reformirte Glaubens-Genossen, bis nach vollzogener Execution ein trauriges Geheimniß blieben, und erst durch die, in Zeit etlicher Täggen verstreckte blasse Entleibung mehr dann 60000. Reformirter Seelen entdeckt worden.

Der Herr Ammerker mußte also auch in diesen Begebenheiten die so sichtbar und handgreiflich waltende Vorrichtung Gottes gegen seine Religion erkennen?

Die allerhöchlichste Verrätheren finden wir in der heiligen Schrift. Die Stadt Constantinopel, und mit dieser, das ganze Orientalische Christliche Reich, gehet durch einen Verräther den unchristlichen Christen Gertuca verlohren.

§ 2 Ad §. 8.

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Faint, mostly illegible text in the left margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Diese sichere Exempel wird hoffentlich der Herr Amnercker zum Nachhand der Christlichen Religion nicht gelten lassen.

Wir wollen also der unerforschlichen Zulassung Gottes (vermögd welcher offters der allgemeine Menschen Feind, die schlimmste Sachen zu verbergen, und die Allerheiligste vor der Zeit zu entdecken, und zu verhindern, vermögend ist) des Erb-Prinzens Glaubens-Offenbarung, lediglich bemessen, und sicher glauben, daß dennoch der starcke und lange Arm des Allerhöchsten nicht verkürzet, einer, menschlichen Begriff nach, gar übel sehender Sache das allerbeste Aussehen zu verleihen. *Judicia Dei abyssus multa!*

Daß Jacobus II. der fürsichtigen Beratung des heiligen Kirchen-Vatters Innocentii XI. die Sache mit Klugheit vorzunehmen, nicht gefolget, und den Religions-Eifer quoad modum übertrieben, gehöret unter die begriffliche Sachen:

Dingen ist nicht zu begreifen, daß man dieser jenseitigen eignen Lehr-Historie ohneracht, den protestantischen Eifer quoad modum & rem ipsam, in dem Besitzlichen, und gewissen Conferenzen zum barsten überspannet. Großschädliche Unruhen und Endzündungen seynd gar leicht erwecket, nicht aber gedämmet.

Ad §. 8vum &c

Ad Num. 1. Ist oben ad §. 4tium & ejus Num. 2. erinnert worden, wie es die Macht der Rechts-Gelehrtheit des Verfassers derrer Privat-Gedanken sey: quoad nimirum Coacta, voluntas juridice sit etiam voluntas.

Ad Num. 2. Der Kayser verspricht in Art. 3. §. 6. seiner Wahl-Capitulation: Die sonderbare Aheimische Verein deren Churfürsten, und wie sie sich weiters mit einander vergleichen mögen zu confirmiren; nicht aber denjenigen zu folgen, was auch ein ganzes Churfürstliches Collegium zu Kayzar

Ad §. 8.

I. Ist es die Macht der Wahrheit, oder Vergessenheit dessen, was oben §. 4. gemeldet worden ist, daß der Herr Verfasser nun eingestehet, des Herrn Erb-Prinzens Durchl. haben sich freywillig in dergleichen Verbindlichkeit eingelassen?

2. Verbindet sich doch auch ein jeder Röm. Kayser Art. 3. §. 6. seiner Wahl-Capitulation selbst zur Approbation und Confirmation Dessen schon zum Voraus, was die Herrn Churfürsten künfftig noch weiters untereinander (und

dermalige Religions-Versicherung
aber dennoch übrigen in ihren
Würden und bey Kräften ver-
bleiben.

§. Darin hat der Herr Ver-
fasser das Ziel noch am besten ge-
troffen; daß die gesammte Evan-
gelische Reichs-Stände nicht er-
mangeln würden; die Gewähr-
leistung dieser Religions-Versiche-
rung zu übernehmen; Es wäre
auch nichts anders zu thun, weil
die Reichs-Gesetze die Evangeli-
sche nicht leicht weiter oder länger
schützen, als so lang man sich im
Thon der Löwen Sprache darauf
beziehet; & jura vigilantibus sunt
scripta.

Ad §. 9.

Der daraus von selbstem folgen-
de vernünftige Schluß ist der:
Behalte jeder Theil auch sübrohin,
was Er biß anhero besessen hat;
so bleiben wir gute Freunde: Und
der hievon zu gewarten habende
gewisse Rus ist viel beträchtlicher,
als die so gar ungewisse Hofnung;
aus diesem Vorfall noch einen
größern Vortheil für die Röm.
Catholische Religion zu erhalten.

Ad Num. 6. Die Löwen sprechen
nicht, sondern brüllen. Wann die
Reichs-Gesetze nicht weiter oder
länger schützen, als so lang man sich
im Thon der Löwen Sprache dar-
auf beziehet, so heisset es nicht; jura
vigilantibus, sed violentibus sunt scripta,
und send für jech Status Catholici belehrt,
warum dero Lämmer Sprache ihrem
Vermögen und Religions-Stand biß
hiezu so gefährlich und verkürzend wäre.

Es scheint der Herr Anmercker hat
Herz genug in die Gefahr zu springen,
man wünschtm wieder Vernunft, sich
wieder heraus zu schwingen. Der De-
gen ist bald hitzig gezogen, aber nicht mit
Ehr und Vortheil wider eingesteckt.

Wann sämtliche Catholisch Potenz-
zen und Reichs-Stände auf dem würd-
lichen Banqueroute aller Kräften und
Vermögens stünden, köndte der Herr An-
mercker nicht verächtlicher und aufgedas-
sener sprechen.

Unsere Zeit-Rücker machen den Be-
weiss, daß nicht immerhin der stärckere
den Sieg erhalte, weniger eine vermeint-
liche Uebermacht in Geisliß widrigen
Handlungen sich einen glücklichen Aus-
gang versprechen solle.

Ad §. 9.

Dafern es mit denen protestantischen
Principis so fort gehet, so wird dem al-
terhöchsten Reichs-Oberhaupt und denen
Catholicis zum Besiß wenig übrig blei-
ben.

Ad §. 10.

Ad §. 10.

Der Herr Verfasser erwäge zu seiner desto mehrerer Veruhigung das schöne Versen: Non minor est virtus, quam querere, parata tueri.

Ad §. 10.

Das Versen ist recht schön. Non minor est virtus, quam querere parata tueri; und haben dessen Wahrheit der heilige Stuhl zu Rom- und die Erz- und Hoch-Stifter, Elbster, und samtlüche Catholische zur Zeit des Abfalls vollkommen wahr befunden.

Viele allzu eifrige und ohnbesonnene Catholische, ddrfften auch jenes Versen für schön halten, und dessen Einschlag wünschen: Sicredit ad Dominum, quod fuit ante suum.

In dieser Poesie nimmt gegenwärtige Feder keinen Theil, sondern will nur zu dem ersten schönen Versen erütern: daß die Tuitio, pastorum nihil licitis mediis geschehen, Ansonsten die Tuitio keine Tugend, sondern Unzugend zu seelten.

Ferner seynd Schützen und weisers um sich grafen mercksam unterschieden. Cum injuria alterius non debemus locupletari. Ein böser Pringping führt zehen gute mit fort. Et sic malo parca, male salubantur.

Ad §. 11.

Undes ist zu wünschen, daß der Herr Verfasser in diesem Zweifel immer mehrers möge und müsse bestärcket werden, treugesinnnte Catholische Stände aber der Gedenkens- Art des noch jeso rühmlich bekannten friedliebenden Churfürstentz Johann Philipps zu Maynz folgen mögen, wie Er Sich bey denen Westphälischen Friedens- Tractaten, und in Ansehung des Erfurtischen Kirchen- Befens bezeuget hat.

Ad §. 11.

Alle Status Catholice sprechen heit noch, wie der Friedliebende Churfürst Johann Philipp zu Maynz gedacht, allein vor der jenseitigen Öwren- Sprach, kann die kirsame Catholische nicht gehört werden.

Ad §. 12.

Ohnmaßgeblich ddrffte am besten seyn, wenn man das in der Würtembergischen Religions- Reversalien- Sache erstattete Reichs- Hof-Raths- Gutachten, (womit,

Ad §. 12.

Diesen Vorschlag hätte der Herr Anmercker (welcher vermuthlich ein Hochfürstlich Hesse- Casselscher grosser Minister) bey des Erb- Prinzens Asserations- Act machen, und also den Weg über die Würtembergische Reversalien,

2 Ring

auf Begehren, gedienet werden
 kan,) pro Objecto einer gemein-
 samen Berathschlagung nähme.

so weit sie dem Instr. Pacis Conform,
 nicht spannen helfen sollen.

Zu einer gemeinsamen Berathschla-
 gung schicken sich die Württembergische
 Reversalien, **ohnmassgeblich** nicht;
 dann das Instr. Pacis Westph. wäre die all-
 gemeinsamste Berathschlagung, welche
 von der Zustimmung derer Württembergi-
 schen Reversalien nichts weiß;

Was also das Millionen Menschen
 und Geld gekostete Fundamental- Gesetz
 nicht singet, hierüber wollen wir auch
 dermahlen die Zungen nicht rühren.

Ad §. 13.

I. Es ist gut, daß oben voran
 stehet: **privat-Gedanken**: Dann
 so schlecht denkt kein grosser
 Staats-Mann; er müßte dann
 etwa ein Convertit seyn, und ein
 zärtlicheres Gewissen, als die **N.**
Catholisch Geböhren- und Erzo-
 gene selbst haben, simuliren, nur
 damit er bey seinen neuen Reli-
 gions-Berwandten desto mehrers
 als ein ächter Catholic passire.

Ad §. 13. &

Ad Num. 1. Der Herr Ammercker
 hat in Rubro seiner Arbeit das Wort:
 Privat: denen Anmerkungen obemählig
 vorgefetzt, es gehet also sein schimpfender
 Gedanken par Bricole zurück, außer
 dem, hat der Inhalt deren Anmerkun-
 gen, nicht undeutlich merken lassen: daß
 nur ein Hessen-Casselscher Geheim-
 Rath und künftiger Landes-Regent,
 nicht aber ein gleichzeitiger Staats-Mann
 so gar fetsam denken, und schreiben kön-
 nen, indessen geruhe der Herr Ammercker
 den Eifer des vermeinten Convertiten et-
 was nachzusehen, der Versuch findet sich
 bey denen Catholisch-gebohrnen zwar
 nicht durchgängig, jedoch vielfältig; zu
 geschweigen: daß ein Conversus die por-
 verla Fundamenta zum besten kennet
 und erdörtern mag.

2. Es ist schon oben erinnert
 und mit des Kayfers und Reichs-
 Hof-Raths eigenem Zeugniß be-
 stärket worden, daß dergleichen
 Religions-Bersicherungen quoad
 substantiam dem Westphälischen
 Friedens-Instrument gemäß seyn:
 Soll man sie aber dessen ohner-
 achtet doch *salva conscientia* nicht
 vor gültig ansehen können; was
 wird dann ein solcher Mann von
 dem Westphälischen Frieden selber
 halten? und seynd dieses nicht
 Grund-Sätze, die sich mehr in den
 Munde eines Eröhrens der ges-
 meinen Ruhe, und Feindes des

Ad Num. 2. & 3. Wann wir bey
 dem Westphälischen Frieden bleiben, so
 stehet die Substanz deren Hessischen Re-
 versalien fest, in so weit sie nemlich be-
 sagten Frieden gemäß, das übrige fällt
 hinweg, und wird zugleich das Gewiß-
 sen, die Territorial-Ehre eines Reichs-
 Stands, die Auctorität Kayserlicher
 Majestät, auch die Beruhigung des
 der Catholischen Ständen salviere.

Water:

Waterlands, als eines treu gesinnten Patriotens schicken.

3. Will dann der Herr Verfasser besser Catholisch seyn, als alle Kayser und Reichs Hof Rätthe von Kayser Rudolf II. an bis auf Kayser Carl den VII. welche schon oben berührter massen, nicht wider ihr Gewissen zu seyn geglaubt haben, dergleichen Religions Versicherungen nicht nur als verbindlich zu erkennen, sondern sie auch gar selber zu bestätigten? und will er Catholischer seyn als die gesammte damals lebende Erz Herzoge zu Oesterreich, ja als die drey damalige geistliche Chur Fürsten, Wolfgang zu Mainz, Lotharius zu Trier, und Ernst zu Cöln; welche alle in ermelten Pragerischen Vertrag gewilliget haben?

Ad §. 14.

1. Es wäre doch gut, wann der Herr Verfasser dieses Punctum Legitimationis derer Herrn Catholischen ad causam etwas deutlicher, umständlicher und gründlicher ausführete.

2. Man könnte solches auch um so leichter geschehen lassen, weil nach der in dem Westphälischen Frieden Art. 5. §. I. am Ende gesetzten Regul, die Evangelische so dann eben diese Gründe auch für sich gebrauchen können, ihre nicht weniger gemeinsame Befugsame in dieser Sache dadurch zu behaupten.

3. So lange man nur seinen 100. jährigen Besiz vertheidiget, kan man nicht wohl beschuldiget werden, daß man nach blosser Willkühr und Conveniens verfare; außser in so weit, daß man

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the next page.]

Ad §. 14.

[Faint mirrored text from the reverse side of the page.]

Ad Num. 1. 2. & 3. Finden sich saunter unschickliche und mehr gehderte Sachen. Was für einen Vortheil der Herr Anmercker ex Art. 5. §. 1. in fine Inlt. Pacis Westph. ziehen wolle, ist schwer zu errathen, dann diese Stelle ist ratione Juris reformandi & reliquorum directè contrà & non pro ejus intentione.

5

nicht

nicht seiner Convenienz zu seyn erachtet, eines andern Vortheil mit seinem eigenen Schaden zu befördern.

4. Wann der Herr Verfasser nicht eine disseite unbekante vermehrte Auflage derer Reichs-Satzungen bey handen hat, wird er keine Stelle anzuzeigen wissen, welche beyseits gesetzt, oder abgeändert wurde, wann gleich die Hesses Casselische Religions-Bestimmungen bey vollen Kräften verbleiben.

Ad §. 15.

1. Auf allen Fall stehen auch noch mehrere Gegen-Anmerkungen zu Dienst:

2. Untereinstens aber consormiret man sich, da man im übrigen durchgehends eine andere Gesinn- und Überzeugung hat, wenigstens mit der Klugheit und Billigkeit gemässen Schluß derer Privat-Gedanken.

Ad Num. 4. Bedürfen wir keiner neuen Satzungen, sondern die Hesses Casselische Religions-Bestimmung wird in ihrer Übermaß von allen Reichs- und anderen Gesetzen durch und abgestrichen.

Ad §. 15.

Der Herr Anmercker wird nicht gemüßiget seyn, durch die weitere Lob- und Predig für die Hesses Casselische Religions-Bestimmung, seiner eigenen Reputation eine fernere Leich-Rede zu halten, folgiam erwartet man Anmerkungen von obiger Gattung nicht mehr, zumalen man versichert, wann der Anmercker seine Belesen- und Erfahrung in keinen falschen, sondern guten Grund legt, das solche treffliche Sichten tragen werden.

Eine hitzig, und anzügliche Schreibart aber, bittet man ab, non enim calumniis, sed rationibus certandum; man würde auch gemüßiget seyn, gleiche Maas mit einem starken Ueberschuß mißliebhaft abzuführen.

Da übrigens in denen Anmerkungen der Behauptungen Evangelisch gar öfters wahrzunehmen, so muß man dem Herrn Anmercker vertrauen, daß dieses attributum in denen Reichs-Abschieden nicht zu finden, dem Sylo Imperii zuwider, auch post pacem Westphalicam die Ausmüßterung dieses anmaßlichen Predicats in contradictorio beliebt worden seye. Behalten die höchste Reichs-Gesichte (wo die protestantische Religions-Gesetzene sitzen und in seiner Art paria machen können) besagten Mißbrauch per Decreta zu ahnden, und abzustellen pflegen. E. g. soll Synplician sich hinfüro in seinen Schriften und Supplicationen an statt des Worte Evangelisch, des in denen Reichs-Abschieden herkommnen Predicati Augsbürgische Confessions-Verwandte, allein gebrauchen.

Die Catholische Stände und Unterthanen hingegen können sich nach dem Buchstäblichen Inhalt des Religions-Friedens §. 9. Reichs-Stände oder Unterthanen der heiligen Christlichen Religion ohnbedenklich nennen und schreiben.

Der

Der Gegenstand vorliegender Gesetz, und Ver-
 nunfft, Schlüsse ware nur der ohnbaltbare In-
 halt des Hesses: Casselischen Assurances-Act
 überhaupt; Es will aber erforderlich seyn, in verschie-
 denen wesentlichen Puncten, ohne Einraumung anderer
 Bedencklichkeiten, ad speciem zu gehen, und uns volle
 Liecht zu setzen; das sothaner Act, wann er auch
 von Seiten des Durchleuchtigsten Erb: Prinzens der
 freywilligste, nach denen Reichs: und anderen Gesetzen
 dannoch nicht bestehen könne.

Aus zu vielem Vertrauen auf offenbahr gerechte Sa-
 chen seynd die Catholische Federn zeithero zu gemächlich
 gewesen, wider verschiedenen Mißbrauch deren Gesetzen
 sich zu verwenden.

Der Hesses: Casselische Assurances-Act vom 28^{ten}
 October 1754. dövrste auch den tieffen Schlaf deren Ca-
 tholischen noch zur Zeit nicht unterbrochen haben, dafert
 der Herr Anmercker über die sehr unschuldige Privat: Gedanken, der Herr
 ohne Sinn und Verstand deren Reichs: Gesetzen: und die Schand:
 Betrachtungen über den Closter: Bau bey Dierdorff; nebst ihren,
 das Kayserl. Allerhöchste Richter: Amt, und deren Catholischen, in
 sämtlichen Reichs: Ständen edelste Vorrechten vercitlen wollende Bewes-
 sungen nicht ins publicum getretten; dann, wer nicht
 unter, und mit denen Todten schlaffet, der muß, wann
 mit hohen Stelßen in Ihn öftters hineingesprungen wird,
 nothwendig aufwachen.

Einen gleichen Trieb zu der vor, und nachgehenden
 Arbeit, haben die unterm 23^{ten} August im Druck erschie-
 nene wohl vermeinte Privat: Anmerkungen auf die albere
 Betrachtungen über besagten Closterbau, gegenwärtiger
 Feder erwecket; indeme der bestwillige Herr Author er-
 wehnter Anmerkungen noch viel sagen können, aber nicht wollen.
 H 2 Da

Da aber nur halbe Arbeiten und obnausgemachte Sachen, eine gesunde Beurtheilung von denen wenigsten Menschen sich versprechen mögen;

So werden gegenwärtige Blätter zugleich für eine Gattung des Nachtrags und Ergänzung einzuweisen dienen; Man zweiflet auch gar nicht, daß die fürtreffliche Cattholische Gesandtschaften in Regensburg mit denen, in gegenwärtiger Abhandlung befindlichen Gesetz und Ver-nunft: mäßigen Principiis einverstanden seyn werden; dessen sich viritim zu erkundigen, die fürtreffliche protestantische Gesandtschaften die best. und nähere Gelegenheit selbstn haben.

Zu einem weitheren Vorbericht dienet, daß in dem dritten Spho deren Anmerkungen über die Privat: Ge-danken folgendes zu lesen:

„Aus der langwierig und leidigen Erfahrung bekant
 „zu seyn, worzu ein Regent durch seinen eigenen
 „übertriebenen Religions: Eifer, oder durch der
 „gleichen NB. Rathgebere verleithet werden könne,
 „und wie alsdann mit denen Reichs: Grund: Ge-
 „setzen umgesprungen werde.“

Hier hören wir also eine jenseitig eigene Sprache, wie vermögend die Leidenschaften und Anmuthungen deren Rathgebere über die Entschliessungen grosser Herren seyn können.

Auf diesen richtichen Satz leget man die Glaubens: Bekantnuß ab; daß der gar hart und schwer druckende Asseruations- Act, der groß: einsichtigen Art zu den-cken, und Zuthun des Herrn Landgrafen Wilhelmus Hoch: fürstl. Durchleucht, mit nichten, sondern gewissen Privat: Anmerkungen und Absichten (welchen vielleicht auch Salomon nicht ausweichen können) diesseits lediglich beyge-messen werde; zumahlen jene großmüthige Sprache (wel-

(welche Höchstged. Seine Durchleucht bey Kundwerdung Dero Erb-Prinzens Religions Veränderung öffentlich geführet) dem Inhalt des Assurances-Act stracks entgegen stehet.

Ferner wird redlichst betheuret; wie Sinn und Verstand des Authoris deren Gesetz und Vernunft. Schlüssen von aller unglimpf- und empfindlicher Schreibart zum weitesten entlegen; Man muß also dieser Feder keine Absichten andichten, deren sie nie gedacht; wiewohl nicht unrecht ist, Gesetz- und Ruhe störende Scribenten mit ihrem rechten Nahmen, das ist, Ruhe-Stöhrer zu nennen.

Wo also in vor- und nachstehender Arbeit von bösen Rathgebern, Ruhe-Stöhrern, Unruhe-Suiftern, Gegnern, Schriften-Stellern, jenseits schädlicher Gattung der Menschen so gesprochen wird, da seynd die Nahmentlose Schriften-Steller deren Anmerkungen über die Privat-Gedanken, besonders aber deren Sinn und Verstand-widrigen Gesetzen, derenelenden Betrachtungen über den Closter-Bau bey Dierdorf, und welche etwa zu einer Gesetzesrevue Parthe sich zu schlagen gedenden, lediglich verstanden; Finden sich diese getroffen; so belieben sie sich zu bessern, damit sie nicht aus dem Regen in die Bäche, und von einer gelinden Straf-Feder unter die empfindliche Zucht-Mittel des Reichs, Fiscals fallen mögten. Zu Vermeidung dessen dienet der Reichs-Abschied de Anno 1529. §. 9. de Anno 1530. §. 58. Instr. P. W. Art. V. §. 50. die darauf gefolgte Capitulation Ferdinandi IV. Art. 2. §. 6. cum reliq. Capit. Kayserl. Edict de Anno 1715, 1720. & 1746. in welchen Reichs-Gesetzen und Verordnungen zu lesen: daß die Authores, Schreiber und Drucker derer Schriften und Handlungen gegen die Reichs-Grund-Gesetze, auch jene, welche das immer währende Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu zerreißen sich unternehmen, als wodurch nur Aufruhr, Zwyrtracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird, an Gut und Vermögen, u. nach Beschaffenheit deren Sachen und deren Umständen, an Ehr, Leib, Gut und Blut ohnnachlässig gestrafft werden sollen. Unter anderen ist auch denen Universitäten mit Cassation ihrer Freyheiten gedrohet, welche einige Principia gegen die Reichs-Gesetze zu lehren sich unterwinden.

EXTRACT **Gesetz und Vernunft-**
 Aus **Schlüssige ANALYSIS**
des Hessen-Casselschen Erb-Prinzens Durchleucht **Des neben berührten Affe-**
Affecurations - Act. **curations - Act.**

A. Den angenommenen Catholischen Glauben wollen der Durchleuchtigste Herr Vater Seinem Erb-Prinzen, so viel dessen Person betrifft, durch einige Zummuthung nicht beschwehren, so viel aber die Fürstliche Kinder und respective Enckel, wie auch den Statum Religionis in denen Heffischen und andern angehörigen Landen belanget, so hätte der regirirnde Herr Landgraf als Großvater und Chef dieses Fürstlichen Hauses dahin Sorge zu tragen, damit in dem Statu Religionis, welcher mit dem Statu politico in Verbindung steht, nichts innoviret, auch alle des Erb-Prinzens jetzige und künftige Kinder in der Evangelisch-Reformirten Religion erzogen werden mögten. Affecur. Act. pag. 2. & 3.

Ad A. Dafern der Conscient des Affecurations - Act. befehliget wäre, des Erb-Prinzens Affecurations - Unterschrift, als abgeschrocket, der Welt deutlich zu machen; so ist solches recht geschickt und wohl gerathen; dann hier wird frey gesprochen, daß der Durchleuchtigste Herr Vater in Betreff der alleinigen personal-Religion seines Erb-Prinzens nur conntiviret, in Ansehung der Kinder- Erziehung und allen übrigen aber befehlweis verfahren.

Wann der Concipist des Affecurations - Act. die vorgebliche und zugleich wichtige Reversalien des Herrn Herzogs Anton Ulrich von Wolsenbüttel zum Muster genommen; so hätte der Eingang seines Affecurations - Aufsatzes gleichwohlen keine so gar deutliche Bildung verlässigen Zwangs und Forcht erhalten.

Außer dem gibt uns das Licht der Natur die Beleuchtung, daß der Trieb des Geblüts, und die verpflichtete Schuldigkeit aller Menschlichen Väter dahin gehe; der Kinder Aufzuehung in der väterlichen Religion, sonderheitlich, wann diese als allein seligmachend zu glauben ist, möglichst zu befeeren.

Was diesem zugegen, nun und dann von einem Catholischen gemeinen oder Mittel-Mann geschieht, ist unter andere Mißbräuche und leichtsinnige Gedendens-Art derley Leuthen zu registriren. Mit der Ehre, Ansehen und Freyheit hingegen eines grossen Catholischen Reichs-Ständischen Erb-Prinzens und Vatters, wäre dergleichen

Be.

Betrag nun und nie zu vereinbaren. Was aber diese beträchtliche Essential-Eigenschaften eines grossen Catholischen Herrn verkürzet, kan in foro, morali & politico nicht bestehen.

Die neue protestantische Glaubens-Verwandte in Oesterreich, Steyermark und Lärnthen haben sich bey denen hohen protestantischen Gesandtschaften beklaget, und fälschlich vorgegeben, daß man sie zwar nach Hungarn zur freyen Religions-Ausübung transportire, ihre Kinder aber zur Auferziehung in der Catholischen Religion zurück behalte. Die hierunter gebrauchte verba formalia seynd diese:

Denket doch, welch ein betrübtes Leben solche Eheleut und Eltern haben, hat sich Jacob so übel gebährdet, und seine Kleider zerrissen, um den vermeintlichen zeitlichen Tod Josephs, was will es dann seyn, wann unsre Kinder in der Abgötterey auferzogen werden, des ewigen Todes sterben.

Via. das im October 1754. von einigen entlassenen Erbländischen Unterthanen, an die vortrefliche protestantische Reichstags Gesandtschaften übergebene Memoriale pag. 22. lin. 16. usque 20.

So klagen, schreyen und schreiben gemeine Bauers-Leuthe gegen eine große Kayserin, wann jene sträflichst dichten, daß man ihre Kinder von der Religion des Vatters entfernen wolle.

Diese äusserst vermessene Gesetz-widrig und sträfliche Sprache wird gleichwohl von denen hohen protestantischen Gesandtschaften in Regensburg dermassen gut geheissen; daß sie nicht anstehen solche durch den Druck der ganzen Welt bekannt zu machen.

Aus was für einem Thon solte und müste der Durchleuchtigste Hessische Erb-Prinz in Ansehung deren ihm wahrhaftig entzogenen leiblichen Kinder sprechen?

Das Instr. Pac. Westph. vergünstiget allen Unterthanen deren Ständen die Gewissens Freyheit; im Fall einer Religions-Veränderung sollen die Unterthanen nicht übel angesehen, weniger an einer Freyen Administration und Emigration mit Weib und Kinder, und allem ihrem Vermögen hinderet werden.

Religions-Frieden de Anno 1555. §. 25. Instr. Pac. Westph. Art. 5. §. 30. 36. & 37.

Die Unterthanen seynd also von weit besserer Condition, als ihr Lands-Herr selbst.

§ 2 Ferner

Ferner ist zu erinnern, daß keine Christliche Religion abgötterisch wohl aber mit Kezerey vermischt seyn könne. Die Jüdisch und Türkische Religionen mag man ohne Unbild nicht abgötterisch nennen; Es haben auch die berühmteste protestantische Theologische Facultäten öffentliche Testimonia ausgestellt: daß der Catholische Glaub Christlich, und eine Straß zum Himmel seye. Auf welche Erklärung, und Zuspruch, verschiedene deren größten protestantischen Herren und Frauen zu der Catholischen Religion ohnbedenklich zuruck gegangen.

Diese, deren protestantischen Herren Theologorum Zeugniß ware ein Überfluß; wohlervogen von keinem vernünftigen Herrn Protestant zu vermuthen, daß er von denen ersten Tagen der Christ-Catholischen Lehre, oder a termino pratensio des dritten Jahrhundert, bis ad Annum 1517. und also 1317. Jahr hindurch, all jene, so sich zu der Christ-Catholischen Kirche öffentlich bekennet, verdammten werde.

Gleichwohlen hat sich jüngstbin ein stumpf-sinniger Schreib-Geist erkühnet, über die Römisch-Catholische Christliche Kirche, und alle dahin gehörige Glieder, einen Richter zu machen, und das Urtheil ewiger Verdammnuß zu fällen; nur andurch zu beweisen; wie es recht wohl und Himmel vermehrend geschehen, daß dem Durchleuchtigsten Erb-Prinzen Seine Fürstliche Kinder entzogen, und der allein seligmachenden reformirten Religion geopfert worden.

Dieser scandalose Phantast, ein Mühlstein, und die Meer-Blasse, seynd nicht bey Händen, solchen ärgerlichen Menschen auf der Stelle schriftmäßig zu bestrafen, dahero man widerwillig genöthiget, in einer zu gegenwärtigen Absichten nicht eigentlich gehörender Sache, die gelehrte und redliche protestantische Herren Geistlichen selbst sprechen zu lassen: daß nemlich der wahre Christliche Glaub ohn-ohnmöglich in einem oder dem andern schwärmenden Scribenten und Zungen-Treicher beschehen könne; dann wegen diesen sich vermuthlich die zweyte Göttliche Person nicht gedemüthiget, die menschliche Natur anzunehmen, einen einzigen seligmachenden Glauben und Kirche zu stiften, dieser, den beständigen göttlichen Beystand, und daß sie nie unter die Weger ohne helles Licht und Gesicht verborgen werden, sondern bis zum Ende der Welt fortdauern solle, außdrücklich und mehrmahlen zu versprechen; Zu Ausbreitung forthanen Glaubens die Apostel in die ganze Welt zu verschicken, auch solche Evangelische Glaubens-Wahrheiten mit dem gewaltigen Tod deren Apostelen, und in denen ersten Jahrhundert, mit dem Marter-Blut vieler Millionen Menschen zu versiegeln.

All dieses geschah in Ecclesia plantanda, in Ecclesia plantata aber (worinn wir tausend und verschiedene hundert Jahre würdlich zu seyn, das Glück haben) hat die Christ-Catholische Kirche eine solche reiche
 Ende

Erde von dem immerhin öffentlich ausgefäeten wahren Evangelischen Saamen Christ: Catholischer Glaubens: Genossen gesammelt; deren Zahlen mit Millionen nicht auszusprechen.

Denen gelehrten Herren Protestanten ist ferner nicht ohnbekannt; daß wir von Apostel:Zeiten eine schwere Menge Ketzereyen aufgezeichnet, welche insgesammt von der Christ: Catholischen Kirche getrennet, und dennoch sich geschmeichlet, daß ihre NB. Lehre der NB. wahren Schrift:Verstand und NB. reine Evangelium seye.

Da es aber ohnmöglich, daß ein Glauben (welcher jünger, denn der von der heiligen Christlichen Kirche bis auf diese und alle künftige Stunden an einem Faden ohne Unterbruch geprediget und fortgesetzt,) der wahre Christ: Catholische Glaub seyn könne; so findet man dessen Zeugniß aus ganz besonderer Fügung Gottes in der Augsbürgischen Confession Art. 7. mit folgenden dürren Worten:

„ daß allezeit müsse eine heilige Christliche Kirche seyn und bleiben, welches seye die Versammlung aller Glaubigen, bey welchen das Evangelium rein geprediget, und die heilige Sacramenten laut des Evangelii gereicht werden. „

Auf diese jenseitige öffentliche Beicht und ohnwiderrussliche Anerkennung, bittet man sich die historische Nachricht aus, in welchem Welt: Theil nach denen ersten zwey oder drey hundert Jahren die heil. Christl. Kirche (in welcher sich alle Rechtglaubige versamlet, auch diesen jenseitige eigentliche Glaubens: Puncten und Augsp. Confession 1300. Jahr hindurch ohne Unterbruch bis ad A. 1517. öffentl. geprediget worden) sich möge aufgehalten haben? In denen Brief: Taschen laisset sich die Ecclesia Christi plantata, welche bis zu End der Welt öffentlich und in vielen Millionen Menschen fürdauren muß, keine Minute, weniger 13. hundert Jahr verbergen und herumtragen.

Da nun aber der heutige Catholische Christliche Glaube immerfort der alte, wie ante Annum 1517. und in Anno 1555.; so gehen die Principia Dogmatica dieses heiligen Glaubens dahin:

„ daß nur ein Gott, ein Evangelium, ein einziger Verstand und Auslegung desselben, und ein alleinig seeligmachender Catholische Christliche Glaub seye. „

In dieser Gegeneinanderhaltung kan ein protestantischer Vater, ohne Gewissens: Scrupel und mindeste Bedenken zugeben: daß seine Kinder Catholisch; nicht aber ein Catholischer Vater: daß seine Kinder protestantisch erzogen werden sollen.

R

Der

Der Obrigkeitliche Zwang über die mittelbare Reichs-Untertanen, gehet selbstn nicht weiter, als, da zwey von beyden Christlichen Religionen e. gr. ein Catholischer Mann und ein Protestantisches Weib zusammen heurathen, die Söhne in des Vatters, und die Töchter in der Mutter-Religion sollen erzogen werden.

Der Catholischen Kirchen Principia widersegen sich zwar dieser Ehe- lung; allein die Reichs-Stände lassen sich intuitu subditorum hieran nicht hindern. Worgegen einem grossen Catholischen Herrn solcher Partage-Tractat bey seiner eigenen Person und leiblichen Kindern in sensu morali & Politico äusserst zu verdencken; wiewohl dem Durchleuchtigsten Erb-Prinzen die Religions-Theilung deren Kinder nicht einmal, gleich denen Bauren verstattet, sondern das Totum hinweg genommen worden.

Auß vorstehenden richtigen, und Kürze halber, vieler anderen zu übergehenden Grund-Säzen, macht sich der Schluss von selbstn: daß der Hessen-Casselsche Durchleuchtigste Erb-Prinz, gegen seine Fürsten-Ehre, die Principia Statutum Catholica, das Jus Naturale, und Leges Imperii publicas selbstn, seine Fürstliche minderjährige Kinder nicht hingeben, noch solches zu thun, ihme zugemuthet werden sol- len; Renunciatio enim contra bonos mores non valet, neque juri publi- co & naturali renunciari potest, quod eo magis procedit, quando renun- ciatio non solum in renunciantis, sed & aliorum, nimirum omnium Sta- tum Catholicorum odium vertitur.

B. Des Erb-Prinzens-Durchleucht versprechen demnach, Dero drey Prin- zen, auch im Fall Dero jezmalige Frau Gemahlin-Hobeit, vor Ihnen Verster- ben, und der Erb-Prinz zu einer ande- ren Vermählung schreiben solten, alle die, aus dieser zweyten Ehe erzielende Kinder, Prinzen so wohl als Prinzessi- nen, in der reformirten Religion erzie- hen zu lassen. Pag. 6. §. 2. des Allocu- rations-Act.

Ad B. Dienet zum Unterricht, was ad Lit. A. gesagt worden, mit dem Beysatz, daß solcherley Zumuthung auch in Ansehuna ei- ner künftigen Gemahlin, die künf- tige Zeiten nicht glauben werden.

Eine Catholische Prinzessin wird sich mit ihren Kindern in diese gehäßige Bande, mithin in des Herrn Landgrafens Friedrich Arne nicht legen. Eine Protestantische Prinzessin wird dem Herrn Landgra- fen Friedrich in Rücksicht, was Er bey der Ersteren erfahren, be- dentlich fallen, solgasm dörfste eine Tochter aus dem Souverainen geheimen Raths Collegio in Ansehung des mitregierenden Herrn Schwieger-Vaters, die erspriesslichste seyn!

C. Sollen zu diesem Ende denen Fürstlichen Kindern keine andere, als der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen Religion zugethane Personen suo modo beygegeben werden.

tholische ausgeschlossen werden, ist schier den Haß gegen den Vater und seine Religion zu weit getrieben.

In Art. 5. Spho 34. Pacis Westph. ist zu lesen, quod subditi Catholici vel Aug. Confess. addicti, qui in Anno normali nec privatum nec publicum Religionis exercitium habuerunt, liberos suos exteris suæ Religionis scholis, aut privatis NB. domi Præceptoribus instruendos committere non prohibeantur.

An diese, denen armen Unterthanen vergönnte Wohlthat, ihre Kinder zu Hauß in der väterlichen Religion lehren und erziehen zu lassen, darf ein mächtiger Reichs-Stand die Säge seines Lebens nicht gedencken; ja er ist nicht befugt, einen des Lesens und Schreibens un erfahrenen Catholischen Laquaieu seinen Fürstlichen Kindern anzustellen.

D. Überlasset der Erb-Prinz Seinem Durchleuchtigsten Herrn Vater die Disposition ledtlich, was Sie, im Fall ihres Absterbens wegen Bestellung der Vormundschaft über die sämtliche dermalig-Fürstliche Kinder vor dienfam erachten werden. Pag. 6. S. 3. des Allocur. Act.

E. Überlassen der Durchleuchtigste Herr Vater, als primus acquirens, die Grafschaft Hanau, Dero Enckel Prinzen Wilhelm, mit allen Regalien und Hobeiten, jedoch noch zur Zeit in gewisser Maas. Pag. 7. & 8. S. 4to.

wiesen worden. Es kan auch diese grosse Grafschaft von der Hessischen durch den Westphälischen Frieden und Reichs-Abschied zum allerstärcksten bestätigten Primogenitur, ohne Kayserliches Vortwissen und Obrist-Lehn-herliche Genehmigung nicht entrisen werden.

Ad C. Die Reformirt- und Lutherische Religionen seynd, so viel wissend, zweyerley; daß nun Lutherische Diener, denen Reformirt-zu erziehenden Kindern, können zugegeben, und die Ca-

Ad D. Da man das natürliche Vater-Recht dem Prinzen abgenommen; so muß der ganze Titulus de legitima Parentum tutela sich ein gleiches gefallen lassen.

Ad E. Finden wir allhier errorem Facti & Juris; dann der Durchleuchtigste Herr Landgraf Wilhelm seynd nicht primus acquirens der Grafschaft Hanau, wie oben ad Num. 3tium Sphi 2 deren Ver-

F. Der Durchleuchtigsten Frau Gemahlin des Erb-Prinzens, wie auch denen Prinzen und Prinzessinen, soll der Standesmäßige Unterhalt aus denen Revenuen beregter Graffschaft Hanau, gereicht werden. Pag. 8.

G. Entzagen der Durchleuchtigste Erb-Prinz Dero auf mehr erwähnte Graffschaft zustehenden Successions-Recht. Pag. 9.

aus deren neu-creirten Fürsten, pfleget die Kayserliche Erinnerung ex officio zu geschehen: daß die Ordnung der Erst-Gebyrt, zum Nutzen des Reichs-eingeführt werden mögte. In dem Alt-Fürstlich-Hessischen Hauß ist eine vorhanden. Das Instrumentum Pacis Westph. Art. 15. §. 15. sagt: Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur Jus Primogenituræ in qualibet Domo Hassæ Castellana & Darmstadiana introductum, & à Cæsarea Majestate confirmatum.

Das Hessische, in Comitibus Imperii distribuirte, den mit Hessen Rothenburg getroffenen Vergleich betreffende pro Memoria de dato Cassel den 29ten Martii 1755. meldet pag. ult. lin. 5. & seqq. ausdrücklich: wie des regierenden Herrn Landgrafens Absichten dahin gehen:

- „ Ihre einmal auf ganz besonders distinguirte Weiß durch die
- „ Reichs-Gesetz NB. unbeweglich, und auf das allervollkommenst
- „ mensst garanirte Hauß, und NB. Regierungs-Verfassung,
- „ auch vor das zukünftige gegen alle ohnverhoffte Reuerung,
- „ und Schmäherungen, unter Kayserlicher Majestät und des
- „ gesamten Reichs mächtigen Handhabung sicher zu stellen. „

Wan wir demnach bey diesem eigenen Hessischen Sentenz, wie billig, feste stehen; so muß des Erb-Prinzens Friederich ganzer Allocations-Act fallen und zerfallen.

H. Verpricht der Durchleuchtigste Erb-Prinz die Catholische Religion neben der protestantischen nie einzuführen, und sonst keinmalen etwas zu verhandeln, welches den Statum Religionis Evangelicæ vel per indirectum veränderten möge. §. 7. pag. 10. & 11.

Ad H. Lauffet dieses Verprechen contra Jus reformandi ex Pace Religiosa & Instrum. Pac. Westphal. omnibus Statibus Catholicis proprium.

Art. 5.

Art. 5. §. 27. Instr. Pac. Westph. legitur: „quod Domino dire-
cto libero esse debeat, in terras oppignoratas ad se rever-
sas, suae Religionis exercitium publicum introducere.“

Art. 5. §pho 30. dicitur: „Statibus immediatis cum Jure Terri-
torii & Superioritatis ex communi per totum Imperium
hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium
Religionis competat.“

Welche, des Catholischen Landsh. Herrn Gerechtsame, seine heilige
Religion neben der florirenden protestantischen, einzuführen, diese
nicht benachtheiligt; dann jeglicher lebet seines Glaubens ohngehin-
dert. Zwey und drey Bäume von verschiedenen Früchten können
beysammen stehen, ohne daß einer den anderen in-vel indirecte be-
nachtheiligt; und dieses ist das eigentliche Jus reformandi, Statibus
Catholicis ex Legum verbis & mente competens.

Immediate nach obigem §pho 30. wo das Jus reformandi & in-
troducendi Exercitium Religionis suae, denen Statibus cum Jure
Territoriali zugeschrieben wird, sagt der folgende §phus 31.

„Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landstadii,
Vasalli & Subditi, qui sive publicum sive privatum Augusta-
nae Confessionis exercitium Anno 1624. habuerunt, reti-
neant id etiam impostertum.“

Hier ist also die Wahrheit erhoben: daß ein Catholischer Landsherr
seine heilige Religion nebst der in Anno normali bereits existirten protestan-
tischen einzuführen berechtiget.

Hey dem Londorp Tom. 5. Act. Publ. L. 1. Cap. 130. §. 24.
pag. 427. sprechen die Herren Protestantes:

„Wie die Jurisdiction Territorialis bey Chur-Fürsten, Fürsten
und Ständen das Jus exercendi Religionem Catholicam &
Evangelicam regulariter nach sich ziehe.“

Wer Vernunft hat, die Terminos und Sprache der Gelehrten
verstehet, der muß wissen: daß die Termini: Exercitium Religio-
nis privatum vel solitarium von denen Terminis: Exercitium Reli-
gionis publicum & privatum, in mente, verbis & re vollkommen un-
terschieden, und gegeneinander stehen.

Geruben also die Herren Gegner in dem Instr. Pac. Westph. eine
einzige Stelle anzuzeigen, da gesagt wird: daß der Status Religionis
NB. solitarius vel NB. privativus, wo und wie er Anno 1624. gewes-
sen, auch fort und fort dauern soll?

Gleichwie aber ebenerwehnte *structura Verborum & Terminorum* in allen unsern Reichs-Gesetzen ganz ohnerfindlich, so ist hingegen aller Orten findig: daß in denen *§phis* 31. 32. 33. 34. 35. 37. 43. & 48. Art. 5. Item *§pho* 1. Art. 7. das *Religionis, Exercitium* in *publicum & privatum* lediglich unterschieden;

Also kan ohne die offenbareste Sinn- und Wort-Verdrehung der *Scelus & Observantia dicti Anni decretorii*, es möge jenes, was hievon das *Instrumentum Pacis* verordnet, so lang pro *Regula* genommen werden, als es immer wolle, ohnmöglich anderst, als in der Abtheilung des *Exercitii Religionis publici & privati*, ohne Ausschließung des *Juris reformandi* verdetet werden. Kurz: der Westphälische Frieden hat nach sothaner seiner selbstigen Abtheilung des *Exercitii Religionis in publicum & privatum*, auch zugleich mit gestatteten *Jure reformandi*, aller gesunden Vernunft gemäß und zwar zum deutlichsten verordnet: daß, wo das *publicum* in Anno 1624. in *usu* gewesen, es daselbst auch *publice* für ohin geföhret, und wo das *privatum* geübet worden, alda auch dieses eben so wenig als dem Lands-Herrn das *Jus reformandi* (welches unnerhin mit dem ehvor alda gerevesen *publico & privato aliarum Religionum exercitio* Gesetzmäßig bestehen kan und muß) gehindert werden solle.

Dstgedachter *§phus* 31. Art. V. *Pac. Westph.* verordnet zugleich: daß ein Catholischer Landsherr in *Casum* des sich gebrauchenden *Juris reformandi*, die Protestantische Kirchen, *Foundationen*, *Hospitales* etc. mit allem ihrem Zugehör und Einkünften ungeträndert belassen solle.

Der Philosophus pflegt zu sagen: *Non entis nulla sunt qualitates.* Die Bedingungen bey einer Sache werden höffentlich die Existenz der Sache selbstn demonstrieren, und wie mögte obige *modificatio* bey dem *Jure reformandi Catholicorum* zu finden seyn, wann das *Jus reformandi* selbstn ohnerfindlich?

Dafern wir in denen ehemahligen eisernen und dämmen, nicht aber in denen dermalig ausgebreiteten Zeiten und mit hellen Gesetzen leben; so solte man sich jen seits gleichwohlen bedenden, denen *Statibus Catholicis* eines fliegenden Staub als starke Felsen vorzuspiegeln.

Denen protestantischen größten *Publicisten*, welche nach dem *Religionis- und Westphälischen Frieden* ohne Scheu mit behgedrucktem ihrem Namen öffentlich geschrieben, ist nicht zu Sinnen, weniger in die Feder kommen, das *Jus reformandi Statuum Catholicorum* in Zweifel zu ziehen, minder zu bestreiten.

Hiernachst haben einige wohl bekante Klüglinge (die sich durch ihre Geses-stürmende Federn nicht verühmt, jedocj *famos* gemacht) gegen

gegen die Deutlichkeit unseres Religions, u. Westphälischen Friedens sich aufgelehret, und ihren Schülern ganz verkehrten Wort u. Sinn-Verstand docendo beygebracht, auch solche ihre falsche Säge mittels des Drucks, jedoch ohne Beylag des Authoris Namen, weilen sie den Fiscal geförchten, in das publicum gestreuet.

Denen offbaren Unwahrheiten, wann sie menschlichen Absichten schmeicheln, pfleget man öfters gerne bezusplichten. Auf gleiche Art ist es diesen Fiscal-mäßigen Scriptis ergangen, deren Inbegriff keine andere Verdienste hat, als daß er Gesez, widrige Reuigkeiten mitführet.

Denen Gewinn- und falsche Ehre suchenden Urhebern (welche sich um den Schaden Joseph, und Wohlstand des gemeinen Wesens wenig bekümmern) ist dieser schädliche Handel nicht so fast, als jenen zu verargen, die zu Aufrechthaltung des gemeinen Ruhestands ausdrücklich befehliget, und gleichwol obige Platter-Schriften für bare Wahrheiten annehmen.

Da also in Præmissis das angefochtene Jus reformandi vor die Catholische Stände ad nauseam usque gerettet; so wird man jenseits den vermeintlichen Trost und Hülf in des Durchleuchtigsten Erb-Prinzen Renunciacion suchen.

Hierwider dienet, wann auch die anmaßliche Renunciatio contra Notorium, frey und ohne Furcht geschehen wäre: so hätte gleichwolhen der Erb-Prinz nicht valide renunciiren können. Nam contra Pacem Westphalicam ullumye ejus Articulum nullæ futuri temporis Transactiones, Juramenta, Renunciaciones & Pacta unquam allegentur.

Art. XVII. §. 3.

Ein Catholischer Reichs-Stand ist also nicht vermögend, contra Pacem Westphalicam seinen Unterthanen, oder einem Dritten sich zu verbinden, wohl aber Bermög des §. 31. Art. 5. P. W. den freyen Willen seiner Unterthanen acquirendo zu benutzen. Zumalen das Instrumentum P.W. nicht von denen Unterthanen, sondern denen Landsherrn errichtet; welche letztere sich hoffentlich nicht vergessen, und mit gleichem Stab ausgemessen haben werden. Daher in dem Instrumento P.W. eine starke Schiedswand zwischen denen Landsherrn und ihren Unterthanen vielfältig zu finden; ansonsten diese auch, das Jus reformandi haben müßten, und ihren Landsherrn in gewissen Fällen emigriren lassen könnten &c. &c.

Vor Entlassung gegenwärtigen Buchstabs (H) erfordert die Anständigkeit, den Authorem deren Betrachtungen über den Dierdorfer Closterbau dem Publico aufzuführen, und da man sich mit ihme öfters zu amüsiren hat, er aber vieler Umschreibungen unwürdig,

so wird der selbe Anononastice unter dem Namen Schmierer, und der Author sogenanter Beleuchtung, ohne Licht als sein Gesellschafter oder Compagnon in sequentibus mitzugehen belieben.

Dieser und sein Compagnon sprechen denen Statibus Catholicis das Jus reformandi rund ab. Ihr Haupt Grund ist folgen der: wie in dem Spho 33. Art. 5ti die Regel stehe, daß alles in Ansehung der Religion jedes Orts im Stand verbleiben solle; wie es Anno 1624. ge wesen.

Singegen seye der Sphus 27. Art. 5ti die alleinige Exceptio ab ista Regula, wann nemlich ein Reichs, Stand seine, vor undenklichen Jahren verpfandete Herrschaft einlöset, dieser Dominus Reluens ad Annum Normalem dermassen nicht gebunden, daß er die reliurte Unterthanen in dem Exercitio Religionis suæ publico, wie sie solches in Anno 1624. genossen, præcise belassen müß.

Die Regeln pflegen sonst ihren Exceptionen vorzugehen; der §. 33. Art. 5. Instr. Pac. Westph. aber solle die Regel, und der §. 27. ejusd. Articuli dessen Exception seyn! Der Schmierer und sein Compagnon geben ihre Liebhaberey zur Unordnung hier deutlich zu erkennen.

Dieses abgeschmackte Wischmasch bedarf man nicht, und der Annus 1624. kan dannoch instar Regulae bleiben, nemlich respectu deren Verordnungen, so in Spho 33. zu finden, nicht aber in Ansehung dessen, welches in denen vor, oder nachstehenden Sphis Instr. P. W. zu lesen. Wie dann unter andern der Annus Normalis den Sphum 30. Art. 5. und das darin befindliche Jus reformandi Statuum Catholicorum nicht normiret; sondern da heisset es: Cum ejusmodi Statibus Immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium NB. NB. NB. hactenus usitata præxi etiam Jus Reformandi exercitium Religionis competat &c. conventum est, hoc NB. NB. idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui Immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in Negorio NB. Religionis competit, impediri oportere.

Von dem Religions-Frieden de Anno 1555. bis zu dem Westphälischen Frieden de Anno 1648. ist keiner Rabulistischen Seel der Zweifel aufgangen, daß einem Lands, Herrn Catholicae Religioe nicht solle die öffentliche Einführung seiner eigenen Religion gebühren. Das Instr. Pac. Westph. hat hierinnen gar nichts neues verordnet, sondern das alte Jus reformandi nur bestätiget, mithin verdienet das elende Feder-Gefecht des Schmierers und Compagnon jenes, was in Specimine sexto pag. 819. Meditat. ad Instr. Pac. Westph. für sie gleichwichtig abgewogen.

„ Pro-

„ Prödeunt quippe ex pulvere scholastico, unde nihil præter
 „ linguam dicacem & rixandi artes sibi compararunt, de ce-
 „ tero rerum gerendarum ignarissimi & temperandis consi-
 „ liis plane inepti. „

Der Gescheide könnte auch ohne præjudiz contra veritatis eviden-
 tiam nachgeben, daß der Sphus 33. eine Regel seye, Vermög welcher
 das Religions-Exercitium in seinem Stand, wie es in Anno 1624. gewes-
 sen, verbleiben solle.

Nach jenseitig verwirrter phantasia wäre der Sphus 27. Art. 5. eine
 Exceptio ab ista Regula. Wann dieses: wie könnte dem gleich fol-
 genden Spho 30. (worinnen das Jus reformandi Statuum Catho-
 licorum antiquum bestättiget) eine æqualis Exceptionis a Regula
 qualitas versagt werden?

Hier hätten wir also handgreiflich zwey Casus a regula exceptos,
 & primum magis extensum, quam secundum.

Jen seitigem Spielwerck für diesmal ein ernstliches Ende zu machen,
 provociret man auf die Zeugniß des zwar gelehrten, aber der Ca-
 tholischen Religion, und denen Juribus Statuum Catholicorum auß-
 terst gebäßigten Henninges ad Instr. P. Westph. Specim. IV. pag. 466
 allwo ex Actis Pac. Westph. erprobet wird, daß Status Catholici
 von dem Spho 31. & seqq. Art. 5. nichts wissen wolten; bevor das
 Jus reformandi Catholicorum durch den Sphum 30. allererst und
 außser allem Zweifel gesetzet.

Auf dieser Stelle muß jeglicher blinde Gegner sehend werden, daß
 das Jus reformandi Catholicorum kein hölzerner Zuckerhuth, son-
 dern die allerwesentlichste Sache seye.

Gesetzten Falls auch der deutlichste Art. XVII. §. 3. Pac. Westph.
 etwas undeutlich wäre; so hätte doch der Durchleuchtigste Erb-
 Prinz seinem Juri reformandi nicht renunciiren mögen; dann dieses
 Recht ist nicht einem, sondern allen Catholischen Ständen vergün-
 stiget. Regulariter enim Juri, in suum & alterius favorem intro-
 ducto, nemo renunciare potest, hinc Clericus non potest renunciare
 privilegio fori, quia non tantum in sui, sed in favorem & honorem
 totius Ordinis privilegium illud introductum est.

Welch alles in gegenwärtigem Casu um da verlässiger Statt fin-
 det, als die Herren Protestanten aus solchen privat. Pactis und Re-
 nunciationen ein gleiches und widriges auf alle Catholische Reichs-
 Stände zu erfolgern pflegen.

Die Termini (welches den *Statum Religionis Evangelice directo vel per indirectum* veränderten möge) seynd zu general und ausschweifend, wo von unten das mehrere.

I. Da die bisher im Teutschen Reich übliche Observanz, denen zu der Catholischen Religion übertretenden Fürsten Protestantischer Landen erlaubt, Hofprediger von ihrer Religion in ihrer Residenz zu haben; so wollen der Erbprinz gleichwohl, wann sie Regierender Herr werden, dazu jederzeit vorzügliche Personen ansuchen, auch keine Ordensleute, sondern nur allein Welt-Gesittete annehmen, auch keineswegs die in dem Casselischen Schloß befindliche Kirche dazu gebrauchen. S. 8. pag. 12.

Nicht die Observanz, sondern die Reichs Grund-Gesetze erlauben einem in der heiligen Religion gebohrnen oder wordenen, das Jus reformandi, und Einführung des *Exercitii Religionis sua publici*, ut ad lit. H. probatum.

Was von Haltung eines Hofpredigers in des Landfürsten Residenz gesagt wird, bindet die zwey protestantische Religionen unter sich lediglich.

Vid. Art. 7. §. 1. Instr. Pac. Westph.

Daß dem Durchleuchtigsten Erb Prinzen nur ein Welt-Priester, und kein Ordens-Mann accordiret, ist summe *exorbitans*, und contra libertatem conscientiae anlaufend; denen auf die Todesstraf sitzenden Maleficanten und anderen eng verwahrten Personen wird die Wahl eines Beicht-Vaters von Welt-Gesittlichen oder Ordens-Leuten nicht gesperrt.

So der Durchleuchtigste Erbprinz nur die Mönchen für die Ordensleute erkennet; so seynd Hoch Sie befuat, sich einen Hofprediger *ex Societate Jesu* anzusehen; dann die Herrn Jesuiten seynd keine *Monachi*. Weilen aber diese Schwarze in dem Religions-Geschäft viel zu weis und heigefrig; so wäre rathsam, dem Herrn Erb-Prinzen mittels anderweiterer Verordnung, die Wahl der Interpretation in Zeiten zu hemmen.

Die in dem Casselischen Schloß befindliche Kirche gehöret der Person und Religion des Landsherrn privative.

Oben

Obenberührte, und in etwas empfundene Observanz dürfte auf
 Chur-Sachsen und Würtemberg zu bestehen seyn; diese beyde
 Fälle aber werden vermuthlich, ut res inter alios acta, kein univer-
 sal Observanz contra Status sanctae Religionis machen; ja sie seynd
 gegen diese hohe Catholische Häuser selbst, als kein erworbe-
 nes Recht zu allegiren; und keiner tausend-jährigen Praescription
 unterworfen.

K. Weilen das Exerccium Jurisdi-
 ctionis Ecclesiasticae, und was dazu ge-
 höret, nach denen principiis Evangeli-
 corum (welchen der Erb-Prinz hienun-
 ter sowohl, als ratione annexorum in
 allem nachgegeben haben wollen, von
 einem Catholischen Landes-Herrn über
 seine protestantische Unterthanen, ohne
 dem nicht ausgeübet werden kan, wollen
 dessen sich der Erb-Prinz zum Ueberflus
 ausdrücklich hienit begeben und deren
 Verwaltung denen Consistoriis unter
 dem geheimten Ministerio gänzlich und
 allein übergeben haben. §. 10. pag. 13.
 Assicur. Act.

Ad K. Die Jurisdiction Ecclesia-
 stica in subditis protestantes, ist
 ein Effectus Jurisdictionis Terri-
 torialis; dann es steht geschrieben:
*Inte a terminos Territorii NB. cuius-
 que, Jus Diecesanum & Jurisdictione
 Ecclesiastica se contineat.*

Art. 5. Spho 48. Infr. P. W.

Item steht geschrieben: NB. *Omnes
 Status, & sic non tantum Prote-
 stantes, posthac in antiquis suis Ju-
 ribus, Praerogativis, Libertate, Pri-
 vilegiis, libero Jure Territorialis
 tam in NB. Ecclesiasticis; quam
 politicis Exercitio &c. &c. ita sta-
 biliti sunt, ut a nullo unquam sub
 quocunque pretextu de facto turbari
 possint vel debeant.*

Art. VIII. §. 1. Infr. Pac. Westph.

Es haben also der Durchleuchtigste Erb-Prinz dieses Hauptstuck
 von der Territorial-Hoheit eben so wenig, als die ganze Jurisdictione-
 nein Territoriale, Dem Consistorio und geheimen Ministerio ab-
 dicative & irrevocabiliter übergeben können; quod Juris enim in
 toto, illud etiam in parte.

Daß der Erb-Prinz in seinem Assurances-Act denen Principiis
 Evangelicorum sowohl ratione Jurisdictionis Ecclesiasticae, Catho-
 licis denegata, als deren annexorum in allem nachgegeben haben
 will, und per formalia ulteriora spricht: daß die *Jurisdictione Ecclesiastica*
 von einem Catholischen Landes-Herrn über seine protestantische Unter-
 thanen NB. ohnedis nicht ausgeübet werden kan: lauffet über alles,
 was behutjam und verdächtig heisset, hinaus.

Der Durchleuchtigste Erb-Prinz haben in der gefährlichsten Bes-
 chränkung gezeigt, daß Sie standhaft Catholisch; können also der-
 gleichen ohnstandhafte jenseitige Principia nicht verstanden, weniger
 genehmiget haben; consequenter haben sie lediglich praescriptis ver-
 bis gehen müssen.

Wie hätte auch der Erb-Prinz denen Principiis Catholicis in Theis renunciren, & contra Catholica in Legibus Imperii principia fundatissima, sicque contra bonos mores, valide & licite, handeln mögen?

Die jüngsthin ins Publicum gebrachte Schwand-Betrachtungen über den Klosterbau ohnweit Dierdorf geben zu vernehmen: daß kein protestantischer Stand ohne Vorwissen und Approbation des prätexti Corporis politici Protestantium contra ejus principia in Religions-Sachen das mindeste verfügen könne.

Wann nicht etliche Duzend andere ohnumstößliche Argumenta, den Hesses Casselischen Assurations-Act umstößeten; so wäre obiger Sentenz die erkleckende Auskunfft, daß der ohne Vorwissen Kaiserl. Majestät und sämtlicher Catholischen Stände gekünstelte Assurations-Act per omnia capita & saecula nichts seye.

In Art. 5. §pho. r. Instr. Pac. Westph. lesen wir: In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit aequalitas exacta &c. &c. ita quod uni parti justum est; alteri quoque sit justum.

In eodem Art. §. 30. ist zu finden: Nullique Statui Immediato Jus, quod ipse ratione Territorii & Superioritatis in negotio NB. Religionis competit, impediri oportere.

Ereu, Glauben, die lateinische Sprache, Sinn und Verstand müsten allerdings emigriren und völlig ausgerottet werden, bevor mit Ernst zu behaupten, daß denen Statibus sanctae Religionis, die Jurisdiction Episcopalis in suos subditos Protestantes nicht gebühre.

Der Christ-Catholische Glaube ist nach dem richtigen Lauf der Historie und deren Reichs-Gesegen, die heilige und Alte Religion, jenseitige ist die neue; die Alte aber toleriren im Nest die Junge, und nicht die Junge die Alte; sonst würde die Ordnung der Natur modo incredibili umgekehrt. Dessen allen ohnerachtet, sollen die Catholische Alte deterioris conditionis seyn, als die protestantische Junge! Ratum teneatis Juvenes, & aeternum Senes!

Die Vernunft deren Catholischen kan sich ohnmöglich bereuen lassen: daß deren heutigen Herren Protestanten Einsicht, denen Statibus Catholicis das Jus Episcopale & reformandi, circa jocum ferio bestreiten möge.

Die protestantische Staats-Männer, so immediate post Instrumentum Pacis Westphalicae geschrieben, auch die in Actis publicis & Pro-

& Protocollis liegende Eufferungen und Vora Principum protestantium, e.g. von Sachsen-Gotha, Zell, Vorpommern &c. Vom 21. Decemb. 1663. und 2. Novemb. 1725. wissen wenigstens von denen contra verba & intentionem Legum Imperii jenseits dormalen neuerfundenen principiis nichts, sondern behaupten dermassen das contrarium, daß für jeso über besagte Puncten, eine litio in partes nicht mehr Statt findet; quod enim semel placuit, amplius displicere non potest.

Wer kan demnach, ohne sich halb krank zu ärgern, obige höhnen- de Stich- und Spott-Reden (daß der Erb Prinz sich des *Juris Episcopalis* zum NB. Ueberfluß begeben wolle, weiln solches *Catho. i. i.* ohnedem nicht gebühre) mit denen deutlichsten Reichs-Gesetzen, denen eigenen protestantischen Federn, und jenseitig Fürstlichen Votis zusammenhalten, und vernünftig betrachten.

Der Zweck eines Ministers bestehet nicht in dem grossen Namen und Vorzug gegen andere; sondern in dem Nutzen eines Manns für die gemeine Ruhe und Wohlstand.

Wann der heftigste Gegner jenes willig einräumet, so nicht zu läugnen; wird ihm gleichwohlen Einsicht und Redlichkeit zugetrauet. Jenseits, oder die oben notirte drey Schriften-Steller aber, wollen den deutlichsten Sinn- und Wort-Berstand deren Gesetzen mit einer offenkundigen Verdrehung derenselben bestieffentlich verwechseln; so der Pinisof gegen die Natur aller Dingen ist; woraus nothwendig tausenderley Unordnungen, ja der gesicherte Umsturz unserer theueren Reichs-Verfassung erfolgen müßte.

Kayserliche Majestät, und die Catholische Reichs-Stände bedürfen keines anderen Beweises ihres allerhöchsten und hohen Befugnissen, dann die bereits vorhandene zum allerdeutlichsten sprechende Gesetze.

Gleichwolen haben jenseitige neue Erfindungen etwas gutes veranlasset, daß man die Acta originalia Pacis Westphalicae complectissima mit der Meierischen Sammlung guten Theils bereits collationiret, und einen starcken Abgang zum Nachtheil deren Catholischen für die Bedeckung jenseitiger neuen principiorum, zum Erstaunen befunden.

Der in seiner Art Verdienst-volle Johann Gottfried von Meiern spricht in seiner Vorrede pag. 48. selbstn von dienlicher Ergänzung and *Supplementis ad Acta Pacis Westph.*

Der Lobenswürdige Author Joan Ludolf Walther des mühsamen Universal-Register über besagte Acta, sagt in seiner Vorrede pag. 3. Vielleicht dürfte es geschehen: daß mit der Zeit etwa noch ein *Tomus Supplementorum* nachfolget. Dieses Versprechen ist bereits 15. Jahr alt; und

R

da

da der protestantische Author von Meiern nur herausgegeben, was die neuerliche Principia einiger protestantischer Männer nicht gar zu offentlich beschämert; so wird die Incumbenz und Ordnung an einem fleißigen Catholischen seyn, die Herren Protestanten mit Supplementis nicht zu bemühen.

Welche nützliche Arbeit unser Reichs-Publicum der überhand genommenen Selbst-Hülfe, denen Anmerkungen auf die Privat-Gedanken, dem Klosterbau zu Dierdorf, und denen Betrachtungen hierüber 2c. 2c. zu vergelten wissen wird.

L. In die Hessische Ritterschaft soll kein Catholischer von Adel, noch auch in alle Hessische Landen ein Catholischer Unterthan hintünftig weiter recipiret werden. Spho 12. & 13. pag. 14.

M. Keine Catholische Seel soll des Erb-Prinzens Durchleucht in eine Hessische Geistlich-Civil- und Hof-Bedienung, diese sehr groß, mitleidmähig, oder klein, aufnehmen. Die Cammer-Diener und Vaquaier des Prinzens oder künftigen Landes-Herrn allein ausgenommen. S. 15. pag. 15.

sonderen Gnaden können annoch beliebet werden; dann diese zwey Personen haben einen besonderen Einfluß in die Sicherstellung der kostbaren Gesundheit Leibs und Lebens.

Es ist etwas seltsames, daß einem protestantischen Landsassen, Unterthanen und Haus-Barer, auch in einem ganz protestantischen Land jemals verboten, Catholische Diener, Gesellen und Domestiquen aufzunehmen; Einem der größten Reichs-Fürstlichen Landes-Herrn aber werden dießfalls Hände und Willen gebunden.

N. Den Militar-Statum belandend, sollen bey keinem Regiment mehr als zwey Ober-Officers inclusive des Capitains, und bey dem Staab deren Troupen überhaupt, höchstens mehr nicht als zwey Officers von Catholischer Religion zugleich seyn; Ingleichen soll das Commando deren Troupen, oder eines Chor davon, niemalen einem General der Catholischen Religion

Ad L. & M. Dieses destruiret die Ehre, Gewalt und Eigenschaft eines Landes-Herrn, ist folgsam nach denen Reichs-Gesetzen nicht zu dulden. Es schmecket auch nach einem gewaltigen unverzöhnlichen Haß deren Herren Protestanten gegen der heiligen Religions-Verwandte, welcher in dem Religions-Frieden & Pace Westphalica verboten.

Neben denen Cammer-Dienaren und Vaquaier, hätten ein Catholischer Mundkoch und Kellermeister dem Erb-Prinzen aus besonderen Gnaden können annoch beliebet werden; dann diese zwey Personen haben einen besonderen Einfluß in die Sicherstellung der kostbaren Gesundheit Leibs und Lebens.

Ad N. Hier werden die Effectus Juris belli & pacis dem Durchleuchtigsten Erb-Prinzen und künftigen Landes-Herrn auf eine nie erhörte Art abgesprochen.

Verschiedene Kayser, und das Allerdurchleuchtigste Erz-Haus Oesterreich müßten das ganze nicht

gion anvertrauet werden. §. 15. nicht eingesehen haben, wie einer
 pag. 15. & 16. Christlichen Neben-Religion nicht
 zu trauen; ansonsten das Com-
 mando Kayserlicher Armeen kei-
 nem protestantischen Feld-Marschallen anvertrauet worden. Wie
 viel hundert Staabs- und andere Officiers würden Dienst- und
 Brod-los werden, wann beyde Kayserliche Majestäten, ande-
 re Christ-Catholische Puiſſancen, und grosse Reichs-Stände die-
 sem Heſſiſchen Vorgang nachgiengen.

Daſern der künftigt Heſſiſche Lands-Herr durch einen Kriegs-Gr-
 fahrenen, und glücklichen Catholiſchen Officier Land und Leut erhal-
 ten, und etwa ſeine Gränzen erweitern könnte: müſte er Vermög die-
 ſes Gebotts Land und Leut zu Grund gehen laſſen, und allen Vortheil
 nachſehen.

Dieſe Sachen laſſen ſich mit einem groſſen Lands-Herrn, und der
 Heſſiſchen Primogenitur nicht zuſammen reimen. Campana ſine
 piſtillo wird unter die verworffene, und zu nichts dienende Sachen
 gezehlet!

Ein Wunder-Ding! der Catholiſche Lands-Herr muß ſich und ſeine
 Landen dem Commando protestantiſcher Generalen blindlings anver-
 trauen: dem Catholiſchen Lands-Herrn hingegen ſelbſten darf weder
 Land noch Troupen vertraulich ſeyn.

Von jener Begebenheit weiß die Welt-Hiſtorie nichts, daß ein
 Heidniſcher oder Türckiſcher Lands-Fürſt wegen Ungleichheit der Re-
 ligion mit ſeinen Unterthanen, einen Verräther ſeiner eigenen Landen
 gemacht, und ſolche dem Dritten zugewendet. Im Gegentheil aber
 ſeynd tauſend Zufälle Geſchichts-kündig, daß die Heer-Führer (aus
 Haß und Untreu gegen ihren Lands-Fürſten) Land und Fürſten an-
 derwärts hingetragen. Daß ſtille Bewunderen und bloſſe Denken
 ſpricht hier nachdrücklicher, denn der größte Redner!

O. Zu deſto gewiſſerer Beybehaltung
 des eingeführten Status Religionis in
 denen Heſſiſchen Landen, wollen der Erb-
 Prinz nach denen Chur-Sächſiſch- und
 Fürſtlich-Württembergiſchen Exempel
 dem geheimen Rathe-Collegio die per-
 petuiriſche Commiſſion und Vollmacht,
 Kraft dieſes aufgetragen haben, daß
 daſſelbe auf begehenden Fall ſo fort alle
 Ewangeliſche Religions- und Kirchen-
 auch dabier einſchlagende Oeconomische
 und Poliſiſche Sachen, es betreffen ſol-

ge

Ad O. Wunderfeltſame, die
 Reichs-Grund-Gefeß aus der
 Wurzel hebende, die Reichs-Fürſt-
 liche Kleinodien, Prämienzen
 und Eigenſchaften in ein lauterer
 Nichts legende Neuierung!

Legibus, & non exemplis judi-
 candum. Die Chur-Sächſiſche,
 und Fürſtlich-Württembergiſche
 Exempel ſeynd keine Gefeß, ſon-
 dern

R 2

che die innerliche Verfassung des Landes, oder das gesamte Evangelische Wesen, NB. ohne weitere Anfrag tractiren; auch alle nöthige Verordnung in- und außserhalb Landes NB. vor sich erlassen solle; zu welchem Ende dann auch alle Consistoria ihre Vorschlag zu denen geistlichen und Schul-Ämtern, auch sonstigen vorkommende Bericht, so, wie die NB. Gefandtschaften ihre in derley Fällen zu erstattende Relationes au vorgedachtes Collegium allein einzusenden, und nach dessen Entschliessung sich zu richten. S. 16. pag. 16. & 17.

graf Friedrich wird in allen seinen künftigen Tügen kein regierender Lands- Fürst, sondern das geheime Raths- Collegium ist dieser zum Voraus und perpetuirlisch. Für jeso seynd wir gleichwohl belehret, wer nach Ableben des Herrn Landgrafen Wilhelm Hochfürstlichen Durchleucht das Hessen- Casselische Votum in dem Reichs- Fürstenth Rath führet, nemlich das Hessen- Casselische geheime Raths- Collegium; dann, weilten der Gefandte in allen Religions- und Kirchen, auch dahin einschlagenden Oeconomisch- und NB. politischen Sachen, sie betreffen das Land, oder das gesamte so genannte Evangelische Wesen, seine Relationes, mit Uebergehung des quasi regierenden Lands- Herrn, immediate an vorgedachtes Collegium private einsenden, und nach der von da erhaltender Instruction zu votiren hat; so muß auf diese der Sachen wahre Beschaffenheit gesagt werden: Nicht der Herr Landgraf, sondern das Hessen- Casselische geheime Raths- Collegium hat Sitz und Stimm im Reichs- Fürstenth Rath!

Ein bekannter Reichs- Fürst (welcher ein Thron- Lehen und immediate Reichs- Herrschaft besitzet) wird gegen den legalen Abschluß der beyden höheren Reichs- Collegiorum und Kayserliche Ratification, ohnauffhörlich für ohnqualificiret angesehen! für jeso ist ein mediatres geheime Raths- Collegium hierzu satzsam qualificiret!

Man dürfte hier einwenden, daß obiges Stimm- Recht von Religions- Fällen *privative* zu verstehen; hiergegen dienet: daß der Allocutions- Buchstaben nicht nur die Religions-, sondern alle dahin einschlagende Oeconomisch- und NB. politische Sachen mitführet. Man wäre also begierig, den Casum Oeconomicum & politicum zu vernehmen, welcher nicht ad causam Religionis directe vel indirecte einschlaget, und dahin zu reduciren.

Gesetzten Falls aber, es wäre de Casu meræ Religionis die Frage, so gehören die Religions- Sachen iathitu Protestantium subditorum
ad

ad Regalia principaliora Statuum Imperii trium Religionum Christianarum, und wäre also dennoch Gesetz widrig, auch gar unzimlich, daß in caufa Religionis ein mediates geheime Raths. Collegium mit Ausschließung seines Fürstl. Lands. Herrns, Vorum & Sessionem in Comitibus, auch intuitu Religionis, Jura belli & pacis haben solle.

Gleiche Bewandnuß sehen wir an demjenigen, was in denen Hesi- schen Landen zu regieren und dirigiren; massen alles, was die Religion betrifft, und die dahin einschlagende Oeconomisch. und politische Sa- chen, von dem geheimen Raths. Collegio, mit Ausschließung des Landsfürstens (welcher ja nichts davon wissen darf) geschlichtet und ge- richter werden soll. Es ist also das geheime Raths. Collegium der vollkom- mene Lands. Herr, und dieser hat die Ehre, ein Princeps Platonicus zu seyn.

Ein Federleichter Einwurf ist jener: daß dieses alles von dem gehei- men Raths. Collegio mittels perpetuierlicher Commission und Vollmacht geschehe. Die Antwort ist gegenwärtig: wie jeder Sach gar leicht ein Man- tel und Umschlag zu geben, indessen bleibt die Sache an sich selbstn ohnveränderlich; in verbis enim sumus faciles, modo in re conve- niamus, & non nominatio, sed negotium & res ipsa consideran- da: sobald der Commissarius nach dem Committenti nichts mehr zu fragen, sondern nach eigenem Belieben, ohne Rücksicht auf den Committenten, und dessen Instruction schalten und walten kan; so beliebet der Committens qualitatem Committentis, und der Commissarius wird Committens & Principalis zugleich.

Wann der Tuus sein eigenes Haus dem Cajo einhändiget, und spricht: „ich übergebe dir solches per modum Commissionis perpetua, daß du dar- mit gleich deinem Eigenthum schalten und walten kanst; ich will mit diesem Haus gar nichts mehr zu schaffen haben; sondern alles hängt von deinem Belieben ab; du solst auch nicht schuldig seyn; mich in dieses Haus einzulassen, oder es die Tag deines und mei- nes Lebens mir zu restituiren.“ So wird vorstehenden Haus, Handel kein vernünftiger Mensch, weniger Rechts. Lehrer pro ne- gotio Mandati vel Commissionis, sed pro specie Alienationis be- urtheilen. Eine gleiche Bewandnuß hat es mit der perpetuirlichen geheimen Raths. Commission quest; dann die Eigenschaften eines Mandati oder Commission finden sich hier nicht; Si aurem sub- stantialia alicujus Contractus salva non maneant, tunc Contra- ctus ipse degenerat in alium; & Nomen a contrahentibus Contra- ctui datum, non inspicitur, quando effectus repugnat, cum No- minis impositio pro NB. vestimento non sufficiat.

So wenig Kayserliche Majestät Dero Kayserl. Regierung, dem Reichs. Hof. Rath, oder Ministerio per Commissionem perpetuam abdicative auftragen mögen, eben so wenig ist ein Reichs. Stand ver- mögend seine Regierung, Hoheiten und Regalien einem Privatmann oder



oder geheimen Rathes, Collegio ad dies vitæ & abdicative zu übergeben.

Die Natur und Eigenschaft einer Fürstlich, Reichs, Ständischen Belehnung, und die desfalls vom Vasallo abgelegte Lebenspflichten führen ex natura Negotii mit, daß der Fürst selbst regieren, und seine Regierung in totum vel pro parte keinem Dritten abdicative & in perpetuum anheften solle oder könne. Ist hiernächst ein Reichs Fürst wegen Leibs, Schwachheit, oder anderen in unseren Reichs Satzungen befindlichen Ursachen, zu regieren unfähig, so stehet Kayserlicher Majestät das Recht zu, Reichs, Ständische Vormundere, und Administratores zu setzen, oder respective zu bestättigen.

In Erwehung des Assurations-Act, und dessen §. 16. wird bey hiernächstigen Casu Vasalli, nicht Herr Landgraf Friedrich, sondern das Hessische geheime Rathes Collegium müssen, und können belehnt werden; zumalen es bedenklich und ungewöhnlich, daß jemand Groß Fürstliche Reichs Landen und Leute mit dessen höchsten Regalien nach eigener Willführ verwalten, und gleichwohl in Kayserl. Majestät, und dem Reich mit keinen Pflichten zugethan seyn solle.

In dem Assurations-Act pag. 3. lin. 4. & 5. sagen der regierende Durchleuchtigste Herr Landgraf selbst: daß der *Status Religionis* mit dem *Stati politico* in Verbindung stehe. In §. 16. des Assurations-Act wird das geheime Rathes Collegium zum Landesherrn über die Religion und dahin einschlagende *Oeconomisch* und *politische* Sachen erhoben u. besteller; die Hesses. Casselsche Gesandten in Comitibus Imperii, Circuli, Grafsen, Conventen, Deputationen und Conferenzen dependiren fedialich, mit Ausschließung des natürlichen Landesherrn, von denen Herren geheimen Räten; Wann also in Vorfällenheiten eines Reichskriegs, Friedensschlusses, und allen anderen Negotiis Imperii politicis & publicis, etwas zu berathen, und zu verfügen; so seynd die Hessesche Herren geheime Räte der eigentliche Lands Herr; und hanger das Wohl oder Ubel des Reichs von ihrer Macht, Verfügung mit ab. Solten nun diese Herren mit keinen Kayserlichen und Reichs Pflichten behaftet, mithin vertrausamer und besser als alle Ehr. Fürsten, Fürsten und Stände seyn; so wäre dieses in Wahrheit eine gefährliche und in gewisser Maas schimpfliche Sache.

Züngsthin ist eine Piece unter dem Rubro: *Sinn und Verstand deren Reichs Gesetzen* erschienen. Der Herr Verfasser recomittendiret das Faust Recht, und daß keiner sich zum Kläger bey denen höchsten Reichsgerichten machen lassen solle. Der Author deren Anmerkungen über die Privatgedanken suchet den Scharf deren Reichs Gesetzen in einer graulichen Löwen sprach; wann also diese beyde Herren Verfasser wirkliche Geheime Räte deren independenten Collegiorum

tum seynd, oder zu werden Hoffnung halten; wer solte in diesen Begebenheiten die dringende Nothwendigkeit nicht vollständig erkennen, wohlgemeldte geheime Raths Collegia zu inactiviren; sich deren Treu gegen Kayserl. Majestät und das Reich zu verschärfen.

Diese Belehnungs Art ist zwar seltsam, und dürfte etwas Schwer zu erhalten seyn, jedoch nicht gar so wunderiam, als jedes ist, daß der Durchleuchtigste Erb. Prinz wegen angenommener heiligen Religion von Seinen leiblichen Kindern, Seinen angebohrnen Landen, Leuten, und Dero freyen Regierung in effect vertrieben worden; worgegen sich alle protestantische höchst- und hohe Reichsstände statt der übernommenen Garantie, nebst denen Catholischen Ständen bilig bewegen und empören solten! dann in Art. 17. §. 5. P.W. ist zu lesen: Teneantur omnes hujus Transactionis confortes universas & singulas hujus Pacis Leges contra quercunque sine Religionis distinctione tueri & protegere.

Kein protestantischer, der Catholischen Religion dormalen zum allergehäßigste Reichs Stand ist versichert, ob er nicht morgen einige Abneigung zur Christ. Catholischen, oder ein Reichs Stand A. C. zur reformirten Religion, & vice versa empfinden, und solche anzunehmen incliniren werde.

Der jeglichem grossen Herren vorzüglich eigen seyn sollende Ehrens Bedacht, könnte also nicht zulassen, daß er ein gleiches Verfahren (wie wir an dem Hessischen Erb. Prinzen erfahren) gern erwarte, folgsam ist jeder protestantischer Reichs Stand bereits heut interessiret, den gegenwärtigen Schweren Fall zu beherzigen, und mit thunlicher Art die Gewissens Freyheit eines Reichs Stands, und was diesem vor Ort und der Welt zuständig, vertheidigen zu helfen.

Die protestantische Herren Gelehrte können wegen ihrem eigenen interesse, diesen handgreiflichen Wahrheiten gleichwohl nicht begrüßlich seyn: dann entweder haben sie das Glück, bereits in solchen Landsherrlichen Collegiis zu sitzen, oder doch Hoffnung, mit der Zeit hinein zu kommen; die Herren protestantische Professores dörfen bey Verlust ihrer Stellen, Brod und Ehren gegen diese ihre Regierung, Formnen im Reich, nicht schnaufen, weniger reden und schreiben; mit hin bleibt der Begriff eigenen Ansehens und Wohlstands, dessen grossen Reichs Fürsten bedeckt, und muß die unerträuliche Bekrändung der protestantischen Lands Religion, unter einem Catholischen Landsherrn, den beständigen Schatten und Umhang machen.

In unserem Religions Frieden & Instr. Pac. Westph. ist obiger gekünsteltesten Wendung fattsam prospiciret; sämtliche pacificirende Potentzen und Reichsstände haben die Vorsicht deren Religionen und

Westphälischen Friedens. Gesehen zu Abhaltung deren Religions-Be-
drückungen, als hinlänglich und stattlich anerkannt; Wie mag man
für jezo auf jene, grosse Reichsfürsten von ihrer Gewissens-Freyheit,
Ansehen, Ehren, Prærogativen und Præminenzien vollkommen
dringende Exorbitanzien verfallen?

In dem Chur-Pfälzischen wissen wir einen grossen Catholischen
Churfürsten, und fast ein ganzes protestantisches Land; von derley
Einschränkungen und Reversalien des Lands-Herrns ist nichts, wohl
aber bekant, daß die Pfälzische Protestanten ihre Religions-Freyheit
nach dem Instr. Pac. West. dergestalten ohngehindert ausüben, daß
ein gleiches denen Lutheris. Unterthanen bey ihrem reformirten Lands-
Herrn, und denen reformirten Unterthanen bey ihrem Lutheris. Lands-
Herrn zu wünschen.

Philippus Magnanimus von Hessen-Cassel hat Anno 1524. die
Lutherische Religion angenommen, und in allen seinen Landen ein-
geführt.

Sein Enckel der groß. gelehrte Mauritius (welcher Anno 1572.
geböhren, und Anno 1592. zur Regierung im Hessen-Casselschen ge-
kommen) ist zur reformirten Religion übergegangen; In dessen und an-
deren Berracht, Ludwig der Jüngere von Hessen-Darmstadt seinen
Vetter Mauritium verschiedentlich angefochten, dieser aber hat sich
deswegen keinen Kummer zugehen lassen, sich auf den Religions-Frie-
den wegen der Gewissens-Freyheit beruffen, und unter anderen Testi-
bus Cranio & Limæo gleichsam zu seinem Wahlspruch adoptiret:
Die Freyheit in Religions-Sachen ist der Stände höchstes Regale.

Dieses ist die Sprache eines deren gelehrtesten Fürstens, so jemalen
Hessenland regieret, und dieses unterschreiben alle gut denkende Ge-
lehrte, so auch post Pacem Westph. geschrieben; indeme in diesem Frie-
den denen Ständen an ihren höchsten Regalien nichts absondern
zugeschrieben worden. *E. g. Dominis liberum esse debet sue Religionis
Exercitium publicum introducere. Item: Jus reformandi Exercitium Religionis
omnibus Statibus competat; Item: nulli Statui Immediato Jus, quod ipsi ratio-
ne Territorii & Superioritatis in Negotio NB. Religionis competit, impediri oportere.* Art. V. §. 27. & 30.

Der Affeurations-Act §. 16. nimmt dem Hessischen Lands-Herrn
seine leibliche Kinder, daß Jus Territorii & Superioritatis in nego-
tio Religionis, und dahin gehörigen Oeconomisch, und politischen
Geschäften; übergiebt diese der Person eines Landsfürsten solitarie
anklebend, und eigen seyn sollende summam rerum, in, und ausser Lands
bey dem Reichstag, Grafen, Grafen-Lägen, Deputationen 2c. 2c.
dem Hessischen geheimen Raths, Collegio dermassen privative, und
cum

cum exclusione des Lands: Herrns, daß dieser auch nur ad noticiam nichts davon wissen darf.

Unser famos- und ganze Sphus gaudeant Art. 8. Instr. Pac. West. ist also auch nicht für den Hessischen Lands: Herrn, sondern das geheime Raths: Collegium geschrieben und abgeschlossen.

Per Amorem! Wer kan unter dieser Zertrümmerung, einen Hessischen Lands: Herrn, aussere das geheime Raths: Collegium finden, und hervorziehen?

Paria enim sunt, non esse, vel non apparere, vel non reperiri posse. Hoc est: Es ist eins, kein Lands: Herr zu seyn, oder keinen L. ands: herrlichen Gewalt zu haben. oder: Es ist besser kein Lands: Herr zu seyn, als nur dessen Namen führen in der That selbstem dem heimlichen Sohn im Land, und dem öffentlichen im Reich, ein Lebens: längerlicher Vorwurf zu seyn.

Die Gewissens: Freyheit, so jeglichem mittelbaren Reichs: Unterthanen gegönnet, sich zu einer deren dreyen Christlichen Religionen ohne Scheu und sonstiger Beförderung zu bekennen, bestehet hauptsächlich darinnen, daß diesem Unterthanen wegen, und in Ansehung der angenommenen Religion kein Schaden und Abbruch an seiner Ehre Weib, Kindern Vermögen, und sämlichem Haab und Gut *directe* *vel* *indirecte* zu gehen, ja dieser Unterthan sogar mit keinem bösen Aug angehen werden solle. Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nulli ob religionem NB. despiciatui habeantur.

Art. V. §. 35. Instr. Pac. Westph.

Der grosse Gott erbarme, wie theuer der Durchleuchtigste Erb: Prinz seine Gewissens: Freyheit erkauften müssen! der Handel wäre weit vortrüglicher gewesen, wann der Erb: Prinz sich ausbedungen, geheimter Raths: Praesident, oder wenigstens ein Mitglied des geheimen Raths: Collegii zu werden, und einen Tertium mit denen Assurances: Bedingnissen unter dem Hessischen Baldachin zu setzen; so wäre er gleichwohl regierender Rathherr worden.

Diese dem Erb: Prinzen, in Ansehung des zugemutheten Assurances: Act, gestört und entzogene Gewissens: Freyheit ist zugleich eine Vergernuß, Furcht, und Schreck: Bild für alle jene Reichs: Stände, welche zu Annahm einer deren zwey übrigen Religionen inclinirten, so ebenmäßig gegen unsern theuren Westphältschen Friedens: Schluß, und darinnen öfters gegönnete Gewissens: Freyheit lauffet; quod enim directe prohibitum, indirecte non debet esse concessum.

Das Instrumentum Pac. West. Art. V. §. 1. spricht: Transactio Passavii inita de Anno 1552. Item Pax Religionis de Anno 1555. in omnibus suis Capitulis sancte & inviolabiliter servantur.

Der Passauische Vertrag §. 8. & 9. Item der Religions-Frieden §. 15. & 16. sagen: „daß keiner den andern mit der That oder in ande-
 re Weeg wider sein Consciens, Wissen und Willen, oder in einer
 Gestalt beschweren oder verachten solle.

Wie muß hingegen die mit dem Casselischen Erb-Prinzen gespielte
 Tragödie alle andere gleichen Sinns abschrecken!

Jenseits dürfte man sagen: Hier seynd die protestantische Absichten
 errathen. Dieseitige Replic ist folgende: daß die seine Intentionen
 zu beloben, Gesetz-widrige aber, wie jene notorie ist, zu verabscheuen.

Die Gewissens-Freyheit in Religions-Sachen ist keinem Bauern
 zu kränken; hier wird einem grossen Erb-Prinzen fast all das Seini-
 ge abgenommen, weilen er die Gesetz-mäßige Gewissens-Freyheit
 aufgenommen; wodurch zugleich dieser Prinz allen protestantischen
 grossen Herren zum abschweuenden Exempel vorgestellt wird; welsch
 Factum aber, in se & in suo respectu ganz und gar unerlaubt.
 Die Eröhrung der Gewissens-Freyheit ist directe & indirecte unter-
 sagt, und wann sie auch nur directe verbotten, so konte sie doch nicht
 indirecte erlaubt seyn.

Der Passauische Vertrag §. 6. der Religions-Frieden §. 15. & 25.
 das Instr. Pac. W. Art. V. §. 1. 14. 25. 29. 31. & 48. befehlen und re-
 commendiren zum besten, die Religionen zur Christlichen Vergleich-
 chung zu bringen.

Hiergegen wird jenseits in- & directe gehandelt. Dann man gieisset
 das Del ins Feuer, und nicht in die Bunden; man bemühet sich sogar,
 dem Heiligen Geist die Direction über die Menschen- Herzen zu beneh-
 men, und den Weeg abzugraben, wodurch eine Bereinigung deren
 verzweyten Religionen, zur Aufrechthaltung des Reichs- Staats
 nach und nach geschehen konte.

Die Religions-Yrrungen seynd zu allen Zeiten der Zerfall und Un-
 tergang eines Reichs gewesen; welches wir von Anno 1517. bis hiezu
 guten Theils erfahren; dem Rest wird, und kan es bey fürdauerend-
 jenseitigen principis (wo man statt des Loschens, immer mehr und
 mehr anflammet) nichts anderst ergehen.

Das Instrumentum Pac. West wird für ein Grund Gesetz und
 Haupt-Stütze deren Ständen Freyheit in Religions- und politischen
 Sachen geachtet; wann man es aber auf der rechten Seite betrachtet,
 so haben wir gefunden, und dürften weiter finden, daß unserm poli-
 tischen Reichs- Wesen weit besser gerathen gewesen, wann wir so
 lang gerauffet, bis alles Lutherisch worden, oder Catholisch blieben,
 welches aber die Staats-Principia grosser Nachbarn sehr ungern
 wür-

würden geduldet, daher sich weit lieber verwendet haben, die Spaltung dreyer Religionen und andurch zugleich die ewige Trennung in allen Staats-Sachen bey ihren Nachbarn fest zu setzen. Intelligenti pauca!

Dem großmäuligen Momo will man mit einer kleinen Protestation entgegen gehen: wie vorstehend, patriotische Beurtheilung von keinem ehrliehen Staats-Mann dahin könne verdetet werden; ob gegenwärtige Feder gemein-schädliche Religions-Zewegungen von Eisen und Stahl zum Gegenstand habe; Talia posteriora enim essent pejora prioribus! sondern die Absichte seynd diese; weisen das Instrumentum Pac. West. für einen starken Aender der Reichs-Ständischen Gewissens- und Relions-Freyheiten, auch Landshertlichen Hoheiten insgemein geschäset wird; daß man den Hessen-Casselschen Erb-Prinzen und künftigen Lands-Herrn an diesem Aender ebenmäßig henden lassen, und Jhn nicht zum schimpflichen Diener, die Diener hingegen zu Ehren- und Hoheits-vollen Lands-Herren machen, imgleichen denen göttlichen Fügungen (die drey Christliche Religionen nicht durch Donner und Blitz, sondern friedliche Gemüths-Regung nach und nach zu vereinbahren) nicht vorgreifen und verhinderlich seyn moge.

P. Sämtlichen Hessischen Regierungen, Consistoriis, und Justiz-Canzleyen soll diese Affectation gleich bey Antritt des Erb-Prinzen Friedrichs Regierung zur Nichtschinn vorgelegt, und diesem, wie auch sämtlichen Lands-Ständen und Unterthanen gegen den Inhalt der Affectation, auf keinerlei Weis etwas zugemuthet werden, noch sie solches einzugehen verbunden seyn. S. 16. pag. 17. Affectur.

den des geheimen Raths-Collegii. Welche Regierung-Form der Eigenschaft eines von Kayserlicher Majestät belehnten Reichs-Fürstens und aller Subordination zuwider ist.

Q. Die Lands-Stände sollen befugte seyn sich nach Gutbefinden jederezeit zu versamlten, ohne des Landgrafen Friedrich Bewilligung zu erwarten, und nur dem Landgrafen eine Notification ihrer Zusammentretung zu machen. S. 16. pag. 17. Affectur.

Ad P. Gleichwie kein Casus erdacht werden kan, welcher nicht directe vel indirecte ad causam Religionis zu besten; in all diesen Sachen aber, der künftige Landgraf Friedrich nichts zu befehlen hat; also stehen auch sämtliche Regierungen, Consistoria, und Justiz-Canzleyen nicht unter denen pflichten und Gehorsam des vermeintlichen Lands-Herrns, son-

Ad Q. Soldherley Conventus seynd der Ehre und gebührenden Authorität des Lands-Herrns entgegen, werden von denen Staats-Männern für gefährlich und unerlaubt gehalten, Kayserliche Majestät selbstn können selb-

che Versammlungen nicht gleichgültig aufnehmen, Dann der realeren sollende Herr Landgraf, und nicht die Land-Stände, seynd mit theuren Pflichten dem Kayser und Reich verbunden; Man ist also nicht versichert, ob die deliberanda und Schlüsse dieser independenten Versammlung nicht zum Schaden Kayserlicher Majestät und des Reichs gehen; Nebst deme finden sich in Lit. (P. & Q.) die tägliche Gelegenheiten und Invitationen ad delinquendum, nemlich dem Lands-Herrn allen Gehorsam zu versagen.

R. Die Hessische Landen sollen in denen bis daher geführten Principiis und Auslegung des Corporis Evangelicorum in Religions-Kirchen, und allen anderen dahin einschlagenden Oeconomisch- und politischen Lands-Angelegenheiten conservirt werden. §. 16. pag. 17. Affecurat.

Ad R. Der Spheus 50. Art. V. Instr. Pac. Westph. lautet: Sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis, Pacem Religiosam, aut hanc Transactionem ragentibus resultet, de eo in Comitibus, vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres, non nisi amabili ratione transigatur.

Wann also die höchst und hohe protestantische Reichs-Stände den Religions- und Westphälischen Frieden, ohne Zuzieh- und Billigung ihrer Catholischen Mit-Ständen, privative auslegen, und sich anmit principia contra Catholicos formiren können; so fallet dieses zur Erhaltung des politischen Ruhe-Stands inter Status fast allein hinreichende Gesetz, ex Instrumento Pac. Westph. hinweg; und wann Status Catholici, ohne eigenmächtige Auslegung bey dem klaren Buchstaben des Religions- und Westphälischen Friedens bleiben, und diese ihre Gesetz-mäßige principia, womit die ansehnlichste protestantische Scriptores ohne Scheu und Bedenken jederzeit verstanden, denen jenseits neu gekünstelten entgegen setzen, und mit gleichem Ernst, wie jenseits geschiehet, behaupten und durchsetzen wollen; so würde ein Nagel-neues Friedens-Instrument dessen ohnermeidliche Folge seyn.

Ferner ist eine Contradictio in adjecto, daß ein Reichs-Stand Catholisch seyn, und sich auf die Seiten besagter protestantischer Principiorum stellen solle; welches Principia contra Principia, und in einem subjecto Catholico nicht zusammen stehen mögen.

S. Die Hessen-Casselsche Vota in Comitibus Imperii, Circuli, Grafen-Conventen, Depurationen, Conferenzen, und anderen Zusammentünften thäten nach dem gemeinen Verstand des rein Reichs-Gesetzes und dessen Herkommens, dem Land eigenthümlich inhäri-

Ad S. Diese Verordnung ist ein Haupt-Species von der jen- und einseitigen Auslegung deren Reichs-Gesetzen, welche aber kein Wort von diesen Legations-Principiis wissen, mithin haben sie es bey

harrren, folglich sollen sie als nur Euan- gelische Vora angesehen, und geführet werden.

Handwritten note: In demselben Artikel ist schon oben...

wird Furcht, und keine Religion gesäet, Grund und Boden seynd also kein subjectum capax Legationis, die Untertanen cujuscunqve Religionis seynd dessen auch nicht fähig, folgsbar ist der Lands Herr der einzige, welcher schicket und bevollmächtiget.

bey der Vernunft, Billigkeit, und Observanz aller Völker belassen, daß nemlich jeglicher Herr von seiner eigenen Religion seinen Gesandten wähle und abschicke. In das Land

Die Chur Sächsisch- und Würtembergische Exempel machen denen Catholischen gesamten Rechten keine Observanz, und wäre nicht schwer zu erweisen, daß sie respectu deren Chur Sächsisch- und Herzoglich Würtembergischen Catholischen Lands Herren, propter jura Catholicorum communita &c. &c. nicht bestehen können: mala observantia vel consuetudo enim non est consuetudo, sed corruptela. Einzweilen aber will man obiger Corruptel die Chur Pfälzische Catholische Gesandtschaft, und eine gleiche Zerschneidung unter der Regierung des Herzogs Gustav Samuel von Zweibrücken, als eine denen Gelesen gleichgehende Observanz entgegen stellen, welcher sich verschiedene von denen protestantischen höchsten und hohen Ständen vorgehandene fähliche Casus notorii hinzusetzen, da ohne Rücksicht auf des Herrns, oder deren Untertanen Religion, zuweilen Lutherische, zuweilen Reformirte Herren Gesandten in Comitibus & Circulis erscheinen.

ist also jeglichem protestantischen Reichs Stand ohnverwehret, einen Gesandten nach Willkühr in Comitibus aufzustellen. Wie mag einem grossen Catholischen Reichs Stand gegen die Principia seines heiligen Glaubens, seine Reichs Ständische Praeminenzien und Hoheiten, ja wider das natürliche und Völker Recht aufgebürdet werden, daß er keinen Gesandten von seiner eigenen Religion senden könne noch solle?

Eben diese Gcsez widrige Bestrebung: Einen Catholischen Landes Herren zu vermögen, protestantische Gesandte zu senden, muß die von denen Reichs Gelesen beitenß empfohlene Religions Einung mehr und mehr zertrennen, andere gegen die Sitten- Lehre, Respect und Ehre des Lands Herren laufsende Bedencklichkeiten, Glimpf halber, für dießmal zu übergeben.

T. Und da Wir (sunt verba Principis Haereditarii) gegenwärtige Allseeracion anderst nicht, als aus Merck Unserer Schuldigkeit gegen Unsers Herrn Vaters Gnaden, Frauen Gemahlin Liebden, und Herrn Schwieger Vaters Königlichem Majestat, so dann aus

Ad T. Dem Periodo manglet an guter Form nichts, die Materie aber hat keinen guten Zusammenhang. Der Durchleuchtigste Erb Prinz, concurren gleichsam, eine Gnad empfangen zu haben daß

aus angestammter Liebe und Affection gegen unsere Fürstliche Kinder und sämtliche Landes-Stände und Unterthanen, nach eingedonnenen genugsamen Bericht, aus freiem Willen und Herzen, zu allerseitiger Vernünftigung wohl bedächlich von Uns gesteller; so geloben und verheissen auch hiemit, diejenige Ministers, Räte und Diener, so in diesem Religions-Fall, auf was Art und Weis es seye, hithero gebraucht worden, oder noch künftig werden gebraucht werden, solches in keinerlei Weg weder direct, noch per indirectum im geringsten entgelten, oder sie darüber zu einiger Rechenenschaft ziehen zu lassen. Art. 17. Alleur. Act.

V. Sollen sämtliche Bediente und Unterthanen beym Antritt Unserer Regierung die Huldigungs-Pflichten anderst nicht, als zugleich auf gegenwärtigen Asscurations-Revers, an Uns zu leisten schuldig seyn. §. 18. pag. 18. Asscurat. Act.

lio schuldig. Zu gegenwärtigem Buchstaben ist nicht unschicklich, was ad Lit. (P. & Q.) zu lesen.

Die Entscheidung einer ganz kleinen Frage bittet man sich annoch aus: Wann das independente geheime Raths-Collegium, der Militarische General-Staah, die Land-Stände, die Beampte und übrige Dienere, oder nur eine Gattung dieser Personen, ihrem regieren sollenden Herrn Landgrafen Friedrich beymesseten: daß dieser den Asscurations-Act nicht auf das genaueste beobachtet, mithin sie ihrer Pflichten eo ipso entbunden seyen; Durch was für eine Proceß-Form, und bey welchem Gerichte dieser Handel zwischen dem Herrn und Diener müsse entschieden werden?

Die sämtliche verbodete Dienere würden mit vermeintlichem Zug sagen: Nach dem Buchstabe des Asscurations-Act haben wir die Huldigungs-Pflicht nicht anderst, als auf erwehnten Act abgelegt; der Herr Landgraf haben sich in diesem oder jenem an den Asscurations-Act nicht gebunden; folgsam seynd wir unserer Pflichten argumento Legis commissorie ipso facto & jure entbunden, und hat uns der Herr Landgraf in keinerlei Sache das mindeste mehr zu befehlen.

Höchstbesagter Herr Landgraf hingegen dürfte derley Anschuldigung widersprechen, und die genaue Erfüllung des Asscurations-Act behaupten. In

daß man Sie den Asscurations-Act unterschreiben lassen; versprechen aber, an jenen Ministers sich nicht zu rächen, welche zu dieser Asscuratation gebraucht worden.

Wann man der weiteren Prob eines Zwangs und Furcht bedörfte, auch die Vernunft und der Willen sich nicht wider setzten, daß ein Willen-freyer Mensch unterschreiben könne, was der Durchleuchtigste Erb-Prinz unterschrieben; so hätte man bey dieser Stelle allein, sattsamen Stoff zu ohnauflöschlichen Schlüssen.

Ad V. Ist eine von Bedienten und Unterthanen zu leistende Huldigungs-Pflicht multiplicatio entium sine necessitate; dann; wann es bey dem Asscurations-Revers verbleibet; so seynd sie dem Herrn Landgrafen nichts, sondern alles dem geheimen hohen Confli-

In dieser der Sache Gestalt und Unordnung würden wir in ganzem Hessenland einen Herrn und Diener umsonst suchen.

Ein Sprichwort ist: Man muß dem Diener seinem Herrn stehen lassen. Hier stehet freylich der Diener, der Herr aber liegt! Um Gottes Willen, was für Vermischungen seltner Dingen!

W. Stellen der Herr Erb-Prinz seines Durchleuchtigsten Herrn Vaters Ermessen anheim: über diesen Assecurations-Act überhaupt, oder über einen und dem andern hierin enthaltenen besondern Punct die Kayserliche Confirmation auszuwirken.

Ad W. Das in Comitii Imperii vor etlichen Monaten dilibuirte Heßische pro Memoria dato Cassel den 29. Martii 1755. will von einer Kayserlichen Confirmation in der Nordenburgischen Vergleichs-Sache nichts wissen; sondern declariret solche als ohnstatthaft, mit dem Beyfügen: daß die Confirmation und Garantie Kayserlicher Majestät und dem Reich zugleich zuständig; indeme die NB. unzulänglich mit so vieler Mühe bis dahin behauptete, auch des Ends durch die Reichs-Gesetze längst bekannter massen garantierte NB. Haus-Verfassung zum alleinigen Gegenmect in der Heßischen Convention gedienet. Item: die sämtliche Heßische Haus-Verträge seyen in dem Westphälischen Frieden und jüngeren Reichs-Abstied in gleicher Mas bestätigt. Item: Jbro einmal auf ganz besonders distinguishing Weise durch die NB. Reichs-Gesetze NB. unabweislich und auf das NB. vollkommenste garantierte Haus- und Regierungs-Verfassung, auch vor das zukünftige gegen alle unvorhergesehene NB. Neuerung- und Schwächung, unter Kayserlicher Majestät und des gesamten Reichs mächtigen Handhabung sicher zu stellen.

Dictum pro Memoria pag. 1. 3. & 7.

Wie lasset sich diese vor dem ganzen Reich jüngst geführte Sprache mit der bey Kayserlicher Majestät auszuwärtenden Confirmation des errichteten Assecurations-Act vereinbaren?

Wie kan man den Assecurations-Act mit der, durch die Reichs-Gesetze auf das vollkommenste garantierten Heßischen Haus- und Regierungs-Verfassung zusammen lassen, ohne daß sie sich einander die Haare austausfen?

Des Herrn Landgrafen Wilhelm Hochfürstl. Durchleucht haben hoffentlich nach der so heilig garantierten Heßischen Haus- und Regierungs-Verfassung, bishero rühmlichst regieret, und es ist dennoch im publico nicht erschollen; „daß die Fürstliche Kinder in der Religion des Landes müssen erzogen werden; daß in dem Hessen-

„Casselschen Statu militari nur einige reformirte Officiers zu
„duiten, und diesen niemalen ein großes Commando anzuver-
„trauen; dem Hessen-Casselschen geheimen Raths Collegio
„die perpetuirliche Commission und Vollmacht in Religionen

und Kirchen auch dahin einschlagenden Oeconomisch, und po-
 „ litiſchen Sachen abdicative, & in perpetuum aufgetragen,
 „ hierinnen nach Belieben und ohne Nachfrage bey dem Landts-
 „ Herrn zu ſchalten und zu walten; daß die Landt-Stände ohne
 „ Vorwiſſen des Landts-Herrn ſich verſammeln, deliberiren und
 „ ſchließen können 2c. 2c.

Vorſiehende und mehrere in dem Affecurations-Act befindliche
 Püncten gehören vornemlich zu einer Regierungs-Form großer Für-
 ſtlichen Landen: Von Kayſer und Reich iſt die von Alters in dem Für-
 ſtlichen Weſen Caſſeliſchen Hauß üblich gewene Regierungs-Act, nach
 denen jenerſeytlichen Grund-ſehen, für unbeweglich und auf das al-
 lervollkommenſte beſtätiget und garantiret, wovon auch kein Gefäßter
 Landts-Kürſt dormalen abzuweichen vermögend. Wie iſt demnach der
 Sache zu raten? und wie ſeynd die mit einander verwirrete Heſiſche
 Hauß-Beſeße einer ohnveränderlichen Regierungs-Form mit dem Affe-
 curations-Act aus einander zu wickeln, daß beyde in ihrer Weſenheit
 erkenntlich und brauchbar ſeynd?

Eshe zu Güntzen des Affecurations-Act nur eine Ratio dabitanda
 zu finden; muß vor allen Dingen der §. 15. Art. 15.: *Firmum quo-
 que maneat. Et NB. inſolabiliter eſſodiatior Jus Primogenituræ in
 qualibet Domo H. ſſiæ Caſtellana Et Darmſtadina introductum. Et
 a Caſaræ Majeſtate confirmatum.* aus dem Inſtrumento Pac. Weſtph.
 verwieſen werden.

Die Primogenitur-Rechten, ſonderheitlich des höheren Adels; be-
 ſtehen, ſo viel wiſſend, darin nicht: daß einer nur den Namen Eines
 Biſchofobornen und regierenden Herrn führe, ſeine vornemſte Regal-
 ien und Hoheiten aber denen Dienern in perpetuum & abdicative
 überlaſſen ſehen müſſe, und alſo in der That ſelbſten quoad Direc-
 tionem & Regimen Regalium eminentium & ſummorum, nichts zu
 befehlen habe.

Die verlorrene Sache iſt zu wichtig, man muß alſo mehrmalen
 nachfragen: wo doch der Beſtand deren eignen Worten des regieren-
 den Herrn Landgrafens Wilhelm Durchleucht (daß nemlich die Heſſen-
 Caſſeliſche Hauß- und Regierungs-Verfaſſung durch die Reichs-Geſetze AB.
 ohnbeweglich und auf das NB. vollkommenſte garantiret) zu finden ſeyn
 möge.

X. Damit alles, was in vorſtehen- Ad X. Die Cammer-Diener
 18. Artikel verfaſſet von dem Durch- und Laquaien müſſen durch
 ſenchtigſten Erb-Prinzen, und denen dieſe verſtanden werden; dann von
 NB. Prinzen deſto beſter und un- teinen geneigten Kindern weiß der
 händlicher gehalten werde; ſo hat der Erb-

Herr Erb-Prinz, all solches mit einem
Eyb mehrmalen bekräftiget, §. 19. pag.
19. Affecur. Act.

und ist auch sonst
von der ganzen Hessischen Welt
verlassen.

Wegen dem Jurament hat es seinen gebahnten Weeg; quod juramenta sequantur naturam actus.

Daß nun der Affecurations-Act nach allen Befehlen und Vernunft-
Schlüssen nicht bestehe, und keine Minute bestanden, ist in prämissis
mehr als deutlich erwiesen.

Der Durchleuchtige Erb-Prinz
renanciren wohlbedächtlich und frey-
willig in bester Form Rechtens, allen
und jeden ihnen diesfalls competirenden
Rechten, wie die Namen haben mögen,
wie auch allen Canonischen Disposi-
tionen, Päpstlichen Edicten und denen prin-
cipibus der Catholischen Clergy. §. 19.
pag. 19. Affecur. Act.

Ad Y. In denen Sphis 10. & 16.
Affecur. Act. muß ein Catholischer
Prinz und künftiger grosser Land-
Herr die principia einer von ihm
bereits zuruck gelassenen Religion
annehmen, und in Spho 19. bes-
schwören; auch in eben diesem
Spho 19. denen principis seines
eigenen Glaubens abschwören.

Auf diesem Papiet sehen wir ein sonst ohnsinnliches Ens methaphysi-
cnox; so reden die Philosophi. Die gelehrte Sprache deren Juristen
und Staats Männern ist: daß der ganze Affecurations-Act jura irre-
nunciabilia mitführe. Der eigene Prædestinations-Glauben deren
Herrn Reformirten hätte des Herrn Erb-Prinzens Ausgang zur al-
ten Religion justificiren, fort Höchst Sie von allen Zumuthungen und
Ungemach befreien sollen.

Der Durchleuchtigste Erb-Prinz
versprechen hie mit nochmalen, bey vor-
stehendem Eyd, Fürstlichen wahren
Worten, Ehren und Treuen, daß Sie
weder lob prætextu Juris Territorialis,
reformandæ, Episcopalis, Potestatis pa-
træ, noch unter einem andern Vor-
wand, gegen Ihre Affecurations-Re-
versales in keinem Stuck thun, noch zu
thun gestatten wollen. §. 19. pag. 19.
& 20. Affecur. Act.

Ad Z. Wann alle diese Renun-
ciationen nicht kraftlos und un-
thunlich; so wäre ein Special-Ren-
nunciation auf das Jus Divinum,
Naturale & Gentium ebenmäßig
nicht undienlich gewesen; Indeß
ist denen halb Gelehrten bekant
daß alle diese Juramenta, Clau-
sulas et Renunciaciones, ut acci-
dentia ad Actum principalem,
einen Actum multiplici jure ve-
ritum et aperte nullum in alle

Grund nicht mehr als vor
Ewigkeit nicht vor Gut andringen können; ja vielmehr derley gekün-
stelte Clansula einen sonst haltbaren Actum suspect machen.

Durch ein ganzes Alphabet ist also erwiesen: daß der Affecurations-
Act von einiger Nützlichkeit und Gültigkeit nicht seyn könne.

¶

In

In denen Wahl-Fürstenthümern des Reichs, wo einer nicht jure proprio, sondern beneficio Eligentium den Regiments-Staah erhaltet, seynd pacta & conventiones inter Eligentes & Electum gewöhnlich, sie müssen aber die Dignität des regieren sollenden nicht destruiren: widrigen die geistlich und weltliche Obrigkeiten solche als ungültig aburtheilen.

Was wird in Ansehung eines Hessen-Casselschen Erb-Prinzens, welcher ex pacto & providentia Majorum, & ex jure primogenituræ (so von Kayserlicher Majestät besätigtiget, und von dem ganzen Reich gemähret) sicque ex nullo Patris beneficio, sed jure proprio succediret, statuiret werden müssen?

Bermög des für jezo zerlegten Asscurations-Act, und was die ohnwidersprechliche Umstände in Ansehung des Durchleuchtigsten Erb-Prinzens Friedrich Person, des Orts und der Unterschrift deutlichst zu erkennen geben: ist nicht schädlich zu sagen: daß nur Muthmassungen eines unterloffenen Zwangs, Respects, Forcht und Schreckens vorhanden; nam præsumptiones in claris cessant.

Hey all deme will man die Ungültigkeit dieses Asscurations-Act ex capite vis & metus einweilen abseits legen, und aus obbernommener Analyt des Asscurations-Act mit kurzen andern hohlen: sag daß erwöhrter Act nulla lege & ratione bestehen könne. Und zwar

1mo Lesen wir in Göttlicher heiliger Schrift, quod per Deum Principes regnant & imperent, und die Fürsten selbstn regieren sollen; in unserer Begebenheit hingegen wird der Hessische Erb-Prinz von demjenigen, was ihme G-Dit und die Natur verliehen, gedrungen; & sic non Principes sed Consilarii regnant & dominantur. Diese Præcepta divina aber werden inter jura irrenunciabilia gezeulet.

2do Werden die Jura sanguinis, nativitatis, educationis liberorum &c. &c. inter Jura naturalia gerechnet, welchen ebenmäßig nicht kan renunciret werden.

3tio Erforderet das Jus Gentium, daß ein Lands-Herr nicht zum Geächter nur den Namen eines Regentens führe; sondern in der That regiere, quod Jus æque irrenunciabile est. Ein gleiches ist

4to Von dem Jure Publico zu sagen, welches von allen Seiten durch den Asscurations-Act belehdet.

5to Lauffet es gegen die Ehre und Glaubens-principia eines NB. Catholischen grossen Herrns, seine Kinder einer andern Religion zu übergeben, welchem ebenmäßig nicht mag renunciert werden.

6to Gehet dieser Renunciations-Act contra fidem & bonos mores Catholicorum.

7mo Hat der Erb-Prinz Sachsen renunciiret, welche zum gemeinen Nutzen der Catholischen Reichs-Stände eingeführt. E. g. Ratione Juris Episcopalis, Juris belli & pacis, Missionis Legatorum suae Religionis &c. &c.

8vo Ist dieser Renunciations-Act zur Verklemmerung Catholischer und Protestantischer Reichs-Ständischer Præeminenzien und Regiments-Chren, nutzlin

9mo Zu Vergermus des Volks und Kisel deren Dienern gegen ihren Lands-Herrn; welches lauter res irrenunciabiles seynd.

10mo Der in dem Westphälischen Friedens-Schluss in allen Punkten bekräftigte Wasjawische Vertrag, der Religions-Frieden de Anno 1555, und das Instr. Pac. Westph. selbstem gebiethe: das kein Unterthan, weniger ein Lands-Herr an der Gewissens-Freyheit, und was davon abhänget, direkte oder indirekte in keiner Gestalt solle beschweret oder verachtet werden. Der Durchleuchtigste Erb-Prinz haben durch ein ganzes Alphabet das Widerspiel ersayren müssen.

11mo Der Articulus 5. §. 27. & 30. veraufligt denem Imperii-Statibus libertinum suae Religionis Exerctium publice einzuführen, und sich des Juris reformandi zu erfreuen. Dem künftigt-Defensiden Lands-Herren wird solches durchaus entzogen.

Nur im Vorbeygeben wird hier erinnert, das einige Scriptores Anonymi zusammen trammen, wie der unterthanliche *Consens* ad Exerctium Juris Reformandi deren Statuum Catholicorum erfordert werde; dann der §plus 21. Art. 5. R. W. spreche: *Donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit convenium*.

Zum An- und Nachdenken wird diesen Männern zurück gelassen; wann aus Göttlicher heiligen Schrifte in einem oder andern Capitel ein Wort oder Schilde ausgestrichen wird, so zeigt sich öfters statt eines heiligen, der göttloseste Sag. Wann in einer Schuld-Beschreibung ein Wort verfehrt wird, so ist der Glaubtiger der Schuldner. u. s. w.

Was muß also jenseitige Verdreh, und ausser Achtlassung eines vorgehenden ganzen, und nachfolgenden halben Sph für ein absurdum gebühren?

Der Sphus 30. (welcher das Jus reformandi Catholicorum vollkommen entscheidet) gedenket deren Unterthanen, weniger derenelben erforderlichen Consens ad Exercitium Juris reformandi ihres Lands-Herrn, mit keinem Buchstaben.

Der Sphus 31. machet die prae cautioni pro subditis: daß diese non obstante Jure Reformandi Dominorum suorum Territorialium, gleichwohl bey ihren Kirchen, Schulen, Fundationen &c. sollen belassen werden; Es seye dann, daß die Unterthanen sich dießfalls mit ihrem Lands-Herrn eines andern verständigen.

Hier seynd also der mutuus consensus et ejus objecta erhoben, und müste man der offnbahren Wahrheit die Augen aufstehen; wann man den Geist, Sinn und klaren Buchstaben dieser beyden Sphorum anderwärts hinleiten wolte.

Dem jenseitigen Blend-Spiegel seinen völligen Schein zu nehmen, lege man den Calum: daß S. 30. Instr. P. W. einem Lands-Herrn das Jus Territoriale mit aller hohen und niedern Jurisdiction zugeschrieben, in Spho 31. aber gesagt wurde: *Hae tamen non obstante* sollen die Unterthanen bey dem ruhigen Besitz ihrer Häuser, Güter, Caputalien &c. verbleiben, *donec aliter inter Dominum Territoriale & subditos erit concordatum.*

Wie seltsam, widersinnlich und verwirrt müste klingen, wann jemand behaupten wolte, daß der 31. Sphus den 30. dahin limitire; daß der Lands-Herr *absque consensu subditorum* sein Jus Territoriale, hohe und niedrige Jurisdiction nicht exerciren könne. Dieses wäre eben so viel, als *rerum substantias laequen*, und die *accidentia* vertheidigen.

20 Wer die vollkommene Gleichnuß mit diesem und jenem Casu nicht findet; Den achret man nicht würdig, sich in Gedanken, weniger det Feder mit thme ferner zu beschäftigen, nam cum ignoante vel negante rationem et principia disputandum haud est.

Der Religions-Frieden, die 30. jährige Kriegs-Tragödie, die Westphälische Friedens-Historie, die dahin gehörige Acta, und alle protestantische Staats-Denkmäler bezuegen insgesamt; daß höchst und hohe protestantische Stände keinen andern Hauptzweck ihrer kriegerischen Bewegungen gehabt, als von der Päpstlichen geistlichen Jurisdiction sich zu befreyen, bey denen secularisireten Gütern zu verbleiben, in diversis relictis, und im übrigen denen Catholicischen Ständen in Jure reformandi & reliquis nur gleich gehalten zu werden.

Von einem alleracrnastn Vorrecht gegen und über die Catholische Stände wäre nie eine Frage, weniger Streit. Neue Erfindungen aber wollen dormalen über das Dach hinausfliegen! welcher falsche Wechsel von der mißbrauchten Gelassenheit deren Catholischen Ständen, allzufriedlichen Tügen und unruhigen Leidenschaften einiger Privata-Män

Männer (so sich gern groß machen, und wie das Fette beständig oben schwimmen wollen) lediglich urspringet.

1270 Ist dem Erb-Prinzen nicht einmal gestattet: Das Exercitium Religionis suae privatissimum durch einen Catholischen Priester nach eigener Wahl üben zu lassen.

1310 Denen Unterthanen, welche post pacem publicatam die Religion verändern, soll vi Art. 5. §. 26. & 27. Instr. Pac. West. an ihren Vermögen und Gütern keine Beschweruß zugesüget werden: Dem künftig Hessischen Landts-Herrn entkleidet man wegen der Religion aller seiner höchsten Regalien und Praeminenzien!

1410 Der Articulus 5. §. 35. Instr. Pac. West. spricht: Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, ab hereditatibus & Legatis non arceantur. Dem künftig Hessischen Landts-Herrn nimmt man fast alles, was Ihm Gott, die Pacta Majorum, und das durch die Reichs-Gesetze vest gesetzte Hessische Primogenitur-Recht vollkommen und ohn alle Beschweruß feyerlich zugescrieben.

1510 Art. 8. §. 1. Instr. Pac. West. besaget: Omnes Status posthac in antiquis suis Juribus, Praerogativis, Libertate, Privilegiis, libero Juris Territorialis tam in Ecclesiasticis, quam politicis Exereitio, Ditionibus, Regalibus ita stabiliti, firmatique sunt, ut a nullo unquam sub NB. quocunque praetextu de facto turbati possint vel debeant. Dem künftig Hessischen Landts-Herrn wird all dieses propter Religionem mutatam hinweg genommen, und dem geheimen Raths-Collegio zur independenten freyen Disposition übergeben.

1610 Dem Hessischen Erb-Prinzen und künftig-regierenden Landts-Herrn wird sogar zu Sicherstellung seines Leibs und Lebens, ein Catholischer Koch und Kellermeister verpagt, welches contra jura naturalia & conservacionem sui ipsius anstosset.

1770 Ist Kayser und Ständen daran gelegen: daß die Hessische Landen nach Maas des Hessischen Primogenitur-Rechts, ohnzertrennet beschaffen bleiben, folgsam hat die gegen $\frac{m}{500}$ fl. an jährlichen Revenuen importirende Graffschaft Hanau davon nicht abgefondert werden können.

1870 Die dem geheimen Raths-Collegio ertheilte perpetuirliche Commission ist species alienationis; die Regalia Principum Eminentissima aber, von denen feudis majoribus nicht zu alieniren, weniger

1970 In manus privatotum, vel in Collegium aliquod mediatum zu legen.

2070 Ist der künftige Hessische Landts-Fürst durch diese perpetu-
liche Commission oder vielmehr Alienation ausser Stand gesetzt,
Seine dem Kayser und Reich geleistete Lehen- & Pflichten zu voll-
strecken; wohlervogen nicht der Landts-Fürst, sondern das Hessische ge-
heime Raths-Collegium den Meister in negotiis belli, Pacis, Reli-
gionis & coherentibus causis economicis, politicis & publicis voll-
kommen machet; wesßhalb viel mehr, & in re ipsa gesagt werden
müßte, daß

2170 Dieses Collegium votum & sessionem in Comitibus Imperii
& Circuli erlanget, auch

2220 Nicht der künftige Hessische Landts-Fürst, sondern mehrerwehntes
Collegium vom Kayser und Reich über die Hessische Landen zu be-
lehnen, und Pflichten abzulegen; welch alles

2310 Der Kayserlichen Authorität, der sämtlichen Reichs-Stän-
den Ehr und Präeminenzien, auch allen Reichs-Grund-Gesetzen
und Verfassung e diametro zuwider gehet.

2410 Ist der Hessische Asseruations-Act nicht nur der dem Erb-
Prinzen gebührenden Gewissens Freyheit, sondern in der Folge allen
Catholischen und Protestantischen Reichs-Ständen frey stehenden Re-
ligions-Wahl directe und indirecte entgegen.

2510 Wird in dem Passauischen Vertrag, in dem Religions-Frieden,
und in dem Westphälischen Friedens-Instrument die Befertigung alles
Religions-Sazes und Vereinhaltung deren Christlichen Religionen
bestens recommendirt; das Hessen-Casselsche neuere Crempel bingeg-
gen ist keine Einung, sondern Verzweyung, dessen ganzer Inhalt auch
nicht auf die Heylung, sondern mehrere Verwundung los gehet; wor-
durch dann der Zwytacht im Reich vermehret, und dessen Umsturz
mit Gewalt beförderet wird. Concordiares parvae crescunt, discor-
dia magna dilabuntur!

2610 Der Asseruations-Act erlaubet denen Land-Ständen, sich
ohne Vorwissen ihres Landts-Herrns zu versammeln; und nach Belieben
Schlüsse zu machen; welches eine deutliche Invitatio ad delinquendum;
wodurch dem Landts-Herrn, Kayserlicher Majestät und dem Reich
Schaden und Nachtheil gar leicht zugehen kan.

2770 Wird denen Land-Ständen Diener und Unterthanen zuge-
sagt; Wann ihr Landts Herr von dem Asseruations Act im mindesten abge-
het, sie bey ihren Pflichten nicht stehen bleiben sollen; welches eine gefäh-
liche Anlassung zu täglichen Meinerey, Aufruhr und Meutheren ist.

2870 Genehmiget der Erb-Prinz die einseitige Auslegung und daraus entstehende grundlose Principia deren Herren Protestanten; welches aber von keinem Catholischen Prinzen geschehen mag, auch dem Sp̄ho 50. Art. 5. Instr. Pac. West. entgegen ist.

2900 Werden die bey dem Reich und Crayßen zuführende *Vota*, der Religion des Landes, und nicht dem Herrn zugeschrieben; welches ebenmäßig das Völker-Recht, die Reichs-Gesetze, und das bonum Catholicorum commune, & decorum omnium Statuum schmähleret, solgfam ein objectum irrenunciabile ist.

3000 Renunciren der Durchleuchtigste Erb-Prinz allen Catholischen principis, in specie auch denen principis der Catholischen Cleriken und Päpstlichen Edicten.

Wann man einem protestantisch-Lutherischen Reichs-Fürsten erklärete: wie man ihn zwar in seiner Religion nicht stören wolte, er solte aber der Augsbürgischen Confession abschreiben: wäre dieses nicht eine contradictio in adjecto? und was mit der einen Hand gegeben, mit der andern doppelt genommen?

3100 Haben des regierenden Herrn Landgrafens von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht unterm 29. Martii a. c. bey öffentlicher Reichs-Bersammlung behauptet: daß die „Hessische alte Haus-Verfassung „unverlezlich und unbeweglich, gegen alle Neuer- und Schwär- „lerung, von Kayserl. Majestät und dem Reich, nach Maas der „geleisteten Garantie müsse gehandhabet werden.

Hieraus formiret sich das weitere von selbst: wie nemlich der ganze Affeurations-Act auf eine solche Neuerung, auch Umsturz der ganzen Hessischen Haus- und Regierung-Verfassung (die doch von Kayser und Reich mit mächtiger Hand geschützt und erhalten werden solle) hinauslauffe, welche in dem Hessischen Haus nie erhöret, sondern auch denen deutlichsten Reichs-Grund-Gesetzen, Kayserlicher Majestät und des Reichs Autorität und Interesse; ingleichen der sämtlichen Catholisch und protestantischen Ständen Ehre, Ansehen und Präeminenzien immediate abbrüchig seye.

3200 Der Articulus 17. §. 3. Instr. Pac. Westph. führet zum allerdeutlichsten mit: daß gegen den Westphälischen Friedens-Schluss und dessen sämtliche Articuli keine künftige *Transactiones, Juramenta, Renunciationes & Pacta* gelten und *obligiret* werden sollen.

Über diese Stelle des Instr. Pac. Westph. schreibt der gegen die Catholische öfters ganz rasend eifrige Henninges in suis Meditat. ad Instr. Pac. Westph.: daß kein Catholischer Stand des Reichs denen *Juribus & Actibus, Pacis*, NB. *quocunque modo adversis renunciare*, weniger sich

verbinden könne, daß er einen *Successorem*, welcher von seiner Religion nicht ist, haben solle. In welchen sämtlichen Fällen die *Juramenta* eben so ungültig, als die *Pacta* selbst.

Mit diesem protestantischen hierinnen Reichs-Gesetz-mäßig sprechenden Auctore seynd seines gleichen *Scriptores* insgesamt weiters verstanden: quod per *Conventiones & Pacta*, licet jurata, *Majestas & Dignitas Principis* lædi vel minui haud debeat, alias similes *Conventiones* pro nullis habendæ. Es wird mithin das in aller Eyl aufgeführte Heßliche *Assurances-Gebäu* nicht nur von denen Gesetzen, sondern von denen eigenen protestantischen Rechts- und Staats-Lehrern niedergedrissen.

Gelegenheitlich dieses Sages könten die Herren Protestanten denen *Catholicis* entgegen setzen: daß *post Pacem Westphalicam* viele *Status Catholici* mit ihren protestantischen Land-Ständen und Unterthanen, *Conventiones & Pacta* errichtet, welche also ebenmäßig von keiner Gültigkeit.

Hiergegen dienet, was oben ad *Lit. (H.)* aus dem 31. *Spho Art. V. Pac. Westph.* dargethan: daß die *Catholische Reichs-Stände* von ihren Unterthanen *valide & licet* acquiriren mögen.

Ausser deme ist Reichs-kündig, wie denen *Status Catholicis* gegen die ausdrückliche Worte, Sinn und Verstand des Religions- und Westphälischen Friedens, von denen Herren Protestanten *ex principiis plane illegalibus*, das *Jus reformandi*, *Jus Episcopale* & *Exercitium Religionis simultaneum* widerrechtlich bestreitet werden wollen; weßhalb verschiedene *Status Catholici* *ex amore Pacis & quietis*, sich zu abgepreßten Verträgen *reservatis tamen reservandis*, bequemet, folgar haben protestantische Land-Stände und Unterthanen durch solche Verträge mehr erhalten, als ihnen von Rechts wegen gebühret, und wird also der jenseitige alleinige Vortheil seyn, den Bestand erwehrter *Conventionen* zu schügen und nicht anzufechten.

Ein wahnsinniger Schluß wäre auch jener: Der Reichs-Fürst kan die Ehre und Vermögen seiner Unterthanen sich zueignen; ergo kan der Unterthan per *Pacta & Conventiones* Fürsten Ehre und Lands-Regierungen ebenmäßig acquiriren.

33tio Man hätte fast in Betracht allzu vieler, dem *Assurances-Act* sich widersetzenden und solchen aufhebenden Beweg-ursachen eine gar bekannte Stelle des *Instrumenti Pacis Westphalicae* in extenso anzuführen verarsien. Diese ist der famose *Sphus*: „*Gaudeant sine*
 „*contradictione Jure suffragii in omnibus deliberationibus su-*
 „*per negotiis Imperii, præsertim ubi Leges ferendæ vel in-*
 „*terpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda*
 „*derectus aut hospitaciones militum instituendæ &c. &c.*
 nec

„ nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave ejusmodi negotia
 „ peragenda fuerint, nihil horum aut quidquam simile post-
 „ hac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitali libero
 „ que omnium Imperii Statuum suffragio & consensu. Cum-
 „ primis vero Jus faciendi inter se & cum exteris foedera pro
 „ sua ejusque conservatione ac securitate, singulis Statibus
 „ perpetuo liberum esto. „

Diese Grund: Saul der Reichs: Ständen höchsten Freyheit und Prærogativen, ist für den künftiq: Hessischen Lands: Herrn nicht, sondern zu Günsten des geheimen Raths: Collegii gesetzt; damit aber solche deren Herren geheimen Rätthen Gerechtigkeit für jezo und ins künftige desto mehr befestiget seyn möge; so dürfte, dienlich ja nöthig seyn, einen zweyten Sphum *Gaudeant*, dem Instrumento Pacis beyzusügen, des ohnmaßgeblichen Inhalts:

„ *Gaudeant* impostherum *Consilarii* Statuum *Intimi*, si Priin-
 „ ceptorum *Territorialis*, sive *Catholicae*, sive *Prote-*
 „ „ *stantium* Religionis sit, deserendo suam, diverfam a sub-
 „ „ ditis suis Religionem professus fuerit; In casum enim hunc
 „ „ soboles ipsi auferantur, & in Religione a Patre delerta,
 „ „ alibi educentur; *Consilium* intimum a Principe isto inde-
 „ „ pendens esto, & super totali rerum summa, negotiis ni-
 „ „ mirum Religionis cum annexis oeconomicis, publicis &
 „ „ politicis Caulis, in Comitibus Imperii, Circuli, omnibusque
 „ „ aliis *Conventibus*, uti & in *Territorio* ipso, absque consen-
 „ „ su & præscitu Principis liberrime disponat. „

Wann bey denen Westphälischen Friedens: Tractaten die Catholische oder protestantische Gesandtschaften mit einem Muster jetzmalig Hessischen *Assurances*-Versicherung und nach demselben abgefasten Spho: *Gaudeant impostherum Consilarii Intimi* &c. eingekommen, fort denselben, dem Instrumento Pacis einzuverleiben, Instanz gemacht hätten; so würde dieses unter so vielen ernsthaften Geschäften der größte Spas gewesen seyn; Bey all dem ist schier zu bedauern, daß in unferen anre sic dictam Reformationem errichteten Reichs: Gesetzen obiger Sphus: *Gaudeant impostherum Consilarii* &c. nicht zu finden; ansonsten die neue Glaubens: Stifter einen geneigten Beyfall von denen dama: lig hohen Ständen umsonst dürften gesucht haben.

Obiger neue Sphus: *Gaudeant* &c. dürfte gleichwohl von Käyser und Reich denen geheimen Raths: Collegiis, in den ersten Tagen nicht beliebt werden; weshalb fast nöthig ist, sich indessen die Erörterung der Frage auszubitten: wo doch in künftigen Zeiten das Hessen: Casselische geheime Raths: Collegium in begehenden Fällen zu belangen seyn mög: te? Bey dem Lands: Herrn nicht, dann es ist independent & supra

Papam; bey denen höchsten Reichs-Gerichten nicht; dann es ist mediat, und kan kein Reichs-Stand ex mediato, immediatum Imperii machen.

340 Seynd verschiedene protestantische Gedanken mittels des Drucks kurzbin sichtbar worden: daß kein protestantischer Reichs-Stand ohne Vorwissen und Genehmhaltung seiner sämtlichen Glaubens-Nut-Stände in Religions-Geschäften etwas nachtheiliges eintäumen könne.

Etwas nachtheiliges eintäumen, und sich seiner Rechten, nach denen Reichs-Gesetzen gebrauchten (wie wir das letztere bey dem Herrn Grafen von Bied-Runkel wahrnehmen) seynd zwey sich entgegen stehende Sätze; und wann ferner das Vorwissen und die Genehmigung von keinem Gewaltthaten, Forma judiciali vel Jurisdictione Status in Statum zu verstehen; so mögen Catholici obigen Thesin ceteris paribus utiliter annehmen, und bindig schliessen: mithin ist der ohne Kayserliche Authorität und Catholischer Reichs-Ständen Vorwissen errichtete Affecurations-Akt in allen Punkten nichtig.

350 In dem Spho 14. Num. 4. deren Anmerkungen über die Privat-Gedanken ist zu lesen: Wann der Verfasser nicht eine diesseits unbekant vermehrte Aufslag deren Reichs-Satzungen bey handen hat, wird er keine Stelle anzudeuten wissen, welche bey seit gesetzt oder abgeändert würde, wann gleich die Hessen-Casselsche Religions-Versicherungen bey vollen Kräften verbleiben.

Muthmaßlich dürfte in pramissis ein unpartheyisch vernünftiger Mensch volle Maas der Vernunft und Gesetzen finden: daß die Hessen-Casselsche Religions-Versicherungen niemals von Kräften gewesen. Wir bedürfen also keiner vermehrten neuen Aufslag, sondern unsere alte unbewegliche Grundfeste sämtlicher nachher gebauten Reichs-Gesetzen, nemlich die goldene Bull, verordnet bereit vor 399. Jahren Tit. 25. §. 1. & 2. folgendes:

Das die NB. Fürstenthümer, wie viel mehr die weltliche Chur-Fürstenthümer in ihrem ganzen Weien zu erhalten, weder zertrennet, noch in einerley Weeg zertheilet werden sollen, sondern in ihrer NB. ganzen Vollkommenheit bleibend ewiglich: und der Erstgebohrne Sohn soll Nachkommen seyn in den Sachen, und ihm soll alle NB. Herrschaft und Recht folgen, es wäre dann selbiger wahnsinnig, albern, oder sonst mit einem fundbaren und mercklichen Gebrechen beladen, um deswillen er nicht sollte oder könnte Land und Leuth beherrschen &c. &c. So soll der andere gebohrne Sohn, ob er in dem Geschlecht wäre, oder ein anderer älter Bruder oder Freund, der von rechten väterlichen Stamm nächster Nachkommen seye, und &c. &c.

Vorstehender Text weiß von einem independenten Raths-Collegio nichts, er spricht sowohl von Fürstenthümer, als Chur-Fürstenthümer, und ist die Vergleichung jener mit diesen quoad casum Administrationis propria & prohibita Divisionis die vollkommenste; sonderlich wann in denen Fürstenthümern das Primogenitur-Recht wie in dem Hessen-Casselschen und Würtembergischen von Alters eingeführet; besagter goldene Text verabscheuet fast mehr die Theilung und Hingab des Regiments-Stabs, als des Lands selbst.

In diesem goldnen Ort findet sich ein grosser Borrath zum weiteren glossiren; da aber dieses heiligste Reichs-Gesetz selbst ein bestig spricht; so will man diesseits bescheiden schweigen. Jedoch wird

3610 Gelegentlichlich des goldenen Bull-Texts, der nöthigen Umsicht sämtlicher höchst- und hohen Reichs-Ständen übergeben: ob wohl rätlich und thunlich, daß ein Reichs-Ständischer Vater aus eigenem oder Verathungs-Erleb, per pacta vel Testamentum seinem Erb-Prinzen von gleich väterlicher Religion zumuthe, daß dieser nach des Vaters Tod sein geheimes Raths-Collegium independent wissen, ihm die Jura Belli & Pacis übergeben, denen Land-Ständen ein Zügel-freyen Zusammenrath und Abschließung gestatten, und nur einige Officiers von dieser oder jener Christlichen Religion in Militari aufstellen solle: &c. &c.

Die Erkantnuß des Guten und Bösen mag verley mit hundert Bedencklichkeiten verknüpft, denen Gesetzen des Reichs-Ständischen Regiments zuwider gehende väterliche Bestreb- und söhnlische Verbindung nicht gut heißen; sondern sämtliche Reichs-Stände müßten ohne Rücksicht der Religion bey Kayserl. Maj. sich bittlich verwenden, solchem Gefahr-vollen, Gesetz- und Reichs-Ständischen Ehren-widrigen Mißbrauch höchst-richterlich zu cassiren und verfanglich zu ahnden; In dessen Entstehung einige Regierungs-gierige Favoriten keine Gelegenheit verabsäumen würden, die Gnad ihres regierenden Herrns in die Wege zu leithen; damit der Lands-Successor zu einer limitirten Regierung gereizet und gefangen werden möge; wornechst wir in einem fünfzigigen kurzen Zeit-Lauf, die selbst und frey regierende geborne weltliche Reichs-Stände an denen Fingern abzählen würden.

Seynd also dem Durchleuchtigsten Hessischen Erb-Prinzen (wann Sie bey der väterlichen Religion den Nagel gehalten) keine Regierungs-Linien zu ziehen; so hat solches weit weniger nach abgeänderter Religion geschehen mögen. Wohlbeträchtlich der Religions- und Weltphälische Frieden nicht zulassen: einem Bauern, weit weniger aber einem

einem Lands-Herrn wegen geänderter Religion in seinen freyen Religions-Rechten das NB. mindeste abzugucken.

Passauische Vertrag §. 8. & 9.

Religions-Frieden §. 15. 16. & 24.

Instr. Pac. West. Art. 5. §. 30. 35. 36. & 37.

Item Art. 8. §. 1. & 2.

Das andere Wort jenseitiger Sprache und Federn ist: daß die so theuer erworbene Gewissens-Freyheit dem geringsten Unterthanen im Römischen Reich nicht möge getränkt werden.

Die freye Religions-Wahl ist der eigentliche Mittel-Punct dieser Gewissens-Freyheit; Ist aber etwas in der Welt vermögender, groß in Lands-Fürsten dieses Wahl-Recht zu stöhren und zu vereiteln, als die vor unsern Augen liegende Gesez- und Gewissens-widrige Exempler?

Denen Lander- und Salzburger Bauern dörfte in seiner Art auf gleiche Art nicht begegnet worden seyn, ansonsten der Vermen gar nicht zu übersehen! Die Auflösung dieses Rägels ist die leichteste: daß unsere beste Lehrmeisterin die Erfahrung von mehr dann 200. Jahren her uns belehret: wie kein Catholischer Lands-Herr, wohl aber einige übel unterwiesene Unterthanen zur Annahm protestantischer Religionen zu vermögen gewesen. Diese müssen also nach dem Religions- und Westphälischen Frieden kräftigst geschüzet, jene hingegen mit ihren Lands-herrlichen Rechten mächtigst gestürzet werden! Damit nemlich die protestantische Lands-Herrn abschreckende Furcht, Catholisch zu werden, und die Catholische Unterthanen reizenden Muth, protestantisch zu werden, empfinden mögten. Hier verlasset der Rebel die Augen, und alle Zuständigkeit den Catholischen Lands-Herrn!

Die grosse Anlag obnumstößlicher Proben jenseitiger Zubrinalichkeiten gegen die klare Reichs-Geseze, und deren Catholischen Reichs-Ständen hohe Lands-herrliche Gebührnisse, dörfte muthmaßlich jenseitige Oratores, Wort- und Feder-Führer in die Nothwendigkeit setzen, Trost und Hilfe bey der Catholischen viel-jährigen Gelassenheit und Stillschweigen zu suchen.

Die Præscriptions-Materie liegt in denen Civil- und Canonischen Rechten; allmo zu finden, daß dem Juri Publico nicht leicht, denen bonis moribus aber gar nicht præscribitur werden könne; Ferner werden ad Præscriptionem legitimam bona fides, justus Titulus, Possessio non interrupta, res non vitiosa &c. &c. erforderet;

Von diesen sämtlichen requisitis ist jenfeitig Affectirte Possessio vel Usurpatio vollkommen entblöset. Die Kayserliche höchst venerabilche Rescripta, Commissions-Decreta, und deren Reichs-Ständen von Zeit zu Zeit schriftlich und mündlich gemachte Summarische Widersprüche geben ebenmäßig zu erkennen, daß jenfeitiges Suchen keinen Trost und Hülfe finden werde, ja die einzele Ausdrückung: *Corpus Evangelicorum NB. praesensum*: macht allem vermeintlichen Nachtheil eine totale Niederlage. *Sublata enim causa tollitur omnis effectus, & ubi causa contradicitur, de omni effectu simul protestatur.*

2133770 V 110101011 de sinno

Eine andere Folgeerung hingegen dürfte der Catholischen Gelassenheit besser angemessen seyn, nimirum: quod differtur, non aufertur: Lang geborgt, ist nicht geschenkt!

Vor der Thor-Sperre des Analysirten Assurances-Act wird abermal und mit vollkommener Deutlichkeit vor dem redlichen Publico aufrichtigst beheuret: wie die gegenwärtige Arbeit in Worten, Sinn und Verstand zum allerweitesten entfernt, einen höchst- und hohen protestantischen Reichs-Stand auch nur mit einer zweydeutigen Sylbe zu beleidigen, oder dessen Gesez-liebende Innere Räche einer üblen Verathung zu beschuldigen; sondern es ist die Sache selbst, und keine Person, ausser jenen Männern vermeint, so kurzbin mit Stand-losen Anmerkungen, Sinn- und Gesez-widrigen Schriften sich in das Publicum, um solches zu bethören, leichtsinnigt gewaget, folgjam hat die Feder des Verfassers deren Gesez- und Vernunft-Schlüsse durch zeitliche Entdeck- und Warnung gefährlicher Unschläge nicht gegen, sondern vor die protestantische Religionen geschrieben, Dank und nicht Undank verdienet; welches sich bey einer, hienächst dem Publico vorzulegender, mit gegenwärtiger in Verbindung stehenden weiteren Arbeit des mehreren ausheiteren wird.

Die übrige Herren Anonymi lassen sich die Zeit nicht lang werden; Eine gute Ordnung säubert die Stiege von oben herunter, man wird bemerckte Herren gewiß nicht überkehren.

Man schliesset mit dem Beyfall vieler protestantischen Staats-Männer: wie es weit besser gewesen, wann der ganze Assurances-Act unterblieben, sohin durch denselben denen Vorrechten Kayserlicher Majestät, denen Kayserlichen und Reichs-Lehen-Rechten, sämtlicher Catholisch- und Protestantischen Ständen Præmi-

nenzen und Ehren-Geschmuck, denen Heßischen Primogenitur- und
 Haus-Rechten, ja der ganzen Reichs-Verfassung, auch denen
 Göttlich-Natürlich- und Völkcr-Rechten der offenbare
 Ab- und Durchbruch nicht zugegangen wäre.
 Arcus enim nimium tensus rumpitur.

**Omnia ad majorem Veritatis
 & Concordia: Gloriam.**



Den kaiserlichen Herrn Anonymi lassen sich die Fort nicht lang we-
 ren; die ihre Ordnung fordert die Größe von dem Herrn
 man wird bewundern Herrn Gedächtnis nicht weisheit.
 Man schließt mit dem Beschall einer reichhaltigen Staats-
 Anstalt; wie es nicht besser gewesen, wenn der ganze Anstalt
 ions-Az unterleben, schon durch den besten der besten
 Kapitulischer Majestät, dem Kaiserlichen und Reichs-Regenten
 den kaiserlichen Beschallung und Reichthümlichen Ständen Passem-
 den

N^o 1113

40

(X2311028)

me



PRO
DEO, CÆSARE ET IMPERIO

Gesetz und Vernunft Schlüsse
über

Die Privat-Anmerkungen
Deren Privat-Gedanken

...rn Erb-Prinzens
riederich

Von
Hessen-Cassel

Durchleucht

afgang

zur

lten

lichen Religion

betreffend.

Nebst

weiß, daß ein regieren sollender
er Hessen-Casselsche Asscurations-Act
ber 1754. nicht beyammen stehen
können.

gedruckt im Jahr 1755.

